

Erarbeitung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)

Synopse der Anregungen und Bedenken

Beteiligte Nr. 7000 – 8011 (Sonstige)

Inhaltsverzeichnis

V-7000-2014-11-07	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	1
V-7000-2016-09-05	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	3
V-7000-2016-09-22	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	5
V-7102-2016-09-20	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	7
V-7103-2016-10-14	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW	11
V-7102-2016-10-06	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	14
V-7005-2015-03-16	Architektenkammer Nordrhein-Westfalen.....	15
V-7005-2016-10-07	Architektenkammer Nordrhein-Westfalen.....	20
V-7105-2015-03-31	Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V. (zuvor Grundbesitzerverband NRW e.V.).....	21
V-7105-2016-10-14	Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V.....	38
V-8001-2016-10-12	LVR c/o Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	50
V-8002-2015-03-27	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb.....	59
V-8002-2016-10-24	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb.....	69
V-8002-2016-11-22	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb.....	77
V-8003-2015-03-19	Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW	78
V-8003-2016-10-14	Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW	79

V-8004-2015-03-27	LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland / LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland	80
V-8011-2016-08-18	Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz	94

Abs.	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung (Kenntnisnahme/ Fundstelle der Bewertung)
	<p>V-7000-2014-11-07 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr <u>Dokument 251148/2014</u></p>	<p>Hinweise:</p>
01	<p>Nach Durchsicht des Regionalplans Düsseldorf wird festgestellt, dass die Interessen der Bundeswehr mehrfach berührt werden.</p> <p>Die Bundeswehr hat aus diesem Grunde folgende Einwände bzw. folgende Bedenken:</p> <p>Die beabsichtigten Maßnahmen befinden sich im Interessengebiet sowie auch im Schutzbereich der Luftverteidigungs-(LV-) Anlage Uedem-Marienbaum. Zur Vermeidung von Störungen der Funktionsfähigkeit der LV-Anlage Uedem-Marienbaum kann es insbesondere im Nahbereich der LV-Anlage zu Einsprüchen oder gar Ablehnungen bei im Rahmen dieses Regionalplanes geplanten Baumaßnahmen kommen.</p>	<p>Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein Uedem-PZ2ee</p>
02	<p>Des Weiteren befinden sich die im Regionalplan genannten Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich gemäß § 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der militärisch genutzten Flugplätze Geilenkirchen und Nörvenich. Gemäß § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen (FS) gestört werden können (sogenannte Anlagenschutzbereiche nach § 18a LuftVG). Im Zusammenhang mit dem Instrumentenflugbetrieb von Luftfahrzeugen gilt der Anlagenschutzbereich als Raum innerhalb dessen Bauwerke die Abstrahlung von Flugsicherungsanlagen in inakzeptabler Weise stören können. Für alle FS gelten daher Anlagenschutzbereiche, die sich nicht auf die eigentliche Grenze des Anlagenstandortes beschränken, sondern weit darüber hinausgehen. Der Bestand von Bauwerken im Anlagenschutzbereich bedeutet nicht automatisch, dass eine Ablehnung des Bauwerkes erfolgen muss, sondern es wird auf der Grundlage von theoretischen Kenntnissen, Erfahrungen und bestehenden Bedingungen eine entsprechende Analyse durchgeführt. Anhand der Ergebnisse, die sich aus der Analyse der Experten für Flugsicherungstechnik ergeben, wird ermittelt, ob die Störeffekte hinnehmbar sind oder nicht. Wenn die Störeffekte nicht hinnehmbar sind, muss es zu einer Ablehnung von Bauanträgen gemäß § 18 LuftVG kommen. Dem Antrag kann zugestimmt werden, wenn die Störeffekte für die Anlagenfunktion akzeptabel sind.</p> <p>Durch die Planungen des im Betreff genannten Regionalplanes sind des Weiteren die folgenden genannten Schutzbereiche der Bundeswehr mit den im Folgenden genannten Liegenschaften betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Standortschießanlage Emmerich 	<p>Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein Uedem-PZ2ee</p>

- Standortübungsplatz Kleve-Materborn
- Pionier-Übungsplatz Isselburg
- LV-Anlage Uedem-Marienbaum (wie schon erwähnt)
- v.-Seydlitz-Kaserne in Kalkar
- Peiler Rheurdt
- Materiallager Straelen
- Bergische Kaserne Düsseldorf-Knittkuhl
- Wald-Kaserne in Hilden
- Castle-Gate zwischen Neuenhausen und Frimmersdorf
- Castle-Gate zwischen Allrath und Frimmersdorf
- Standortschießanlage Stommelerbusch

In militärischen Schutzbereichen oder in dessen unmittelbarer Nähe sind Belange der Bundeswehr in besonderem Maße berührt. Insbesondere hier kann es bei Baumaßnahmen seitens der Bundeswehr zu erheblichen Beschränkungen oder gar zu Ablehnungen von Baumaßnahmen kommen.

Sollte es im Rahmen des Regionalplanes Düsseldorf zu Straßenbauarbeiten kommen, so ist die Bundeswehr auch in diesem Falle immer zu beteiligen. Bei Straßenbauarbeiten kann das Militärstraßengrundnetz der Bundeswehr betroffen sein, so dass auch hier eine weitere Beteiligung der Bundeswehr notwendig ist.

Aus den genannten Gründen sind Belange der Bundeswehr mehrfach berührt, ich bitte Sie daher, mich bei den aus den Planungen des Regionalplanes Düsseldorf resultierenden Baumaßnahmen weiter zu beteiligen.

	<p>V-7000-2016-09-05 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr <u>Dokument 241339/2016</u></p>	Hinweise:	
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Planungen im Rahmen des Vorhabens „Regionalplan Düsseldorf als Fortschreibung des Gebietsentwicklungsplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Entwurf)“ habe ich geprüft. Die Bundeswehr ist von den Planungen in mehrfacher Weise betroffen. Die genannten Planungen berühren folgende militärische Belange:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Den Schutzbereich gemäß Schutzbereichgesetz für die Standortschießanlage in Emmerich, - das Interessengebiet für die Luftverteidigungsanlage Marienbaum, - den Schutzbereich gemäß Schutzbereichgesetz für den Pionierübungsplatz Isselburg, - den Schutzbereich für die v.-Seydlitz-Kaserne in Kalkar, - den Schutzbereich für die Luftverteidigungsanlage in Uedem, - den Schutzbereich für die Richtfunk-Schalt-Vermittlungsstelle in Kalkar, - den Schutzbereich für die Radar-Station in Marienbaum, - den Schutzbereich für die Richtfunkstation in Sprockhoevel, - den Schutzbereich für den Peiler Rheurdt, - den Schutzbereich für das Bundeswehr-Material-Lager in Straelen, - den Schutzbereich für das Castle-Gate, Außenstelle Vorst, - den Schutzbereich für das Castle-Gate, Außenstelle Süchteln, - den Schutzbereich für das Castle-Gate, Außenstelle Vollrather Höhe, - den Schutzbereich für die Bundeswehr-Liegenschaft in Willich, - den Schutzbereich für die Bergische Kaserne in Düsseldorf-Knittkuhl, - den Schutzbereich für das Bundeswehr-Dienstgebäude in Düsseldorf-Mörsenbroich, - den Schutzbereich für die Ayrshire-Barracks in Mönchengladbach, - den Schutzbereich für die ZMK-Zentrale in Mönchengladbach, - den Schutzbereich für die Richtfunk-Station in Rheindahlen, 	<p>Kap. 8.2.PZ2ed- Allgemein</p> <p>Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p>	

- den Schutzbereich für die Wald-Kaserne in Hilden,
- den Schutzbereich gemäß Schutzbereichgesetz für die Standortschießanlage Pulheim-Stommeln,
- den Zuständigkeitsbereich gemäß Luftverkehrsgesetz für den militärisch genutzten Flughafen in Geilenkirchen,
- den Zuständigkeitsbereich gemäß Luftverkehrsgesetz für den militärisch genutzten Flughafen in Nörvenich,
- den militärischen Richtfunk und die damit zusammenhängenden Interessengebiete,
- das Militärstraßengrundnetz.

Soweit die Planungen im Rahmen der im Betreff genannten Maßnahmen die Errichtung von Windenergieanlagen betreffen, gilt folgendes:

Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen.

Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr, berühren oder beeinträchtigen.

Die Belange der Bundeswehr werden insbesondere beim Bau von Windenergieanlagen durch die in der Strichaufzählung genannten Belange berührt.

In welchem Umfange die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen.

Nur dann kann ich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme abgeben.

Grundsätzlich ist in den genannten Bereichen die Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zu den in der oben genannten Strichaufzählung aufgeführten militärischen Belangen zu Einschränkungen (wie zum Beispiel Höhenbegrenzungen) sowie zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann.

Genauer werde ich mich im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren äußern.

Sollte es im Zuge der Planungen zum Bau von Straßen oder Veränderungen von Straßenverläufen kommen, kann das Militärstraßengrundnetz der Bundeswehr betroffen sein. Aus diesem Grunde ist auch hier die Bundeswehr im weiteren Verlauf des Verfahrens zwingend zu beteiligen.

	<p>V-7000-2016-09-22 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr <u>Dokument 251327/2016</u></p>	<p>Hinweise:</p>	
01	<p>Betreff: Erarbeitungsverfahren für den Regionalplan Düsseldorf (RPD) – Förmliche 2. Beteiligung gemäß §§ 13 LplG, 33 LPIG DVO, 10 ROG;</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Planungen im Rahmen des Vorhabens „Erarbeitungsverfahren für den Regionalplan Düsseldorf (RPD) – Förmliche 2. Beteiligung gemäß §§ 13 LplG, 33 LPIG DVO, 10 ROG“ habe ich geprüft.</p> <p>Die Bundeswehr ist von den Planungen in mehrfacher Weise betroffen.</p> <p>Die genannten Planungen berühren folgende militärische Belange:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Den Schutzbereich gemäß Schutzbereichgesetz für die Standortschießanlage in Emmerich, - das Interessengebiet für die Luftverteidigungsanlage Marienbaum, - den Schutzbereich gemäß Schutzbereichgesetz für den Pionierübungsplatz Isselburg, - den Schutzbereich für die v. Seydlitz-Kaserne in Kalkar, - den Schutzbereich für die Luftverteidigungsanlage in Uedem, - den Schutzbereich für die Richtfunk-Schalt-Vermittlungsstelle in Kalkar, - den Schutzbereich für die Radar-Station in Marienbaum, - den Schutzbereich für die Richtfunk-Station in Sprockhoevel, - den Schutzbereich für den Peiler Rheurdt, - den Schutzbereich für das Bundeswehr-Material-Lager in Straelen, - den Schutzbereich für das Castle-Gate, Außenstelle Vorst, - den Schutzbereich für das Castle-Gate, Außenstelle Süchteln, - den Schutzbereich für das Castle-Gate, Außenstelle Vollrather Höhe - den Schutzbereich für die Bundeswehr-Liegenschaft in Willich, 	<p>Kap. 8.2.PZ2ed- Allgemein</p> <p>Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p>	

- den Schutzbereich für die Bergische Kaserne in Düsseldorf-Knittkuhl,
- den Schutzbereich für das Bundeswehr-Dienstgebäude in Düsseldorf-Mörsenbroich,
- den Schutzbereich für die Ayrshire-Barracks in Mönchengladbach,
- den Schutzbereich für die ZMK-Zentrale in Mönchengladbach,
- den Schutzbereich für die Richtfunk-Station in Rheindahlen,
- den Schutzbereich für die Wald-Kaserne in Hilden,
- den Schutzbereich gemäß Schutzbereichgesetz für die Standortschießanlage Pulheim-Stommeln,
- den Zuständigkeitsbereich gemäß Luftverkehrsgesetz für den militärisch genutzten Flughafen in Geilenkirchen,
- den Zuständigkeitsbereich gemäß Luftverkehrsgesetz für den militärisch genutzten Flughafen in Nörvenich,
- den militärischen Richtfunk und die damit zusammenhängenden Interessengebiete,
- das Militärstraßengrundnetz.

Soweit die Planungen im Rahmen der im Betreff genannten Maßnahmen die Errichtung von Windenergieanlagen betreffen, gilt folgendes:

Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen.

Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr, berühren oder beeinträchtigen.

Die Belange der Bundeswehr werden, wie oben dargestellt, somit mehrfach berührt.

In welchem Umfange die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen.

Nur dann kann ich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme abgeben.

Grundsätzlich ist in den genannten Bereichen die Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zu den in der Spiegelstrichaufzählung genannten Bereichen zu Einschränkungen (zum Beispiel Höhenbegrenzungen) sowie zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann.

Genauer werde ich mich im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren äußern.

	Bzgl. des Militärstraßengrundnetzes gilt folgendes: Sollte es im Zuge der Planungen zum Bau von Straßen oder Veränderungen von Straßenverläufen kommen, kann das Militärstraßengrundnetz der Bundeswehr betroffen sein. Aus diesem Grunde ist auch hier die Bundeswehr im weiteren Verlauf des Verfahrens zwingend zu beteiligen.	
	V-7102-2016-09-20 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben <u>Dokument 254173/2016</u>	Hinweise:
01	<p>Betreff: Öffentlichkeitsbeteiligung zum Erarbeitungsverfahren des Regionalplans Düsseldorf</p> <p>Zum 2. Entwurf des Regionalplans Düsseldorf teile ich als Eigentümerin, der von den Änderungen des Regionalplanes Düsseldorf betroffenen Flächen, folgende Bedenken/ Anregungen mit:</p> <p>1. Bereich der Gemeinde Schwalmtal:</p> <p>Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben schließt sich der Stellungnahme der Gemeinde Schwalmtal hinsichtlich der rechtlichen Wirkung von Vorranggebieten für die Windenergie an.</p> <p>Insbesondere zur geplanten Windvorrangzone SCH_WIND_003, 008 und 009 möchte ich mich den folgenden Ausführungen der Gemeinde Schwalmtal vollumfänglich anschließen: „...Die Gemeinde Schwalmtal verfolgt mit der aktuellen 3. Änderung des Flächennutzungsplanes die städtebauliche Zielsetzung, die im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan bereits enthaltenen Regelungen zur Steuerung der Ansiedlung von Windkraftanlagen in ihrem Außenbereich weiter zu entwickeln. Auf diese Weise soll zum einen den geänderten rechtlichen und fachlichen Anforderungen für die Zulassung von Windkraftanlagen, zum anderen der im vergangenen Jahrzehnt erfolgten erheblichen technischen Weiterentwicklung von Windkraftanlagen Rechnung getragen werden.</p> <p>Hierzu wurde zunächst eine umfangreiche Potenzialraumanalyse erarbeitet, die unter Berücksichtigung der Belange der Bevölkerung, des Artenschutzes, der Natur etc. nur wenige, dafür aber sehr effiziente Standorte ausweist. Im Rahmen der Erarbeitung vorgenannter Potenzialraumanalyse wurden im Anschluss daran eine Vorab-Untersuchung des Windpotentials am Standort Schwalmtal-Waldniel, eine Landschaftssthetische Vorprüfung, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung und Artenschutzprüfung (Stufe 1) sowie ein Avifaunistischer Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (Stufe 2) durchgeführt.</p> <p>Als Ergebnis dieser Untersuchungen verfolgt die Gemeinde nun das Ziel, innerhalb des Suchraums 2 (s. Anlage) eine "Konzentrationszone für Windenergieanlagen" darzustellen.</p> <p>Die vorgenannten Untersuchungen gehen weit über den im Rahmen der Erarbeitung des Regionalplanes angewandte Untersuchungsgrad hinaus. Hieraus resultiert, dass die Ergebnisse der gemeindlichen Untersuchungen eine größere</p>	Kap. 8.2.PZ2ed- Allgemein Schwalmtal-PZ2ed

Gewähr für den tatsächlichen Bau der Windenergieanlagen bieten.

Die Planung zur Darstellung einer weiteren Konzentrationszone im FNP der Gemeinde Schwalmtal an den von ihr ausgewählten Konversionsstandorten wurde durch die Bezirksregierung Düsseldorf als mit den Zielen der Landesplanung nicht vereinbar angesehen.

Dies wurde dadurch begründet, dass nach dem zur Zeit geltenden Landesentwicklungsplan (LEP) aus dem Jahre 1995 Windenergiebereiche in Waldflächen nicht zulässig sind.

Allerdings sind die von der Gemeinde geplanten zusätzlichen Vorrangflächen für die Windenergie zwar teilweise von Waldflächen umgeben, selbst aber nicht waldbestanden. Entsprechend wird durch die geplante Errichtung von Windenergieanlagen auf den geplanten Flächen die Funktion des Waldes nicht beeinträchtigt. Insbesondere die Flächen, die im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens als geeignete Standorte ermittelt wurden, stellen aufgrund ihrer bisherigen baulichen oder sonstigen Nutzung als Feuerwehrgerätehäuser bzw. Schießplatz nicht mit Wald bestanden. Ergänzend wird ausgeführt, dass bereits heute befestigte Zuwegungen (Betonstraßen) vorhanden sind. Zudem kann angenommen werden, dass nach Freiräumung der Feuerwehrgerätehäuser eine weitergehende Rodung für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht bzw. kaum erforderlich ist.

Das Regionalforstamt Niederrhein hat im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass es sich bei den drei genannten Bereichen um bebaute Konversionsflächen aus einer ehemaligen militärischen Nutzung handelt. Die geplanten Standorte der Windkraftanlagen einschließlich der Zuwegungen sin nach Aussage des Regionalforstamtes somit nicht den Waldflächen zuzurechnen. Insofern bestehen seitens der Forstbehörde keine Bedenken gegen die Ausweisungen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Obwohl die von der Gemeinde als Vorrangstandorte ausgewählten Flächen im Bestand, wie von der Forstbehörde bestätigt, keinen Wald aufweisen, wurden diese durch die Landesplanungsbehörde dennoch als Waldflächen eingestuft. In der Folge wurden gegen die gemeindliche Planung zur Schaffung einer Vorrangzone "Windkraft" für diese Flächen Verstöße gegen bindende Ziele des LEP geltend gemacht.

Allerdings soll mit dem in Aufstellung befindlichen neuen Landesentwicklungsplan voraussichtlich dahingehend geändert werden, dass die Errichtung entsprechender Anlagen zugelassen werden soll, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht wesentlich beeinträchtigt werden. In diesem Sinn wird im Entwurf des LEP ausgeführt, dass wegen der geringen unmittelbaren Flächeninanspruchnahme die Nutzfunktion des Waldes einer Festlegung von Flächen für die Windenergienutzung in der Regel nicht entgegensteht.

Die Gemeinde hat die Weiterführung des Verfahrens zur 3. Änderung ihres FNP vor diesem Hintergrund bis zu einer Klärung der maßgeblichen landesplanerischen Ziele vorläufig zurückgestellt.

Die in dem Entwurf des Regionalplans enthaltene Festlegung einer sehr ausgedehnten Vorrangzone „Windkraft“ im südlichen Gemeindegebiet betrifft dagegen ausgedehnte Wald und Freiflächen, die im Fall einer Übernahme in dessen

rechtsverbindliche Fassung die Zulassung zahlreicher Anlagen innerhalb von tatsächlich waldbestandenen Flächen zur Folge haben würden. Die von der Gemeinde beabsichtigte und mittels ihrer Flächennutzungsplanung betriebene Steuerung der Ansiedlung von WKA im Gemeindegebiet würde auf diese Weise inhaltlich "ausgehebelt".

Des Weiteren würde durch die Schaffung eines "Überangebots" an potenziellen Windkraftstandorten im südlichen Gemeindegebiet die aus planerischer Sicht wünschenswerte Nachnutzung der o.a. Konversionsflächen wesentlich erschwert.

Diese Problematik wird dadurch verschärft, dass die von der Gemeinde beplanten Flächen nicht in den zeichnerisch festgelegten Windenergiebereich einbezogen sind. ..."

02	<p>2. Bereich Mönchengladbach -ehern. JHQ:</p> <p>Hier möchte ich zu den in der Begründung Kapitel 7.2.15. Anlage 2 bewerteten Potenzialbereichen anmerken, dass die auf S. 570, Spalte 6 getätigte Aussage, dass das " ..ehemalige Hauptquartier... einschließlich des Militärkrankenhauses Denkmal nach § 2 DSchG..." sind, nicht korrekt ist. Weder das ehemalige NATO-Hauptquartier - JHQ - noch das ehemalige Militärkrankenhaus sind als Denkmal in die Denkmalliste eingetragen. Nur das Haus Hellbach auf dem ehem. JHQ ist als Denkmal unter A 042 in die Denkmalliste der Stadt Mönchengladbach eingetragen.</p> <p>Im Weiteren ist im Umweltbericht der Fa. bosch & partner zu Mön_WIND_001_A unter Nr. 2.20. aufgeführt, dass ein Grabhügelfeld -MG 004 - sich auf der Liegenschaft befindet. Nach Aussage der Stadt Mönchengladbach trifft dies nicht zu. Es gibt keine Bodendenkmäler auf dem Bereich des ehem. JHQ's in Mönchengladbach. Das Grabhügelfeld liegt weiter nördlich außerhalb der Liegenschaft.</p> <p>Ich bitte die v. g. Bedenken und Anregungen in das weitere Verfahren miteinzubeziehen.</p>	Mönchengladbach-PZ2ed
	<p>V-7103-2016-10-14 Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW <u>Dokument 286135/2016</u></p>	<p>Hinweise:</p>
01	<p>Erarbeitungsverfahren für den Regionalplan Düsseldorf (RPD) Förmliche 2. Beteiligung gern. §§ 13 LPIG, 33 LPIG DVO, 10 ROG Ihr Schreiben vom 05.08.2016</p> <p>sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen des Beteiligungsverfahrens für den Regionalplan Düsseldorf (RPD) nehme ich für den Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen, BLB NRW, Niederlassung Duisburg, frist- und formgerecht wie folgt Stellung:</p> <p>Auf der Grundlage der Erläuterung Z1 im Textteil des RPD bei den Ausführungen zu 3.2.2, Seite 61, können Planungen und Vorhaben des Landes NRW in Allgemeinen Siedlungsbe-reichen für zweckgebundene Nutzungen (ASB-Z) berücksichtigt werden, wenn diese unter die Zweckbindung fallen. Auf Seite 61 werden auch Liegenschaften aufgelistet, die zu der in Rede stehenden Zweckbindung gehören. Die Belange des BLB NRW sind den Ausführun-gen im Textteil des RPD, Seite 61, nur teilweise einbezogen worden.</p> <p>Um eine Entwicklung der Landesliegenschaften, insbesondere bei Hochschulen, Polizei, Justiz und Finanzämtern in den ASB-Z Siedlungsbereichen nicht auszuschließen, würde es zur Klarstellung beitragen, wenn die in diesem Schreiben aufgeführten Landesliegenschaften in die Liste, Seite 61, bei den Ausführungen zu 3.2.2 im Textteil des RPD aufgenommen werden könnten.</p> <p>Gemäß vorliegender Beikarten und dazugehörender Planungsregion handelt es sich um die Ergänzung der</p>	Kap. 3.2.2-Z1

nachstehenden Landesliegenschaften:

- Hochschulen in:

Kamp-Lintfort, Kleve, Krefeld und Mönchengladbach,

- Polizeiliegenschaften in:

Emmerich, Geldern, Goch, Hünxe, Kalkar, Kempen, Kleve, Krefeld, Moers, Mönchengladbach, Nettetal, Neukirchen-Vluyn, Viersen, Wesel und Willich,

- Justizliegenschaften in:

Emmerich, Geldern, Kempen, Kleve, Krefeld, Moers, Mönchengladbach, Nettetal, Rheinberg, Viersen, Wesel und Willich,

- Finanzämter in:

Geldern, Kempen, Kleve, Krefeld, Moers, Mönchengladbach, Viesen und Wesel.

Aus Sicht des BLB NRW, Niederlassung Duisburg, ist diese Ergänzung im übergeordneten Landesinteresse bedarfsoorientiert und auf Grund der bestehenden und Entwicklungsfähigen räumlichen Lage dieser Liegenschaften relevant für die Inhalte des Regionalplans Düsseldorf.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Hierzu kann es erforderlich sein, innerhalb von Siedlungsräumen eine Binnengliederung vorzunehmen, die negative Einflüsse durch benachbarte Verkehrsinfrastrukturbänder minimiert.

Zweckgebundene Allgemeine Siedlungsbereiche

z1 In den Allgemeinen Siedlungsbereichen für zweckgebundene Nutzungen (ASB-Z) sind Planungen für Nutzungen, die nicht unter die Zweckbindung fallen, ausgeschlossen.

1. Jugend JVA, Schuleinrichtungen des Landes NRW, Einrichtungen der Polizei in Wuppertal (**südlicher ASB-Z in Wuppertal**)
2. Klinik Wuppertal (**nordwestlicher ASB-Z in Wuppertal**)
3. Kliniken in Bedburg-Hau
4. Bildungs- und Pflegeanstalt in Mettmann
5. Gesundheit, Pflege und zugehörige Bildungseinrichtungen in beiden Bereichen in Wülfrath
6. Einrichtungen zur Unterbringung von Flüchtlingen (**Westlicher ASB-Z in Mönchengladbach**)
7. Freizeitpark Wunderland in Kalkar
8. Spiel- und Erlebnispark Irrland in Kevelaer
9. Velbert – Freizeitpark Röbbeck
10. Neuss – Freizeitanlage Skihalle
11. Umnutzung bestehender Gebäude zur Zwischenlagerung von Speditionsgütern im Depot Haldern in Rees
12. Umnutzung bestehender Bunker für nicht störendes Gewerbe und **Sicherung der bestehenden Ferienhausnutzung** **Feierhäuser** – Konversionsfläche Twisteden-Nord in Kevelaer
13. Militärische Anlagen in Hilden
14. Militärische Anlagen in Mönchengladbach
15. Militärische Anlagen in Kalkar (**Südlicher ASB-Z in Kalkar**)

Erläuterungen

¹ Die Allgemeinen Siedlungsbereiche mit Zweckbindung sind für spezifische Nutzungen dargestellte Siedlungsbereiche. Aufgrund ihrer räumlichen Lage, der besonderen Standortfaktoren oder rechtlicher Vorgaben bleiben sie einer bestimmten baulich geprägten Nutzung vorbehalten. Es sind Standorte isoliert im Freiraum, die nicht für eine Siedlungsentwicklung entsprechend Kapitel 3.2.1 geeignet sind. In allen Fällen liegen besondere – meist historisch gewachsene – räumliche Bedingungen, wie zum Beispiel Konversionen vor. Dies erfordert eine gesonderte Darstellung.

	<p>V-7102-2016-10-06 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben <u>Dokument 270879/2016</u></p>	<p>Hinweise:</p>	
01	<p>Betreff: Öffentlichkeitsbeteiligung zum Erarbeitungsverfahren des Regionalplans Düsseldorf (RPD); Bedenken/Anregungen zu Änderungen im Bereich Düsseldorf Hubbelrath/Bergische Kaserne</p> <p>Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist Eigentümerin der Bergischen Kaserne, der Erweiterungsfläche und des Mobilmachungsstützpunktes in Düsseldorf Hubbelrath.</p> <p>Im Gebietsentwicklungsplan 99 ist die o.a. Liegenschaft im Gesamten als Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzung (Militär) ausgewiesen. Der Entwurf des Regionalplans Düsseldorf (Stand: Juni 2016) weist sowohl die Fläche des MOB-Stützpunktes als auch die der Bergischen Kaserne als Allgemeinen Siedlungsbereich aus. Die zwischen den beiden Liegenschaften liegende Erweiterungsfläche wird als Regionaler Grünzug ausgewiesen.</p> <p>Zu dieser Änderung trage ich folgende Bedenken/Anregungen vor:</p> <p>Die Ziele der Raumordnung sind die Schaffung verbindlicher Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Hierzu gehört auch die Bereitstellung entsprechender Grünräume.</p> <p>Des Weiteren können laut LEP-Entwurf vom 22.09.2015, Grundsatz 6.2-1 „andere vorhandene allgemeine Siedlungsbereiche erweitert werden ...“.</p> <p>Vorliegend hat die Bergische Kaserne nebst umliegender Flächen aufgrund ihres bereits vorhandenen Siedlungsbestandes Potential für eine zukünftige Entwicklung und wird auch von der Kommune als wichtige Entwicklungsoption für den Standort Düsseldorf eingestuft. Diesem Potential ist im Entwurf des Regionalplans durch die Ausweisung als Allgemeiner Siedlungsbereich bereits Rechnung getragen und wird durch den Aufstellungsbeschluss der Stadt Düsseldorf vom 14.09.2005 unterstützt. Dieser sieht folgende Planungsziele für die Konversionsfläche vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausweisung von Wohnbauflächen mit geringer Dichte und Geschossigkeit • Ausweisung von Flächen für die Landwirtschaft • Ausweisung von privaten und öffentlichen Freiflächen • Ausweisung von Bauflächen für den Gemeinbedarf (Kindertagesstätten) und Sportstätten <p>Durch die Ausweisung der Erweiterungsfläche als Regionaler Grünzug wird jedoch eine zusammenhängende Entwick-</p>	Düsseldorf-PZ1a	

	<p>lung der Gesamtliegenschaft verhindert. Die Sicherung von Grünräumen kann ebenso über die Bauleitplanung der Kommune erfolgen und ist durch den Aufstellungsbeschluss bereits berücksichtigt.</p> <p>Des Weiteren ist durch die Unterbrechung der beiden allgemeinen Siedlungsbereiche (Bergische Kaserne und MOB-Stützpunkt) ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen bzw. zentralörtlichen Einrichtungen nicht möglich. Dabei ist - entgegen dem allgemeinen Trend - aufgrund der wachsenden Bevölkerungszahlen am Standort Düsseldorf und der hohen Nachfrage gerade die Erweiterung von Siedlungsbereichen erforderlich, um die Bedürfnisse der Wohnbevölkerung quantitativ und qualitativ zu decken.</p> <p>Gemäß dem Entwurf des Regionalplans sind Grün- bzw. Freiraume zu schützen. Vorliegend handelt es sich jedoch um eine asphaltierte, nicht schützenswerte Parkplatzfläche, die einer geordneten Entwicklung des allgemeinen Siedlungsbereichs entgegensteht. Der Ausgleich von siedlungsräumlichen nutzungsbedingten Belastungen in Form von Grünflächenanteilen ist auch über die Bauleitplanung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sicherbar. Im Übrigen dient der Grüngürtel zwischen den beiden Siedlungsbereichen nicht als Zugang zu weiteren großräumigen Freiraumbereichen (Wald), sondern ist abgegrenzt durch die Straße zum Aaper Wald. Eine Zerschneidung von den übrigen Freiraumbereichen würde bei einem Wegfall des regionalen Grünzugs nicht hervorgerufen werden.</p> <p>Aufgrund der geplanten Ausweisung der Fläche als Regionaler Grünzug wird der Kommune der Handlungsspielraum für kommunale planerische Erwägungen entzogen und die planerische Entwicklung vorweg genommen.</p> <p>Um dieser Vorfestlegung entgegenzuwirken und eine zusammenhängende Entwicklung der Gesamtliegenschaft nach Aufgabe durch die Bundeswehr zu ermöglichen, ist es erforderlich die gesamte Konversionsfläche als Allgemeinen Siedlungsbereich auszuweisen.</p> <p>Ich bitte Sie, meine vorgebrachten Bedenken und Anregungen in das weitere Verfahren miteinzubeziehen.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.</p>	
	<p>V-7005-2015-03-16 Architektenkammer Nordrhein-Westfalen <u>Dokument 71833/2015</u></p>	<p>Hinweise:</p>
01	<p>Betreff: Stellungnahme zum Erarbeitungsverfahren für den Regionalplan Düsseldorf (RPD)</p> <p>Förmliche Beteiligung gem. §§ 13 Abs. 1 LPIG, 33 LPIG DVO, 10 ROG</p> <p>Anbei übersenden wir Ihnen die Stellungnahme der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen zum Regionalplan Düsseldorf (RPD). Darin begrüßen wir den Entwurf des RPD grundsätzlich und geben Anregungen zu verschiedenen Einzelaspekten.</p> <p>Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

02	<p>Stellungnahme zum Regionalplan Düsseldorf</p> <p>Allgemeine Anmerkungen</p> <p>Die räumlichen Ziele und Grundsätze der Regionalplanung in der Planungsregion Düsseldorf als Teil des Regierungsbezirks Düsseldorf sind bisher im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) festgelegt. Mit dem vorliegenden Neuentwurf des Regionalplans Düsseldorf (RPD) beabsichtigt die Bezirksregierung Düsseldorf, die regionalplanerischen Festlegungen für die Planungsregion Düsseldorf fortzuschreiben und deren Struktur und Inhalte an der in Erarbeitung befindlichen Neufassung des Landesentwicklungsplans(LEP NRW) auszurichten.</p> <p>In Anbetracht der Bedeutung beider Planwerke einerseits und der Abhängigkeit des RPD vom LEP NRW muss kritisch hinterfragt werden, ob die Erarbeitung des RPD zum geeigneten Zeitpunkt erfolgt. Die nahezu zeitgleiche Erarbeitung von LEP NRW und RPD birgt die Gefahr eines Überarbeitungsbedarfs des RPD im Falle von Änderungen am Entwurf des LEP NRW, der bei einer zeitversetzten Erarbeitung beider Planwerke entsprechend der Hierarchie ihrer Planungsebenen ausgeschlossen wäre.</p> <p>Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen begrüßt die fachlich fundierte und inhaltlich gut ausdifferenzierte Ausarbeitung des Planwerks. Form und Umfang des Entwurfs, die offenbar dem Wunsch einer weitreichenden juristischen Absicherung des Planwerks geschuldet sind, werden allerdings kritisch gesehen. Mit insgesamt 881 Seiten Begründung ist das Planwerk unübersichtlich und verschließt sich der Öffentlichkeit im Sinne einer transparenten Bürgerbeteiligung. Die regionalplanerischen Festlegungen sind mit ihren Erläuterungen in sich nicht immer nachvollziehbar, hier würden einige Ergänzungen, die teilweise in der Begründung enthalten sind, zu einer Klärung führen. Eine synoptische Gegenüberstellung der Inhalte des GEP 99 und des RPD könnte in erheblichem Maße zur Verständlichkeit beitragen.</p>	Kap. 1.2
03	<p>Der Verzicht auf die Bildung von Teilabschnitten wird trotz der unterschiedlich entwickelten Bereiche der Planungsregion (Bergisches Landes, Großraum Düsseldorf und Niederrhein) als insgesamt unproblematisch angesehen. Die inhaltliche Fokussierung des RPD auf Innenentwicklung vor Außenentwicklung im Einklang mit dem Entwurf des LEP NRW wird grundsätzlich begrüßt. Die Einführung „zentralörtlich bedeutsamer“ Allgemeiner Siedlungsbereiche (ZASB) als neue Kategorie wird unter dem Aspekt „Bündelung der Siedlungsentwicklung an vorhandener Infrastruktur“ als folgerichtig angesehen.</p> <p>Die Ausweisung ganz Nordrhein-Westfalens als Metropolregion im Entwurf des LEP NRW wurde von der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen bereits kritisiert, da sie eine Schwächung insbesondere der europäischen Wahrnehmung vorhandener Metropolstrukturen (Ruhrgebiet, Rheinschiene) erwarten lässt. Die Definition der Planungsregion Düsseldorf als Nordteil der Metropolregion Rheinland im Entwurf des RPD steht zwar im Widerspruch zum Entwurf des LEP</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	<p>NRW, eine Entwicklung zweier metropolitaner Regionen - Rheinland und Ruhrgebiet - erscheint jedoch realistischer als die im LEP-Entwurf angestrebte Metropolregion NRW. In Teilen der Planungsregion Düsseldorf, insbesondere am Niederrhein, sind die eine Metropolregion kennzeichnende starke Konzentration wichtiger Raumfunktionen nicht gegeben und in einer räumlich allumfassenden Dimension weder realistisch noch erstrebenswert. Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen spricht sich mit Nachdruck dafür aus, die Darstellung des Verdichtungsraums Rhein-Ruhr als Metropolregion aus dem gültigen LEP NRW entsprechend den Entwicklungsansätzen in Metropolräume (Ruhrgebiet und Rheinland) weiterzuentwickeln.</p>	
04	<p>Anmerkungen zu den einzelnen Kapiteln</p> <p>Kapitel 2.1 Zentrale Orte in der Region</p> <p>Grundsatz 2</p> <p>In Bezug auf die Ausführungen zu metropolitanen Funktionen der Landeshauptstadt Düsseldorf wird auf die Allgemeinen Anmerkungen dieser Stellungnahme verwiesen. Der Blick auf die Metropolregion darf nicht durch die Abgrenzung des Planungsraums verengt werden.</p>	Kap. 2.1-G2
05	<p>Kapitel 2.2 Kulturlandschaft</p> <p>Grundsatz 1</p> <p>Hier besteht ein Konflikt bei den Zielen und Grundsätzen zur Erhaltung der Kulturlandschaftsentwicklung gegenüber dem Ausbau der Erzeugung und Verteilung von Windenergie und anderer regenerativer Energien. Es ist zu berücksichtigen, dass eine von der Nutzung regenerativer Energien und ihren Sekundärwirkungen geprägte Kulturlandschaft anders aussieht als die heutige. Der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen ist es ein besonderes Anliegen, dass die Erneuerung der Kulturlandschaft behutsam und mit Augenmaß vorgenommen wird.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen
06	<p>Grundsatz 4</p> <p>Die Bedeutung des Wandertourismus im Bergischen Land sollte ergänzt werden.</p>	Kap. 2.2-G4

07	<p>Kapitel 2.3 Klimaschutz und Klimaanpassung Kapitel 2.3.1 und 2.3.2 Die Ausführungen werden grundsätzlich begrüßt. Es wird jedoch bezweifelt, ob die beiden Grundsätze dem klimaökologischen Anliegen ausreichend gerecht werden. Zwischen dem Vorrang der Innenentwicklung und dem Grundsatz 1 zu klimaökologischen Ausgleichsräumen wird ein Zielkonflikt gesehen.</p>	Kap. 2.3.1-Allgemein Kap. 2.3.2-Allgemein Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen,
08	<p>Kapitel 3.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum Kapitel 3.1.1 Ziel 1 Die Ausführungen werden ausdrücklich begrüßt, da sie die Steuerung der Siedlungsentwicklung entsprechend der vorhandenen Infrastruktur zum Ziel haben.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen
09	<p>Kapitel 3.1.1 Ziel 2 Die Einführung der neuen Kategorie „Sondierungsbereich für den Siedlungsraum“ wird vor dem Hintergrund zunehmender Nutzungskonflikte grundsätzlich positiv gesehen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen
10	<p>Kapitel 3.1.2 Ziel 2 Hinsichtlich des Ziels der Flächeneinsparung sind die Festlegungen grundsätzlich nachvollziehbar. Da insbesondere die gestufte Inanspruchnahme der Innen- und Außenpotentiale einen erheblichen Eingriff in die Planungshoheit der Kommunen darstellt, sollte das Ziel als Grundsatz formuliert werden.</p>	Kap. 3.1.2-Z2
11	<p>Kapitel 3.2 Allgemeine Siedlungsbereiche Kapitel 3.2.1 Grundsatz 1 Die Festlegung „zentralörtlich bedeutsamer“ ASB als Schwerpunkte der städtebaulichen Entwicklung wird ausdrücklich begrüßt.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

12	Kapitel 3.2.1 Grundsatz 4 Die genannten Kostengesichtspunkte erscheinen entbehrlich, da das BauGB hierzu bereits grundsätzliche Aussagen trifft. Es erscheint zudem fraglich, ob auf Ebene der Regionalplanung belastbare Kostenvergleiche möglich sind.	Kap. 3.2.1-G4
13	Kapitel 3.3 Festlegungen für Gewerbe Kapitel 3.3.1 Die erneute Einführung eines ASB-GE (früher GIB für nicht oder nicht erheblich belästigende Betriebe) und die strikte Zuordnung von wohnverträglichen Gewerbebetrieben in Ziel 2 ist nicht nachvollziehbar, insbesondere da ein Widerspruch zur Forderung nach Nutzungsmischung in Grundsatz 3 des Kapitels 3.2.1. besteht.	Kap. 3.3.1-Allgemein
14	Kapitel 3.3.2 Ziel 6 Es bestehen Zweifel an der strikten Zweckbindung für die Standorte und an ihrer Zielqualität. Die Festlegung flughafenaffiner Betriebe in Weeze-Laarbruch ist angesichts der defizitären finanziellen Situation des Regionalflughafens Weeze fragwürdig.	Kap. 3.3.2-Z6
15	Kapitel 3.3.3 Ziel 1 Die Festlegungen zum virtuellen Gewerbeflächenpool für das Gebiet des Kreises Kleve erscheinen zum derzeitigen Zeitpunkt nicht sinnvoll und sollten abschließend erst nach der Evaluation des Verfahrens Ende 2015 formuliert werden.	Kap. 3.3.3-Z1
16	Kapitel 3.4 Großflächiger Einzelhandel Grundsatz 3 Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen empfiehlt die Beförderung regionaler Einzelhandelskonzepte im Rahmen des Regionalplans. Die Festlegung zentraler Versorgungsbereiche in Flächennutzungsplänen ist zu empfehlen, jedoch ist zu bedenken, dass Einzelhandelskonzepte in der Praxis häufig geändert werden und im Einzelfall immer wieder zu überprüfen sind.	Kap. 3.4-G3
17	Kapitel 4 Freiraum	Kap. 4.4.1-G2

	Kapitel 4.4.1 Grundsatz 2 Der Grundsatz sollte um Aussagen zur Grundwasserbelastung durch die Landwirtschaft ergänzt werden.	
18	Kapitel 5 Infrastruktur Kapitel 5.5.2 Ziel 1 Der letzte Satz ist in der Systematik der Aufzählung missverständlich und bedarf der inhaltlichen Klarstellung.	Kap. 5.5.2-Z1
	V-7005-2016-10-07 Architektenkammer Nordrhein-Westfalen <u>Dokument 271141/2016</u>	Hinweise:
01	<p>Betreff: Erarbeitungsverfahren für den Regionalplan Düsseldorf (RPD) Förmliche 2. Beteiligung gem. §§ 13 LPIG, 33 LPIG DVO, 10 ROG</p> <p>Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen begrüßt, dass der RPD-Entwurf nunmehr aus dem LEP-Entwurf - Stand 22.09.15 - entwickelt ist, so dass daraus eindeutige Vorgaben bzw. Rahmensetzungen für die kommunale Bauleitplanung und weiterer Planungsträger gegeben sind. Es kann auch durch das umfangreiche Beteiligungsverfahren aus Sicht der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen davon ausgegangen werden, dass Zielkonflikte mit den Planungsträgern weitgehend ausgeräumt wurden.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Anpassung der kommunalen und sektoralen Planungen an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung durch die aktuelle Fassung des RPD erleichtert wurde. Dadurch kann eine dringend notwendige Verfahrensbeschleunigung, die allen Planungsbeteiligten ausreichende Klarheit verschafft, erreicht werden.</p> <p>Die strategischen Zielsetzungen des Regionalplanes, die vorhandenen Freiräume und Ressourcen zu sichern und zu entwickeln und die Siedlungsentwicklung flächensparend und kompakt auszurichten ermöglichen der hochverdichteten Region mit 3,2 Mio Menschen eine zukunftsfähige Entwicklung.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	<p>V-7105-2015-03-31 Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V. (zuvor Grundbesitzerverband NRW e.V.) Dokument 84912/2015 Dokument 84920/2015</p>	<p>Hinweise:</p>	
01	<p>Betreff: Stellungnahme zum Regionalplan Düsseldorf Stand August 2014</p> <p>wir bedanken uns für die Möglichkeit zum Entwurf des Regionalplans vom August 2014 Stellung zu nehmen und machen hiervom gerne Gebrauch.</p> <p>Wir haben bereits grundsätzliche Bedenken, da die Aussagen des Regionalplans oftmals sehr genau und durchgreifend sind, fehlt den nachgeordneten Behörden ein Entscheidungsspielraum.</p>	Kap. 1.2	
02	<p>1.3 Begriffsdefinitionen, S. 23 ff.</p> <p>Bei den Begriffsdefinitionen halten wir eine Erweiterung der Definition um die Begriffe Freiflächen, BSN, BSLE und Biotoptverbund 1. Stufe und 2. Stufe für notwendig. Dem Bürger sollte das Lesen des Regionalplans so einfach wie möglich gemacht werden. Deshalb sollten insbesondere Begriffe, die hauptsächlich im Planungsverfahren verwendet werden erläutert werden.</p> <p>Insbesondere bei den letzten Gebieten sind dem Leser die Anforderungen, die an die Flächen gestellt werden und die Ziele, die mit der Ausweisung solcher Gebiete erreicht werden sollen nicht hinlänglich bekannt. Hier wünschen wir uns eine genaue, unmissverständliche Definition der Gebiete.</p>	Kap. 1.3	
03	<p>2.2 Kulturlandschaft</p> <p>Die Benennung von Kulturlandschaften halten wir weder für förderlich noch für hinderlich. Es muss aber gelten, dass die Nutzungen der Flächeneigentümer nicht durch die besonderen strukturellen und kulturellen Gegebenheiten der jeweiligen Kulturlandschaft eingeschränkt werden. Der Eigentümer muss sein Eigentum frei nutzen können. Die meisten Kulturlandschaften sind, wie der Name schon sagt, auch aus der Kultivierung des Landes entstanden. Bei der Kulturlandschaft darf es sich daher nicht um eine statische Landschaft handeln, sondern sie muss stets für eine „Weiter-“, Entwicklung offen bleiben.</p>	Kap. 2.2-Allgemein	

04	G4 Es ist nicht ersichtlich, inwiefern der Ausbau des Fahrrad- und Freizeitangebotes der Kulturlandschaft dienlich sein soll. Die Anlage neuer Fahrradwege sollte stets nur bei Bedarf und auf bereits bestehenden Straßen oder Trassen erfolgen. Eine Zerschneidung der Landschaft mit Fahrradwegen sollte zwingend verhindert werden.	Kap. 2.2-G4
05	3 - Erläuterungen zu G1 Richtigerweise wird festgehalten, dass das Bergische Land durch die Wasserkraft zur Wiege der Industrie wurde. Die Wasserkraft hat die Kulturlandschaft mithin geprägt. Insofern widerspricht es doch den Zielen der Regionalplanung, wenn mit Blick auf die WRRL die Wasserkraftanlagen abgeschafft und Durchgängigkeit geschafft werden soll. Hier sollte eine Abwägung der Interessen stattfinden und nicht die EU-WRRL alles überlagern.	Kap. 2.2-G1 Bergisches Land
06	4 - Erläuterungen zu G1 Rheinische Ackerlandschaft Es ist gut, dass festgestellt wird, dass in den großflächigen fruchtbaren Ackerlandschaften kein Biotopverbund aufgebaut werden kann. Diese Flächen dürfen nicht aus der Bewirtschaftung genommen werden. Der obigen Aussage widerspricht das nachfolgende Ziel, grüne Inseln zu vernetzen. Wenn diese in der Ackerlandschaft liegen, wird eine tatsächliche Vernetzung nicht möglich sein.	Kap. 2.2-G1 Rheinische Ackerlandschaft
07	5 - Erläuterungen zu G1 Grüne Parklandschaft Auch hier gilt das oben Gesagte. Zudem stellt sich die Frage, wie die Vernetzung im konkreten Fall erfolgen soll.	Kap. 2.2-G1 Flusslandschaft Niederrhein
08	6 - Erläuterungen zu G1 Dynamischer Rhein Sehr erstaunt sind wir über die Pläne, entlang des Rheines neue Fahrradwege und Promenaden oder sogar Wohnformen zu errichten. Mit Blick auf die HWRM-RL und die Anforderungen an Hochwasserereignisse, sollten Verbauungen entlang des Gewässers gerade vermieden werden. Es kann nicht sein, dass stadtnah gebaut wird und dafür die Felder des Eigentümers oberhalb bei Hochwasser geflutet werden. Das Rheinbett sollte gerade nicht eingeengt werden. Dieses Vorhaben widerspricht zudem dem nachfolgenden, dass der Biotopverbund entlang des Rheines ausgebaut werden soll. Auf dieses Thema wird unter rheinverträgliche Wasserlagen weiter eingegangen. Aufgrund der heute auftretenden Hochwasserereignisse wird eine Besiedlung entlang des Rheinufers nicht mehr möglich sein. Von Neubauten in	Kap. 2.2-G1 Düsseldorfer Rheinschiene

	Ufernähe sollte daher von vornherein Abstand genommen werden.	
09	2.3.2 Klimaökologische Ausgleichsräume Wir unterstützen den Grundsatz, Ventilationsschneisen nicht weiter einzuengen oder zu verriegeln.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
10	3.1.2 Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme Grundsätzlich unterstützen wir den Grundsatz des Vorrangs der Innenentwicklung. Dies sollte nicht nur für Baumaßnahmen an sich gelten, sondern auch für die nachfolgenden Kompen-sationsmaßnahmen. Auch diesbezüglich stellen Maßnahmen im bebauten Bereich einen höheren Wert dar, als wenn abermals land- oder forstwirtschaftliche Flächen aus der Bewirtschaftung genommen werden.	Kap.3.1.2-G1
11	4. Freiraum 4.1 Freiraumschutz und Entwicklungen Wir begrüßen die Ausführungen zu Freiraumschutz und Entwicklung. Bei der Bebauung im Freiraum ist neben der Schutzwürdigkeit der Böden auch deren Wertigkeit im Sinne von Bodenpunkten für die Landwirtschaft zu berücksichtigen. Auch besonders ertragreiche Böden sollen nicht bebaut werden.	Kap. 4.1.1-G2 Schutzwürdigkeit Böden
12	2 - Erläuterungen zu G1 In der Auflistung sollte die Nutzfunktion des Freiraums, wie in der textlichen Aufzählung vor der Schutzfunktion stehen. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung umfasst – noch – eine größere Fläche und schafft die Lebensgrundlage für die Bevölkerung. Zudem sollte die landschaftsorientierte Erholung einen eigenen Punkt erhalten. Sie gehört nicht in den Absatz zur Nutzung.	Kap. 4.1.1-G1
13	3 - Erläuterungen zu G2 Wir unterstützen die Aussage, dass auch die Freiraumbereiche, die keine herausragenden und besonderen Funktionen für die Natur aufweisen, zu erhalten sind. Dementsprechend halten wir es auch nicht für erforderlich, sämtliche – angeb-	Kap. 4.2-Allgemein

	lich – schützenswerte Räume als BSN oder BSLE auszuweisen. Hier sollte aufgrund des extremen Eingriffs in das Eigentum des Flächeneigentümers eine restriktive Ausweisung von Schutzgebieten erfolgen. Insbesondere, wenn der Freiraumschutz an sich das Ziel ist, bedarf es keiner Unterschutzstellung. Dieses Ziel ist durch Flächennutzungsplan und Bebauungsplan zu erreichen, ohne die Flächen als Naturschutzflächen auszuweisen.	
14	Bei den Kompensationsmaßnahmen sollte keine Aufzählung von angeblich geeigneten Maßnahmen erfolgen. Diese sind vor Ort in Zusammenhang mit dem Eingriff durch die Untere Landschaftsbehörde zu wählen. Die Bezirksregierung ist zur Festsetzung der Kompensationsmaßnahmen nicht qualifiziert.	Kap. 4.1.1-G2 Kompensation
15	4 – Erläuterungen zu G2 Wir begrüßen die Inanspruchnahme von Standorten mit Böden geringerer Schutzwürdigkeit.	Kap. 4.1.1-G2 Schutzwürdige Böden Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
16	10 – Erläuterungen zu G4 Wir teilen die Auffassung, dass die Freiraumbänder eine besondere Bedeutung für die Biotopvernetzung haben. Da diese, wie ausgeführt wird, aufgrund der historischen Entwicklung oder der naturräumlichen Gegebenheiten entstanden sind, ist davon auszugehen, dass diese auch aufgrund dieser erhalten bleiben. Es besteht daher keine Notwendigkeit, diese Bereiche mit einer Schutzkategorie zu belegen.	Kap. 4.1.1-G4 Freiraumbänder
17	4.1.2 Regionale Grünzüge Wir begrüßen die Erhaltung von regionalen Grünzügen sehr. Diese haben eine hohe Bedeutung für das Stadtklima.	Kap. 4.1.2-Allgemein Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
18	2 - Erläuterungen zu Z 1 Auch die Einbeziehung der regionalen Grünzüge in die Biotopvernetzung begrüßen wir.	Kap. 4.1.2-Z1 Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

19	<p>4.1.3 Freizeit und Erholungsanlagen</p> <p>3 – Erläuterungen zu G1</p> <p>Wir unterstützen die Bewertung, dass in Bereichen für den Schutz der Natur Standorte für Freizeitaktivitäten nicht geeignet sind. Die Bereiche für den Schutz der Natur legen der Flächennutzung und damit auch der Bewirtschaftung und mithin dem Eigentümer Nutzungseinschränkungen auf. Dementsprechend sollten andere, konkurrierende Nutzungen in diesen Gebieten auch nicht zugelassen werden.</p> <p>Allgemein nimmt der Druck der Freizeitnutzung und der Besucher auf die Natur und auf die Flächeneigentümer mehr und mehr zu. Hier sollte die Bewirtschaftung der Fläche in Form von Forst- und Landwirtschaft einer Nutzung zu Freizeitzwecken immer vorgehen. Mithin haben sich die Freizeitnutzungen der Bewirtschaftung der Flächen unterzuordnen. Die Flächennutzer dürfen nicht verpflichtet sein, neben den Anforderungen des Naturschutzes auch noch die der Freizeitnutzung zu berücksichtigen.</p> <p>Dem Thema der Freizeitnutzung wird unseres Erachtens in dem Regionalplan zu viel Gewicht zugemessen und zu viel Aufmerksamkeit geschenkt.</p>	Kap. 4.1.3-G1
20	<p>4.2 Schutz von Natur und Landschaft</p> <p>4.2.1 Allgemeine Vorgaben</p> <p>Bereits einleitend möchten wir darauf hinweisen, dass die Ausführungen zur Unterschutzstellung zu weitgreifend sind. Der Regionalplan erfolgt auf übergeordneter Ebene und darf gerade nicht die Ausweisung einzelner Schutzgebiete vorgeben. Ebenso ist es der Landschaftsplanung überlassen, welcher Schutzgebietstyp im konkreten Fall gewählt werden soll. Dieser Entscheidung greift die Regionalplanung vor, indem sie sagt, dass „großflächigen Kernflächen des Biotopverbundes fachrechtlich durch die Festsetzung als Naturschutzgebiete zu sichern sind“.</p> <p>Dafür fehlt die entsprechende Rechtsgrundlage.</p> <p>Zudem liegt ein Verstoß gegen die Vorgaben des Landschaftsgesetzes und des § 3 Abs. 3 BNatschG vor, wonach vertragliche Regelungen der Ausweisung von Schutzgebieten stets vorgehen. Diese Möglichkeit wird vom Regionalplan Düsseldorf aber komplett außen vor gelassen.</p>	Kap. 4.2.-Allgemein
21	<p>G2</p> <p>Die Forderungen unter G2 sind sehr weitgreifend und können, aufgrund mangelnder Untersuchungen im Einzelfall zu rechtswidrigen Ausweisungen führen. BSN bedeutet gerade, dass die Ausweisung eines Schutzgebietes möglich ist, diese aber vor Ort zu prüfen und durchzuführen ist. Der Regionalplan gibt nun den nachgeordneten Behörden auf, Ver-</p>	Kap. 4.2.-Allgemein

	<p>bindungsflächen als Naturschutzgebiete, BSN als Naturschutzgebiete und wenn dies nicht möglich ist, als Landschaftsschutzgebiete</p> <p>und BSLE als Landschaftsschutzgebiete auszuweisen. Insbesondere bei den BSLE ist eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet in keiner Weise erforderlich. Die Ausweisung geht über das Maß der Notwendigkeit hinaus und stellt damit einen ungerechtfertigten Eingriff in die Eigentumsrechte des Flächeneigentümers dar. Dieser Absatz sollte zwingend überarbeitet und entschärft und den nachgeordneten Behörden mehr Spielraum bei der Entscheidung über das Ob und Wie der Ausweisung von Schutzgebieten gegeben werden.</p>	
22	<p>G3</p> <p>Auf das oben Gesagte Bezug nehmend, geht der Grundsatz G3 noch weiter. Hier wird die Unterschutzstellung von Bereichen gefordert, die der Regionalplan gar nicht darstellen kann. Der Regionalplan fordert also die Ausweisung von Naturschutzgebieten für Gebiete, die er gar nicht kennt. Hier fehlt es nicht nur an der Erforderlichkeit, sondern auch an der Bestimmtheit und der Umsetzbarkeit dieses Grundsatzes. Der Grundsatz G3 sollte daher gestrichen werden.</p>	Kap. 4.2.1-G3
23	<p>1 – Erläuterungen zu Z1 und G1</p> <p>Im ersten Satz steht, dass es sich bei dem Regionalplan um einen „Landschaftsrahmenplan“ handelt. Tatsächlich stellt der Regionalplan unter G1 bis G3 aber keine Rahmen dar, sondern stellt konkrete Umsetzungsvorgaben auf. BSN und BSLE können aber nur dort ausgewiesen und in der Landschaftsplanung konkretisiert werden, wo schützenswerte Flächen vorgefunden werden. Die Erfahrung zeigt, dass sich die ULB's oftmals verpflichtet fühlen, Schutzgebiete auszuweisen, weil sie die Vorgabe aus dem Regionalplan erfüllen wollen. Dies dann auf Flächen, deren Schutzbedürftigkeit in Frage gestellt werden kann. Da die Ausweisung von Schutzgebieten stark in das Eigentum eingreift und dieses durch die Ge- und Verbote beschränkt, sollten BSN nur dort benannt werden, wo tatsächlich zu schützende Flora und Fauna vorhanden ist.</p>	Kap. 4.2.1-Allgemein
24-A	<p>2 – Erläuterungen zu G1</p> <p>Das oben Gesagte gilt auch für die Ausführungen zur Biotopvernetzung. Die Verknüpfung von Biotope setzt nicht zwingend die Unterschutzstellung der dazwischenliegenden Flächen voraus. Auch bewirtschaftete Flächen können Biotope verknüpfen. Dies gilt für Forstflächen und auch Grünlandflächen sowieso, aber auch Ackerflächen können, insbesondere, wenn auf ihnen Agrarumweltmaßnahmen umgesetzt werden, Biotope verknüpfen. Hier möchten wir noch einmal zwingend darauf hinweisen, dass die vertraglichen Lösungen stets der Ausweisung von Naturschutzgebieten vorgehen sollen. Diesen Grundsatz verfolgt auch die Biodiversitätsstrategie des Landes NRW, wonach Einschränkungen der Be-</p>	<p>Kap. 4.2.-Allgemein</p> <p>Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p>

	wirtschaftung nicht gegen den Willen des Grundeigentümers erfolgen dürfen. Die Ausweisung der Schutzgebiete erfolgt im Landschaftsplan und nicht im Regionalplan. Hier greift die Bezirksregierung dem nachfolgenden Verfahren vor.	
24-B	Es ist weder gesetzlich vorgegeben, welchen Schutzstatus BSN-Flächen haben sollen, noch weniger, welchen Schutzstatus BSLE-Flächen haben sollen. Dass BSLE-Flächen überhaupt als Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen, wird bereits in Frage gestellt.	Kap. 4.2.-Allgemein
24-C	Hier werden die nachfolgenden Behörden aber unmissverständlich angewiesen, BSN durch die Festsetzung als NSG zu sichern. Diese Aussage halten wir für rechtswidrig.	Kap. 4.2.-Allgemein
24-D	Erst im letzten Absatz wird auf die weiteren Möglichkeiten, wie Ökokonten und produktionsintegrierte Maßnahmen hingewiesen. Gar nicht erwähnt wird der Vertragsnaturschutz. Diese Maßnahmen sollten an erster Stelle stehen, da sie den kleinsten Eingriff in die Rechte eines Dritten, das Eigentum des Flächeneigentümers, darstellen. Der Regionalplan stellt hier eine Wertigkeit dar, die den Grundsätzen des BNatSchG, des LG und der Biodiversitätsstrategie widerspricht. Er ist aber an diese gesetzlichen Vorgaben anzupassen und mithin zu überarbeiten.	Kap. 4.2.1-Allgemein
25	Zu Karte 4D Bei der Ausweisung von BSN sollte der Regionalplan wesentlich restriktiver vorgehen. Wie den Karten zu entnehmen ist, sind nahezu alle gewässernahen Bereiche als BSN ausgewiesen. Nur weil eine Fläche neben einem Gewässer liegt, ist sie nicht gleich schutzwürdig. Oftmals liegt direkt neben dem Gewässer ein Acker (vgl. Karte 4J). Warum ein Acker als BSN ausgewiesen werden sollte, ist nicht ersichtlich und auch nicht rechtmäßig, da die Voraussetzungen des § 23 BNatschG dort definitiv nicht vorliegen. Hier wird der Eindruck erweckt, als sei es der Wunsch Auenlandschaften anzulegen. Um eine Fläche als Aue und nicht mehr als landwirtschaftliche Fläche zu nutzen, bedarf es aber der Einwilligung des Flächeneigentümers. Die Flächeneigentümer bringen sich konstruktiv und aktiv bei der Umsetzung der WRRL ein. Gerade im Regierungsbezirk Düsseldorf haben bereits zahlreiche Aufwertungen der Uferflächen in Zusammenarbeit mit den Flächeneigentümern stattgefunden. Nun wahllos sämtliche Flächen neben den Gewässern als BSN zu benennen stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Eigentum dar.	Kap. 4.2.1-Allgemein

	<p>Diese Ausweisung sollte – aus welchen Gründen auch immer sie erfolgt ist – zwingend überarbeitet werden. Ansonsten werden wir unseren Mitgliedern vorschlagen, gegen eine künftige Ausweisung als NSG den Rechtsweg zu beschreiten.</p> <p>Hier dürfen wir auf das beigefügte Rechtsgutachten der Kanzlei Lenz und Johlen verweisen, das unsere Rechtsauffassung bestätigt.</p>	
26	<p>Zu Karte 4E</p> <p>In Karte 4E werden zwei Stufen Biotopverbund unterschieden. Wie kommt es zu dieser Unterscheidung und welche Auswirkungen hat die unterschiedliche Markierung auf die Flächennutzung?</p> <p>Hier sollten im Regionalplan zwingend Erläuterungen ergänzt werden, was „herausragende“ und was „besondere“ Bedeutung hat und wie sich diese auf die Nutzung der Flächen auswirkt.</p>	Kap. 7-Beikarte 4E
27	<p>5 – Erläuterungen zu G2</p> <p>Wie bereits oben ausgeführt, stellt nun auch der Regionalplan fest, dass BSN nicht in Form verbindlich festgesetzter Naturschutzgebiete gesichert werden müssen. Diese Aussage ist richtig. Sie steht aber im Widerspruch zu dem unter G2 Gesagten. Die Ausführungen unter G2 sollten dementsprechend angepasst werden. Wie wir bereits erläutert haben, ist eine Ausweisung als NSG weder zwingend geboten, noch notwendig.</p> <p>Zudem halten wir den Abschluss von vertraglichen Vereinbarungen für sinnvoll und zielfördernd. Diese Lösung wird als letzter Absatz aufgeführt, tatsächlich soll die vertragliche Lösung aber der ordnungsrechtlichen vorgehen. Hier ist der Regionalplan entsprechend umzuformulieren. Wir sind auch für eine Sicherung von natürlichen und kulturlandschaftlich bedeutsamen Elementen. Wir sprechen uns lediglich dagegen aus, Flächen ohne genaue Prüfung und ohne Einbeziehung der Flächenbewirtschafter und -eigentümer vor Ort unter Schutz zu stellen.</p>	Kap.4.2-Allgemein
28	<p>6 – Erläuterungen zu G3</p> <p>Die Ausführungen zu G3 unterstützen wir. Die Kompensationsmaßnahmen können einen guten Beitrag zur Biotopvernetzung leisten. Wir bedauern, dass diesen kleinen freiwilligen Maßnahmen im Regionalplan so wenig Bedeutung zuerkannt wird.</p>	Kap. 4.2.1-G3

29	<p>4.2.2 Schutz der Natur 2 – Erläuterungen zu Z1</p> <p>Wie der erste Satz der Erläuterungen erklärt, sind die Lebensräume oftmals durch naturnahe und extensive Nutzung entstanden. Wenn die Nutzung bisher auf diesem wege praktiziert wurde, ist nicht davon auszugehen, dass davon abgewichen werden soll. Dementsprechend schlagen wir eine vertragliche Lösung zur weiteren Nutzung der Flächen vor, anstatt den Eigentümer, der die Lebensräume geschaffen hat, durch Naturschutzaufgaben in seiner Bewirtschaftung weiter als notwendig einzuschränken.</p>	Kap. 4.2.1-Allgemein
30	<p>5 – Erläuterungen zu Z1 und Z2</p> <p>Wir begrüßen, dass Einschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung nicht vorgesehen sind. Wir sprechen uns aber ausdrücklich gegen die Ausweisung von Wildnisgebieten aus. Diese sollen laut Biodiversitätsstrategie immer nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer geschaffen werden. Zum anderen ist der Nutzen der Wildnisgebiete für den Artenschutz mehr als umstritten. Bei Wildnisgebieten handelt es sich um keine Schutzkategorie im Sinne des Gesetzes, daher ist der zweite Halbsatz des letzten Satzes ab „auch“ zwingend zu streichen.</p>	Kap. 4.2.2-Z1
31	<p>6 – Erläuterungen zu G3</p> <p>Hier wünschen wir uns die Ergänzung, dass auch die Ausweisung von Schutzgebieten in gekennzeichneten BSN nicht zwingend erforderlich ist. Ebenso wenig wie die Ausweisung von Naturschutzgebieten außerhalb dieser Gebiete. In beiden Fällen muss die Entscheidung auf lokaler Ebene unter Beteiligung der Betroffenen getroffen werden.</p>	Kap. 4.2.2-G1
32	<p>7 – Erläuterung zu G1</p> <p>Hier könnte noch ergänzt werden, dass Geocaching abseits der Wege in diesen Bereichen nicht erlaubt ist. Ebenso wie Radfahren, Reiten und Wandern abseits der Wege.</p>	Kap. 4.2.2-G1

33	<p>4.2.3 Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung</p> <p>Es fällt auf, dass der Schwerpunkt des gesamten Regionalplans in Kapitel 4 auf der Biotopvernetzung liegt. Andere Nutzungen des ländlichen Raums werden quasi nicht erwähnt, allein die Erholungsfunktion findet noch statt. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung werden insbesondere in Kapitel 4.2 allein als Störfaktor für die Biotopvernetzung und Naturschutz dargestellt.</p>	Kap. 4.2.3-Allgemein
34	<p>2 – Erläuterungen zu G1</p> <p>Auch in diesem Absatz wird abermals allein auf die Biotopvernetzung eingegangen und festgestellt, dass die BSLE als Schutzgebiete festgesetzt werden sollen.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
35	<p>4 – Erläuterungen zu G1</p> <p>Es ist nicht nachzuvozziehen, inwiefern die Flurbereinigung zur Erhaltung der charakteristischen morphologischen Formen der Landschaft, der Kleingliederung und der historisch wertvollen Landschaftsbestandteilen beiträgt. Die Flurbereinigung führt doch in erster Linie eine Neuverteilung des Grundeigentums durch. Auf die Nutzung und Pflege des Eigentums hat sie, wenn überhaupt, nur mittelbar Einfluss. Insofern stellt sie auch immer einen Eingriff in die Eigentumsrechte dar. Der Absatz sollte daher gestrichen werden.</p>	Kap. 4.2.3-G1
36	<p>5 - Erläuterungen zu G2</p> <p>Wir begrüßen die Aussage, dass die Belange der privaten Grundeigentümer zu berücksichtigen sind und verstärken diese noch, als dass die Grundeigentümer in die Prozesse zur Erholungsinfrastruktur zwingend mit eingebunden werden müssen.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
37	<p>4.3 Wald G1 und G3</p> <p>Wir begrüßen, dass die Waldvermehrung an der Grenze zu vorhandenem Wald stattfinden soll. Nur dort macht sie wirklich Sinn. Allerdings steht in G1 und G3 jeweils, dass die Waldvermehrung an die vorhandenen Waldgebiete anknüpfen soll. Diese Aussage könnte in einem Grundsatz gestrichen werden.</p>	Kap. 4.3-G1 G1 räumliche Zuordnung

38	<p>1 - Erläuterungen</p> <p>Im 2. Absatz findet sich ein möglicher Widerspruch. Wenn die Bestände an die Bedingungen des Klimawandels angepasst werden sollen, ist dies ggf. nicht mit den heimischen und natürlichen Waldgesellschaften möglich. Hier sollte die Klimastabilität doch vor den heimischen Arten Berücksichtigung finden. Dies sollte auch so in den Regionalplan aufgenommen werden. Zudem stellt dies einen Widerspruch zum Wunsch nach mehr Wildnisgebieten dar, da diese gerade nicht einem klimastabilen Wald aufbauen, sondern alten Wald konservieren sollen.</p> <p>Unter diesem Gesichtspunkt sind die Wildnisgebiete abzulehnen.</p>	Kap. 4.3-Allgemein
39	<p>4 - Erläuterungen</p> <p>Hier werden Wildnisgebiete benannt. Bei Wildnisgebieten handelt es sich aber um keine Schutzgebietskategorie und auch nicht um Waldbestände forstlicher und wissenschaftlicher Bedeutung. Wildnisgebiete sind auch nicht in der Karte gesondert ausgewiesen oder werden anderweitig erfasst. Es reicht daher aus, die Waldbestände von besonderer forstlicher oder wissenschaftlicher Bedeutung zu nennen. Der Nebensatz „sowie Wildnisgebiete“ ist zu streichen.</p>	Kap. 4.3-Allgemein
40	<p>5 – Erläuterungen zu G1 und G3</p> <p>Wir schlagen vor, die Beurteilung, ob eine Region waldarm ist oder nicht an Spalte 4 der Tabelle 4.3.1 auszurichten und zwar an der Gesamtfläche ohne SuV. Denn nur auf diesen Flächen kann eine Waldvermehrung, die in waldarmen Regionen gewünscht ist, auch tatsächlich vorgenommen werden. Die Einbeziehung von Siedlungs- und Verkehrsflächen ist nicht zielführend.</p>	Kap. 4.3-Allgemein
41	<p>6 – Erläuterungen zu G1 und G3</p> <p>In der Aufzählung schlagen wir vor, die landwirtschaftlichen Flächen als letzten Punkt zu benennen.</p> <p>Der Druck auf die landwirtschaftlichen Flächen ist von allen Seiten groß (Bauflächen, Ausgleichsflächen etc.), so dass zumindest die Waldmehrung in erster Linie auf anderen Flächen stattfinden sollte. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass es sich bei landwirtschaftlichen Flächen bereits um wertvolle Freiflächen handelt.</p>	Kap. 4.3-Allgemein

42	<p>4.4 Wasser 4.4.1 Wasserhaushalt 2 – Erläuterungen zu G2 Wir unterstützen das kooperative Modell.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
43	<p>4.4.2 Oberflächengewässer Wir halten es für sinnvoll, im Regionalplan keine pauschalen Größenangaben für die Breite der Gewässerrandstreifen zu machen.</p>	<p>Kap. 4.4.2-G2-2014/Kap.4.4.2-G1-2016</p>
44	<p>4.5 Landwirtschaft 4.5.1 Landbewirtschaftung und Natürliche Ressourcen 1 – Erläuterungen zu G1 Auch diese Ausführungen unterstützen wir. Wir freuen uns, dass neben der Wirtschaftsleistung der Landwirtschaft auch die positiven Auswirkungen der Landwirtschaft auf Flora und Fauna anerkannt werden.</p>	<p>Kap. 4.5.1-G1 Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
45	<p>2 – Erläuterungen zu G2 Auch, dass landwirtschaftliche Flächen erhalten bleiben müssen und eine Inanspruchnahme dieser vermieden werden soll, unterstützen wir umfassend. Bei der Bewertung der Wertigkeit der Böden wird richtigerweise neben deren Ertragskraft auch der Standort, Größe und die Erreichbarkeit berücksichtigt.</p>	<p>Kap. 4.5.1-G2 Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
46	<p>3 – Erläuterungen zu G2 Ebenfalls begrüßen wir, dass agrarstrukturelle Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen zu entwickeln sind. Hier sollte allerdings das Wort „möglichst“ gestrichen werden.</p>	<p>Kap. 4.5.1-G2 .</p>
47	<p>5.2 Transportfernleitungen 2 – Erläuterungen zu G1</p>	<p>Kap. 5.2-G1 .</p>

	<p>Den Grundsatz, Bereiche parallel zu vorhandenen Transportfernleitungen von weiteren Leitungen frei zu halten, halten wir für falsch. Da die Landschaft bereits durch eine Leitung zerschnitten ist, würde es Sinn machen, den vorhandenen Korridor zu erweitern und eine weitere Leitung neben der Vorhandenen zu platzieren.</p>	
48	<p>Karte 5B</p> <p>Zudem fehlt es in dem Kapitel an Ausführungen zu den geplanten 380KV-Leitungen, die im Rahmen der Energiewende durch den Regierungsbezirk Düsseldorf verlegt werden sollen.</p> <p>In der Karte 5B sollten doch zumindest die geplanten Strecken der 380KV-Leitungen eingezeichnet werden.</p>	Kap. 7-Beikarte 5B
49	<p>5.4.1 Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze</p> <p>Z 1</p> <p>Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Rohstoffgewinnungsbereiche) sichern die Rohstoffversorgung unter besonderer Berücksichtigung des Rohstoffbedarfs, der Begrenztheit bestimmter Vorkommen, ihrer Qualitäten und Verwendung und der dauerhaft-umweltgerechten Raumentwicklung. Die Rohstoffvorkommen dieser Bereiche decken im Planungsgebiet einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren ab. Dies muss sich auch im Regionalplan wiederfinden. Dies wäre auch vor dem Hintergrund langfristiger Planungssicherheit für die Projektträger und Flächeninhaber sehr zu wünschen. Ebenfalls regen wir an, dass mehr Flächen für den Abbau ausgewiesen werden, um für die Zukunft abgesichert zu sein.</p>	Kap. 5.4.1-Z1 .
50	<p>5.5.1 Windenergieanlagen</p> <p>2 – Erläuterungen</p> <p>Wir begrüßen es, dass der Regionalplan die Windenergiebereiche als Vorranggebiete ohne Konzentrationswirkung ausweist. Es ist wichtig, dass die letzte Entscheidung über den Standort vor Ort getroffen wird und auch die Bereiche, die grundsätzlich nicht vorgesehen waren, in die Planung mit einbezogen werden können. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.</p>	Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein Darüber hinausgehend werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.
51	Anlage: Rechtsgutachten Lenz und Johlen	Kap. 4.2.-Allgemein

Rechtliche Begutachtung
zur
geplanten Festlegung von Bereichen für den Schutz der Natur
im Regionalplan Düsseldorf (Entwurf – Stand August 2014)
erstellt von
Rechtsanwalt Dr. Felix Pauli
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
im Auftrag des
Grundbesitzerverbands
Nordrhein-Westfalen e. V.
Köln, den 24.03.2015

Der Grundbesitzerverband Nordrhein-Westfalen e. V. hat die Lenz und Johlen Rechts-anwälte Partnerschaft mbB beauftragt, die geplanten Festlegungen zum Schutz von Natur und Landschaft durch die zeichnerische Ausweisung von Bereichen für den Schutz der Natur (nachfolgend „BSN“) und die diesbezüglichen textlichen Festlegungen im Entwurf des in Aufstellung befindlichen Regionalplans Düsseldorf (Stand August 2014) der Bezirksregierung Düsseldorf auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Die Ergebnisse unserer Überprüfung fassen wir wie folgt zusammen:

I.

Festsetzung von Naturschutzgebieten innerhalb der BSN

Nach dem Grundsatz G 2 in Kap. 4.2.1 des Regionalplans Düsseldorf sollen die Kern- und Verbindungsflächen des landesweiten und regionalen Biotopverbundes innerhalb der BSN als Naturschutzgebiete festgesetzt werden. Innerhalb der BSN sollen die nicht als Naturschutzgebiete festgesetzten Flächen, soweit sie nicht künftig als solche festgesetzt werden, zur Ergänzung und Sicherung der Naturschutzfestsetzungen als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt werden (...)

Mit dieser raumordnerischen Vorgabe, innerhalb der BSN bestimmte Schutzgebietskategorien – Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgebiete – festzusetzen, überschreitet der Regionalplan Düsseldorf die kompetenziellen Schranken der Regionalplanung im Verhältnis zu den Naturschutzfachbehörden und den ihnen im BNatSchG zugewiesenen Befugnissen; der Regionalplan erweist sich insoweit als rechtswidrig.

Aufgabe des Regionalplans in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan ist die Darstellung der regionalen Erfordernis-

se und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 18 Abs. 2 LPIG). Hierzu hat der Regionalplan die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an den Raum sachgerecht gegeneinander abzuwägen und einen konzeptionellen Rahmen für die örtliche Landschaftsplanung zu schaffen.

Die Entscheidung, inwieweit Teile von Natur und Landschaft als Schutzgebiet nach Maßgabe der Gebietskategorien der §§ 23-29 BNatSchG ausgewiesen werden, steht hingegen nach § 20 Abs. 2 i.V.m. § 22 Abs. 1 BNatSchG im planerischen Ermessen des Trägers der Landschaftsplanung. Danach steht sowohl die Entscheidung über das „Ob“ einer Unterschutzstellung wie auch über ihr „Wie“ im pflichtgemäßem Ermessen des zuständigen Trägers der Landschaftsplanung. Er verfügt über ein Entschließungs- und Auswahlermessen auch dann, wenn Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit eines Teils von Natur und Landschaft gegeben sind.

vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008 – 4 B 15/08, juris;

Heugel, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2011, § 22 Rn. 4.

Diese Abgrenzung der Kompetenzen der Regionalplanung im Verhältnis zur Landschaftsplanung lässt sich vorliegend auch nicht mit Hinweis darauf durchbrechen, dass die Aussage G 2 (nur) einen Grundsatz der Raumordnung, also keine abschließend abgewogene, verbindliche Vorgabe im Sinne eines Ziels der Raumordnung beinhaltet. Denn die Annahme, dass der Inhalt allgemeiner Aussagen in Form von Grundsätzen der Raumordnung weitergefasst werden könnte, als der von Zielen der Raumordnung, geht fehl. Aus dem unterschiedlichen Grad der Bindung von einerseits Zielen der Raumordnung und andererseits Grundsätzen der Raumordnung folgt keine Ausweitung des Zuständigkeitsbereichs für solche Festlegungen oder Aussagen.

vgl. Bielenberg/Runkel/Spannowsky, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder,
Band II, Stand 2014, § 3 Rn. 174.

Eine raumordnerische Vorgabe an den Träger der Landschaftsplanung, in bestimmten Bereichen Naturschutzgebiete festzusetzen, kann sich auch nicht aus der damit bezweckten Sicherung von Kern- und Verbindungsflächen des Biotopverbundes ergeben. Denn zur rechtlichen Absicherung der erforderlichen Kern- und Verbindungsflächen des Biotopverbundes stehen der Landschaftsbehörde nach § 21 Abs. 4 BNatSchG eine Vielzahl geeigneter Instrumente zur Verfügung. Nach dieser Vorschrift sind zur dauerhaften Gewährleistung des Biotopverbunds die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern. Wie der umfassend angelegte Verweis auf § 20 Abs. 2 BNatSchG zeigt, kommen sämtliche der dort genannten Schutzgebietskategorien in Betracht.

vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer,
Umweltrecht, Band II, § 21 BNatSchG, Rn. 12.

Der Grundsatz G 2 in Kap. 4.2.1 des Regionalplans Düsseldorf mit der Vorgabe, die innerhalb der BSN gelegenen Kern- und Verbindungsflächen des Biotopverbundes als Naturschutzgebiete festzusetzen, steht damit in Widerspruch zu dem der Landschaftsplanung bei der Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft eingeräumten planerischen Ermessen und der ihr bei der rechtlichen Sicherung des Biotopverbundes eingeräumten Formenwahlfreiheit.

Vorliegend kommt erschwerend hinzu, dass nahezu sämtliche im Regionalplan Düsseldorf vorgesehenen BSN als Biotopverbundflächen gekennzeichnet sind, so dass bei einer Übernahme der raumordnerischen Vorgabe faktisch keine planerischen Ermessensspielräume für die Landschaftsplanung verbleiben.

Die im Grundsatz G 2 enthaltene raumordnerische Vorgabe widerspricht auch den Zielen des in Aufstellung befindlichen Landesentwicklungsplan (LEP), der in den Erläuterungen zu Ziel 7.2-2 „Gebiete für den Schutz der Natur“ ausdrücklich klarstellt, dass die im LEP festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur nicht vollständig in Form verbindlich festgesetzter Naturschutzgebiete gesichert werden müssen. Vielmehr bleibt es danach der Naturschutzverwaltung bzw. den Trägern der Landschaftsplanung vor-behalten, unter Beachtung naturschutzrechtlicher Vorgaben Art und Umfang des Schutzes von Natur und Landschaft festzusetzen.

vgl. Seite 84 des LEP-Entwurfs, Stand: 25.06.2013.

Aus rechtlicher Sicht sollte es daher bei der in Ziel Z 1 des Kapitels 4.2.1 des Regionalplans Düsseldorf angelegten Konzeption verbleiben, wonach die Unterschutzstellung der schutzwürdigen und entwicklungsbedürfnten Landschaftsteile der Konkretisierungsbefugnis der Landschaftsplanung vorbehalten bleibt.

II.

Großflächige Ausweisung von BSN

Nach dem Ziel Z 1 in Kap. 4.2.2 des Regionalplans Düsseldorf sind BSN für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung wertvoller Biotope und den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes im Rahmen der Landschaftsplanung zu sichern. (...) Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, welche durch raumbedeutsame Emissionen, Versiegelungen und Zerschneidungen die besonderen Funktionen dieser Bereiche beeinträchtigen oder das naturräumliche Potenzial oder die angestrebte Entwicklung gefährden, sind unzulässig. Ziel Z 2 ergänzt, dass innerhalb der BSN die Kernflächen für das landesweite und regionale Biotopverbundsystem zu entwickeln, zu erhalten und zu optimieren sind. (...)

Die großflächige Ausweisung von BSN im Regionalplan Düsseldorf, denen in Verbindung mit den Zielen Z 1 und Z 2 in Kap. 4.2.2 die Wirkung von Vorranggebieten nach § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 ROG zukommt, erweist sich als rechtswidrig, soweit in die bereichsscharfe zeichnerische Festlegung auch Flächen einbezogen werden, die nicht für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung „wertvoller Biotope“ zur Verfügung stehen.

Die bereichsscharfe zeichnerische Festlegung von BSN entfaltet im Zusammenhang mit den Zielen Z 1 und Z 2 in Kap. 4.2.2 die Rechtswirkungen von Vorranggebieten für den Naturschutz im Sinne von § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 ROG. Dies sind

Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Der Ausweisung von Vorranggebieten kommt nach ständiger Rechtsprechung die Wirkung von Zielen der Raumordnung zu.

Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Hieraus und aus den Bindungswirkungen von Zielen der Raumordnung, die nach § 4 ROG in nachfolgenden Planungen zu beachten und keiner weiteren Abwägung mehr zugänglich sind, ergeben sich strenge Anforderungen an ihre rechtmäßige Festlegung. Insbesondere sind bei der Aufstellung von Zielen der Raumordnung die Anforderungen des Abwägungsgebots (§ 7 Abs. 2 S. 1 ROG) einzuhalten, weil diese eine vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogene textliche oder zeichnerische Festlegung erfordern.

Soll nach Raumordnungsrecht eine Unterschutzstellung als Vorranggebiet für Natur und Landschaft im Sinne von § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 ROG erfolgen, bedarf es einer umfassenden und abschließenden raumordnerischen Abwägung. Eine solche Festlegung setzt auch die planerische Auseinandersetzung mit den verschiedenen im Gebiet und seiner Umgebung ausgeübten und künftig zulässigen Nutzungen voraus.

vgl. Bielenberg/Runkel/Spannowsky, a. a. O., § 3 Rn. 62.

Vorliegend genügt die großflächige Ausweisung von BSN im Regionalplan Düsseldorf erkennbar nicht den Anforderungen an eine umfassende und abschließende raumordnerische Abwägung der betroffenen (Eigentümer-)Belange. Dies gilt im besonderen Maße, soweit in die auszuweisenden BSN Flächen einbezogen werden, die aufgrund der ausgeübten landwirtschaftlichen Nutzung absehbar nicht für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung „wertvoller Biotope“ zur Verfügung stehen. Insoweit erweist sich die geplante Festlegung von Vorranggebieten für den Naturschutz als Verstoß gegen das Gebot der raumordnerischen Erforderlichkeit, weil eine Realisierung der angestrebten Nutzung für den Biotopschutz an gegenläufigen Eigentümerrechten scheitert. Die betreffenden landwirtschaftlich genutzten Flächen stehen auf absehbare Zeit dem Biotopschutz nicht zur Verfügung.

Angesichts der geplanten großflächigen Ausweisung von BSN, die beispielsweise pauschal entlang der Flussgebiete erfolgt, ist auch nicht erkennbar, dass der Plangeber sich mit den verschiedenen in den Gebieten ausgeübten Nutzungen auseinandergesetzt hat, wie dies für die umfassende und abschließende raumordnerische Abwägung bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung erforderlich ist.

Aus rechtlicher Sicht sollte eine bereichsscharfe zeichnerische Festlegung von BSN daher nur auf solchen Flächen erfolgen, die für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung wertvoller Biotope und den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes auch tatsächlich zur Verfügung stehen.

	<p>V-7105-2016-10-14 Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V. <u>Dokument 286627/2016</u></p>	<p>Hinweise: Dieser Stellungnahme ist keine Anlage (Gutachten von RA'e Lenz und Johlen) beigelegt.</p>	
01	<p>Betreff: Stellungnahme zum Regionalplan Düsseldorf; Stand Juni 2016</p> <p>...wir bedanken uns für die Möglichkeit zum überarbeiteten Entwurf des Regionalplans vom Juni 2016 Stellung zu nehmen und machen hiervon gerne Gebrauch.</p> <p>Leider müssen wir feststellen, dass unsere Anregungen zum Entwurf Stand August 2014 kaum aufgenommen wurden. Insbesondere hatten wir darauf hingewiesen, dass es rechtswidrig ist, wenn im Regionalplan vorgegeben wird, dass BSN in „Naturschutzgebiete“ umzusetzen sind. Es wurde zwar dergestalt geändert, dass nur noch die Kernbereiche des landesweiten Biotopschutzes als Naturschutzgebiet umzusetzen sind. Gleichwohl bleibt es dabei, dass hier die Regionalplanung in das planerische Ermessen des Trägers der Landschaftsplanung eingreift, was dazu führt, dass der Regionalplan rechtswidrig ist.</p> <p>Dies haben wir erneut in einem Gutachten von der Rechtsanwaltskanzlei Lenz und Johlen prüfen (siehe Anlage) lassen und werden unseren Mitgliedern auch anraten, gerichtlich gegen die Ausweisung von Naturschutzgebieten auf ihren Flächen vorzugehen. Wir regen daher dringend an, den Regionalplan in Grundsatz 2 zu 4.2.1 Allgemeine Vorgaben entsprechend zu überarbeiten.</p> <p>Auch in anderen Bereichen sind die Vorgaben des Regionalplans sehr genau und durchgreifend, so dass es den nachgeordneten Behörden an Entscheidungsspielraum fehlt.</p>	Kap.4.2.-Allgemein	
02	<p>1.3 Begriffsdefinitionen, S. 23 ff.</p> <p>Auch unsere Anregung, den Katalog der Begriffsdefinitionen zu erweitern, wurde leider nicht aufgenommen. Wir halten eine Erweiterung der Definitionen um die Begriffe Freiflächen, BSN, BSLE und Biotopverbund 1. Stufe und 2. Stufe für notwendig. Dem Bürger sollte das Lesen des Regionalplans so einfach wie möglich gemacht werden. Deshalb sollten insbesondere Begriffe, die hauptsächlich im Planungsverfahren verwendet werden, erläutert werden. Insbesondere bei den letzten Gebieten sind dem Leser die Anforderungen, die an die Flächen gestellt werden und die Ziele, die mit der Ausweisung solcher Gebiete erreicht werden sollen, nicht hinlänglich bekannt. Hier wünschen wir uns eine genaue, unmissverständliche Definition der Gebiete.</p>	Kap. 1.3	

03	<p>2.2 Kulturlandschaft</p> <p>Die Benennung von Kulturlandschaften halten wir weder für förderlich noch für hinderlich. Es muss aber gelten, dass die Nutzungen der Flächeneigentümer nicht durch die besonderen strukturellen und kulturellen Gegebenheiten der jeweiligen Kulturlandschaft eingeschränkt werden. Der Eigentümer muss sein Eigentum frei nutzen können. Die meisten Kulturlandschaften sind, wie der Name schon sagt, auch aus der Kultivierung des Landes entstanden. Bei der Kulturlandschaft darf es sich daher nicht um eine statische Landschaft handeln, sondern sie muss stets für eine „Weiter“- Entwicklung offenbleiben.</p>	Kap.2.2-Allgemein
04	<p>G2</p> <p>Wir freuen uns, dass „die Denkmäler und Denkmalbereiche in ihrem zentralen Wirkungsraum sowie die zugrundeliegenden Nutzungsmuster wegen ihres historischen Zeugniswerts gesichert werden“ sollen.</p> <p>In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass diese aber auch unterhalten werden müssen. Die Denkmalförderung des Landes wurde und wird weiterhin stark zurückgefahren. Hier wünschen wir uns den Einsatz der Bezirksregierung, Gelder zu akquirieren, um den Erhalt der Denkmäler zu unterstützen.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen (d.h., es ergibt sich daraus kein Erfordernis der Änderungen von Darstellungen des RPD-Entwurfs, der Begründung oder der SUP-Unterlagen.
04	<p><u>3 - Erläuterungen zu G1</u></p> <p>Richtigerweise wird festgehalten, dass das Bergische Land durch die Wasserkraft zur Wiege der Industrie wurde. Die Wasserkraft hat die Kulturlandschaft mithin geprägt. Insofern widerspricht es doch den Zielen der Regionalplanung, wenn mit Blick auf die WRRL die Wasserkraftanlagen abgeschafft und Durchgängigkeit geschafft werden soll. Hier sollte eine Abwägung der Interessen stattfinden und nicht die EU-WRRL alles überlagern.</p>	Kap. 2.2-G1 Bergisches Land
05	<p><u>4 - Erläuterungen zu G1 Rheinische Ackerlandschaft</u></p> <p>Es ist gut, dass festgestellt wird, dass in den großflächigen fruchtbaren Ackerlandschaften kein Biotopverbund aufgebaut werden kann. Diese Flächen dürfen nicht aus der Bewirtschaftung genommen werden.</p> <p>Der obigen Aussage widerspricht allerdings das nachfolgende Ziel, grüne Inseln zu vernetzen. Wenn diese in der Ackerlandschaft liegen, wird eine tatsächliche Vernetzung nicht möglich sein.</p>	Kap. 2.2-G1 Rheinische Ackerlandschaft

06	<p><u>5 - Erläuterungen zu G1 Flusslandschaft Niederrhein</u></p> <p>Wir begrüßen, dass auch die großen landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betrieben im Regionalplan erwähnt werden und erkannt wurde, dass auch diese die Landschaft prägen.</p> <p>Am Niederrhein mag es zahlreiche parkähnliche Landschaften geben, die Vernetzung dieser darf aber nicht dazu führen, dass die der Bewirtschaftung der Ackerflächen für die oben erwähnten großen landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betrieben erschwert wird. Die Vernetzung darf nicht ins Eigentum eingreifen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen (d.h., es ergibt sich daraus kein Erfordernis der Änderungen von Darstellungen des RPD-Entwurfs, der Begründung oder der SUP-Unterlagen).</p>
07	<p>Auch hier gilt das zum Biotopverbund unter 4 Gesagte. Zudem stellt sich die Frage, wie die Vernetzung im konkreten Fall erfolgen soll.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen (d.h., es ergibt sich daraus kein Erfordernis der Änderungen von Darstellungen des RPD-Entwurfs, der Begründung oder der SUP-Unterlagen).</p>
08	<p><u>6 - Erläuterungen zu G1 Düsseldorfer Rheinschiene – Dynamischer Rhein</u></p> <p>Sehr erstaunt sind wir über die Pläne, entlang des Rheines neue Fahrradwege und Promenaden oder sogar Wohnformen zu errichten. Mit Blick auf die HWRM-RL und die Anforderungen an Hochwassereignisse, sollten Verbauungen entlang des Gewässers vermieden werden. Es darf nicht stadtnah gebaut und dafür die Flächen oberhalb bei Hochwasser geflutet werden. Das Rheinbett sollte gerade nicht eingeengt werden.</p> <p>Dieses Vorhaben widerspricht zudem dem nachfolgenden, dass der Biotopverbund entlang des Rheines ausgebaut werden soll. Auf dieses Thema wird unter rheinverträgliche Wasserlagen weiter eingegangen. Aufgrund der heute auftretenden Hochwassereignisse wird eine Besiedlung entlang des Rheinufers nicht mehr möglich sein. Von Neubauten in Ufernähe sollte daher von vornherein Abstand genommen werden.</p>	<p>Kap. 2.2-G1 Düsseldorfer Rheinschiene</p>
09	<p>2.3.2 Klimaökologische Ausgleichsräume</p> <p>Wir unterstützen den Grundsatz, Ventilationsschneisen nicht weiter einzuengen oder zu verriegeln.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

10	<p>3. Siedlungsstruktur</p> <p>3.1.2 Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme</p> <p>Grundsätzlich unterstützen wir den Grundsatz des Vorrangs der Innenentwicklung. Dies sollte nicht nur für Baumaßnahmen an sich gelten, sondern auch für die diesen nachfolgenden Kompensationsmaßnahmen. Auch diesbezüglich stellen Maßnahmen im bebauten Bereich einen höheren Wert dar, als wenn abermals land- oder forstwirtschaftliche Flächen aus der Bewirtschaftung genommen werden.</p> <p>Ebenfalls begrüßen wir G2. Die Nutzung von Brach- und Konversionsflächen ist äußerst sinnvoll.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
11	<p>4. Freiraum</p> <p>4.1 Freiraumschutz und Entwicklungen</p> <p>Wir begrüßen die Ausführungen zu Freiraumschutz und Entwicklung. Bei der Bebauung im Freiraum ist neben der Schutzwürdigkeit der Böden auch deren Wertigkeit im Sinne von Bodenpunkten für die Landwirtschaft zu berücksichtigen. Auch besonders ertragreiche Böden sollen nicht bebaut werden.</p>	Kap. 4.1.1-G2 Schutzwürdigkeit Böden
12	<p><u>3 - Erläuterungen zu G2</u></p> <p>Wir unterstützen die Aussage, dass auch die Freiraumbereiche, die keine herausragenden und besonderen Funktionen für die Natur aufweisen, zu erhalten sind. Dementsprechend halten wir es auch nicht für erforderlich, sämtliche – angeblich – schützenswerte Räume als BSN oder BSLE auszuweisen. Hier sollte aufgrund des extremen Eingriffs in das Eigentum des Flächeneigentümers eine restriktive Ausweisung von Schutzgebieten erfolgen. Insbesondere, wenn der Freiraumschutz an sich das Ziel ist, bedarf es keiner Unterschutzstellung. Dieses Ziel ist durch Flächennutzungsplan und Bebauungsplan zu erreichen, ohne die Flächen als Naturschutzflächen auszuweisen.</p>	Kap. 4.2-Allgemein
13	<p><u>11 – Erläuterungen zu G4</u></p> <p>Wir teilen die Auffassung, dass die Freiraumbänder eine besondere Bedeutung für die Biotopvernetzung haben. Da diese, wie ausgeführt wird, aufgrund der historischen Entwicklung oder der naturräumlichen Gegebenheiten entstanden sind, ist davon auszugehen, dass diese auch aufgrund dieser erhalten bleiben. Es besteht daher keine Notwendigkeit, diese Bereiche mit einer Schutzkategorie zu belegen.</p>	Kap. 4.1.1-G4 Freiraumbänder

14	<p>4.1.2 Regionale Grünzüge</p> <p>Wir begrüßen die Erhaltung von regionalen Grünzügen sehr. Diese haben eine hohe Bedeutung für das Stadtklima.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
15	<p><u>2 - Erläuterungen zu Z 1</u></p> <p>Auch die Einbeziehung der regionalen Grünzüge in die Biotopvernetzung begrüßen wir.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
16	<p><u>5 – Erläuterungen zu G1</u></p> <p>Wir sprechen uns allerdings gegen eine Einschränkung des privilegierten Bauens nach § 35 BauGB aufgrund der Grünzüge ein. Die Privilegierung für das Bauen im Außenbereich ist für den Erhalt der landwirtschaftlichen Betriebe zwingend notwendig.</p>	Kap.4.1.2-G1
17	<p>4.1.3 Freizeit und Erholungsanlagen</p> <p><u>3 – Erläuterungen zu G1</u></p> <p>Wir unterstützen die Bewertung, dass in Bereichen für den Schutz der Natur Standorte für Freizeitaktivitäten nicht geeignet sind. Die Bereiche für den Schutz der Natur legen der Flächennutzung und damit auch der Bewirtschaftung und mithin dem Eigentümer Nutzungseinschränkungen auf. Dementsprechend sollten andere, konkurrierende Nutzungen in diesen Gebieten auch nicht zugelassen werden.</p> <p>Allgemein nehmen der Druck der Freizeitnutzung und der Besucher auf die Natur und auf die Flächeneigentümer mehr und mehr zu. Hier sollte die Bewirtschaftung der Fläche in Form von Forst- und Landwirtschaft einer Nutzung zu Freizeitzwecken immer vorgehen. Mithin haben sich die Freizeitnutzungen der Bewirtschaftung der Flächen unterzuordnen. Die Flächennutzer dürfen nicht verpflichtet sein, neben den Anforderungen des Naturschutzes auch noch die der Freizeitnutzung zu berücksichtigen.</p> <p>Dem Thema der Freizeitnutzung wird unseres Erachtens in dem Regionalplan zu viel Gewicht zugemessen und zu viel Aufmerksamkeit geschenkt.</p>	Kap. 4.1.3-G1
18	<p>4.2 Schutz von Natur und Landschaft</p> <p>4.2.1 Allgemeine Vorgaben</p>	Kap. 4.2.-Allgemein

	<p>Wie einleitend festgestellt, wurde unsere Kritik leider nicht angenommen und es bleibt weiterhin dabei, dass Grundsatz G2 konkret vorgibt, welche BSN in NSG umzusetzen sind. Der Regionalplan erfolgt auf übergeordneter Ebene und darf gerade nicht die Ausweisung einzelner Schutzgebiete vorgeben. Ebenso ist es der Landschaftsplanung überlassen, welcher Schutzgebietstyp im konkreten Fall gewählt werden soll. Dieser Entscheidung greift die Regionalplanung vor, indem er sagt, dass „in den BSN die Kernflächen des landesweiten und regionalen Biotopverbundes als Naturschutzgebiete festgesetzt werden“ sollen. Dafür fehlt die entsprechende Rechtsgrundlage. Vielmehr sollten die BSN, wie im GEP 99 geschehen, in den Karten als Suchraum dargestellt werden.</p> <p>Zudem liegt ein Verstoß gegen die Vorgaben des Landschaftsgesetzes und des § 3 Abs. 3 BNatschG vor, wonach vertragliche Regelungen der Ausweisung von Schutzgebieten stets vorgehen.</p>	
19	<p><u>G2</u></p> <p>Es ist erfreulich, dass nunmehr die Verbindungsflächen aus der verpflichtenden Ausweisung als NSG entfernt wurden. Aber auch für die Kernflächen bleibt es bei dem bisher gesagten.</p> <p>BSN bedeutet, dass die Ausweisung eines Schutzgebietes möglich ist, das Ob und Wie der Ausweisung aber vor Ort zu prüfen und durchzuführen ist. Der Regionalplan gibt nun den nachgeordneten Behörden auf, Kernbereiche des Biotopverbundes als Naturschutzgebiete, weitere Bereiche der BSN als Naturschutzgebiete und wenn dies nicht möglich ist, als Landschaftsschutzgebiete und BSLE als Landschaftsschutzgebiete auszuweisen.</p> <p>Insbesondere bei den BSLE ist eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet in keiner Weise erforderlich. Die Ausweisung geht über das Maß der Notwendigkeit hinaus und stellt damit einen ungerechtfertigten Eingriff in die Eigentumsrechte des Flächeneigentümers dar. Dieser Absatz sollte zwingend überarbeitet und entschärft und den nachgeordneten Behörden mehr Spielraum bei der Entscheidung über das Ob und Wie der Ausweisung von Schutzgebieten gegeben werden.</p> <p>So, wie G2 derzeit formuliert ist, ist der Regionalplan rechtswidrig, da er in die Planungshoheit der nachfolgenden Behörden eingreift. Wir dürfen dazu nochmals auf das beigelegte Rechtsgutachten der Rechtsanwaltskanzlei Lenz und Johlen verweisen.</p>	Kap. 4.2-Allgemein
20	<p><u>G3</u></p> <p>Auf das oben Gesagte Bezug nehmend, geht der Grundsatz G3 noch weiter. Hier wird die Unterschutzstellung von Bereichen gefordert, die der Regionalplan gar nicht darstellen kann. Der Regionalplan fordert also die Ausweisung von Naturschutzgebieten für Gebiete, die er gar nicht kennt. Hier fehlt es nicht nur an der Erforderlichkeit, sondern auch an der Bestimmtheit und der Umsetzbarkeit dieses Grundsatzes. Der Grundsatz G3 sollte daher gestrichen werden.</p>	Kap. 4.2.1-G3

21	<p><u>G4</u></p> <p>Sinn und Zweck des Grundsatzes G4 erschließt sich uns nicht.</p> <p><u>1 – Erläuterungen zu Z1</u></p> <p>Im ersten Satz steht, dass es sich bei dem Regionalplan um einen „Landschaftsrahmenplan“ handelt. Tatsächlich stellt der Regionalplan unter G1 bis G3 aber keinen Rahmen dar, sondern gibt konkrete Umsetzungsvorgaben. BSN und BSLE können aber nur dort ausgewiesen und in der Landschaftsplanung konkretisiert werden, wo schützenswerte Flächen vorgefunden werden. Die Erfahrung zeigt, dass sich die ULB's oftmals verpflichtet fühlen, Schutzgebiete auszuweisen, weil sie die Vorgabe aus dem Regionalplan erfüllen wollen. Dies dann auf Flächen, deren Schutzbedürftigkeit in Frage gestellt werden kann. Da die Ausweisung von Schutzgebieten stark in das Eigentum eingreift und dieses durch die Ge- und Verbote beschränkt, sollten BSN nur dort benannt werden, wo tatsächlich zu schützende Flora und Fauna vorhanden ist.</p>	Kap. 4.2.1-Allgemein
22	<p><u>2 – Erläuterungen zu G1</u></p> <p>Das oben Gesagte gilt auch für die Ausführungen zur Biotopvernetzung. Die Verknüpfung von Biotopen setzt nicht zwingend die Unterschutzstellung der dazwischenliegenden Flächen voraus. Auch bewirtschaftete Flächen können Biotope verknüpfen. Dies gilt für Forstflächen und auch Grünlandflächen sowieso, aber auch Ackerflächen können, insbesondere, wenn auf ihnen Agrarumweltmaßnahmen umgesetzt werden, Biotope verknüpfen. Hier möchten wir noch einmal zwingend darauf hinweisen, dass die vertraglichen Lösungen stets der Ausweisung von Naturschutzgebieten vorgehen sollen. Diesen Grundsatz verfolgt auch die Biodiversitätsstrategie des Landes NRW, wonach Einschränkungen der Bewirtschaftung nicht gegen den Willen des Grundeigentümers erfolgen dürfen.</p> <p>Die Ausweisung der Schutzgebiete erfolgt im Landschaftsplan und nicht im Regionalplan. Hier greift die Bezirksregierung dem nachfolgenden Verfahren vor.</p> <p>Es ist weder gesetzlich vorgegeben, welchen Schutzstatus BSN-Flächen haben sollen, noch weniger, welchen Schutzstatus BSLE-Flächen haben sollen. Dass BSLE-Flächen überhaupt als Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen, wird bereits in Frage gestellt.</p>	<p>Kap. 4.2-Allgemein</p> <p>Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p>
23	<p>Hier werden die nachfolgenden Behörden aber unmissverständlich angewiesen, BSN durch die Festsetzung als NSG zu sichern. Diese Aussage halten wir für rechtswidrig.</p>	Kap. 4.2.-Allgemein

24	<p><u>Zu Karte 4D</u></p> <p>Bei der Ausweisung von BSN sollte der Regionalplan wesentlich restriktiver vorgehen. Wie den Karten zu entnehmen ist, sind nahezu alle gewässernahen Bereiche als BSN ausgewiesen.</p> <p>Nur weil eine Fläche neben einem Gewässer liegt, ist sie nicht gleich schutzwürdig. Oftmals liegt direkt neben dem Gewässer ein Acker (vgl. Karte 4J). Warum ein Acker als BSN ausgewiesen werden sollte, ist nicht ersichtlich und auch nicht rechtmäßig, da die Voraussetzungen des § 23 BNatSchG dort definitiv nicht vorliegen.</p> <p>Hier wird der Eindruck erweckt, als sei es der Wunsch Auenlandschaften anzulegen. Um eine Fläche als Aue und nicht mehr als landwirtschaftliche Fläche zu nutzen, bedarf es aber der Einwilligung des Flächeneigentümers.</p> <p>Die Flächeneigentümer bringen sich konstruktiv und aktiv bei der Umsetzung der WRRL ein. Gerade im Regierungsbezirk Düsseldorf haben bereits zahlreiche Aufwertungen der Uferflächen in Zusammenarbeit mit den Flächeneigentümern stattgefunden. Nun wahllos sämtliche Flächen neben den Gewässern als BSN zu benennen stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Eigentum dar. Hierauf hatten wir bereits in unserer letzten Stellungnahme hingewiesen. Leider ist eine Überarbeitung der ausgewiesenen Flächen nicht erfolgt.</p>	Kap. 4.2.1-Allgemein
25	<p><u>3 – Erläuterungen zu G2</u></p> <p>Es ist erfreulich, dass in diesem Absatz die Kernbereiche definiert werden.</p> <p>Leider wird weiterhin nicht ganz deutlich, welche die in Karte 4 E genannten Flächen „herausragender“ und welche die „besonderer“ Bedeutung sind.</p> <p>Wie bereits oben ausgeführt, stellt nun auch der Regionalplan fest, dass BSN nicht in Form verbindlich festgesetzter Naturschutzgebiete gesichert werden müssen. Diese Aussage ist richtig. Sie steht aber im Widerspruch zu dem unter G2 Gesagten. Die Ausführungen unter G2 sollten dementsprechend angepasst werden. Wie wir bereits erläutert haben, ist eine Ausweisung als NSG weder zwingend geboten, noch notwendig.</p> <p>Wir sind auch für eine Sicherung von natürlichen und kulturlandschaftlich bedeutsamen Elementen. Wir sprechen uns lediglich dagegen aus, Flächen ohne genaue Prüfung und ohne Einbeziehung der Flächenbewirtschafter und -eigentümer vor Ort unter Schutz zu stellen.</p>	Kap. 4.2-Allgemein
26	<p><u>6 – Erläuterungen zu G2</u></p> <p>Dass die Erläuterungen mit dem Satz enden, dass der Landschaftsplanung die Auswahl des geeigneten Mittels obliegt, ändert nichts daran, dass die Vorgabe in G2, BSN zu NSG auszuweisen, in dieses Auswahlermessern eingreift und klare Anweisungen an die nachgeordneten Behörden gibt. Der Satz in der Erläuterung kann mithin gestrichen werden, da er</p>	Kap. 4.2.1-Allgemein

	<p>dem angegebenen Grundsatz G2 widerspricht.</p> <p>Der Satz ist vielmehr in den Grundsatz G2 zu ergänzen. Dort würde er Sinn machen.</p> <p>Wir freuen uns, dass unserem Hinweis auf § 3 BNatSchG gefolgt wurde und nun auch auf vertragliche Vereinbarungen verwiesen wird. Diese Lösung wird als letzter Absatz aufgeführt, tatsächlich soll die vertragliche Lösung aber der ordnungsrechtlichen vorgehen. Auch dieser Satz ist in den Erläuterungen sinnlos, sondern gehört in den Grundsatz G2. Hier ist der Regionalplan entsprechend umzuformulieren.</p> <p>Ebenfalls ist zu begrüßen, dass bei der Ausweisung von BSLE als Landschaftsschutzgebiete die Worte „in der Regel“ ergänzt wurden. Diese Erläuterung erweicht das „sollen“ aus dem Grundsatz G2.</p>	
27	<p><u>8 – Erläuterungen zu G4</u></p> <p>Hier stellt sich die Frage, ob derart schwammige und nicht zu definierende Bereiche „mit besonderen Potentialen für den Schutz des Klimas“ im Regionalplan erwähnt werden sollten. Dies widerspricht dem Bestimmtheitsgrundsatz. Ebenso wie der Leser wird auch die nachgeordnete Behörde schwer ermitteln können, um welche Flächen es sich handelt.</p>	Kap. 4.2.1-G4
28	<p>4.2.2 Schutz der Natur</p> <p><u>2 – Erläuterungen zu Z1</u></p> <p>Wie der erste Satz der Erläuterungen erklärt, sind die Lebensräume oftmals durch naturnahe und extensive Nutzung entstanden. Wenn die Nutzung bisher in diesem Wege praktiziert wurde, ist nicht davon auszugehen, dass davon abgewichen werden soll. Dementsprechend schlagen wir eine vertragliche Lösung zur weiteren Nutzung der Flächen vor, anstatt den Eigentümer, der die Lebensräume geschaffen hat, durch Naturschutzauflagen in seiner Bewirtschaftung weiter als notwendig einzuschränken.</p>	Kap. 4.2.1-Allgemein
29	<p><u>5 – Erläuterungen zu Z2</u></p> <p>Wir begrüßen, dass Einschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung nicht vorgesehen sind. Wir sprechen uns aber ausdrücklich gegen die Ausweisung von Wildnisgebieten aus. Diese sollen laut Biodiversitätsstrategie immer nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer geschaffen werden. Zum anderen ist der Nutzen der Wildnisgebiete für den Artenschutz mehr als umstritten. Bei Wildnisgebieten handelt es sich um keine Schutzkategorie im Sinne des Gesetzes, daher ist der zweite Halbsatz des letzten Satzes ab „auch“ zwingend zu streichen.</p>	Kap. 4.2.2-Z1

30	<u>7 – Erläuterung zu G1</u> Hier könnte noch ergänzt werden, dass Geocaching abseits der Wege in diesen Bereichen nicht erlaubt ist. Ebenso wie Radfahren, Reiten und Wandern abseits der Wege.	Kap. 4.2.2-G1
31	4.2.3 Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung Es fällt auf, dass der Schwerpunkt des gesamten Regionalplans in Kapitel 4 auf der Biotopvernetzung liegt. Andere Nutzungen des ländlichen Raums werden quasi nicht erwähnt, allein die Erholungsfunktion findet noch statt. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung werden insbesondere in Kapitel 4.2 allein als Störfaktor für die Biotopvernetzung und Naturschutz dargestellt.	Kap. 4.2.3-Allgemein
32	<u>2 – Erläuterungen zu G1</u> Auch in diesem Absatz wird abermals allein auf die Biotopvernetzung eingegangen und festgestellt, dass die BSLE als Schutzgebiete festgesetzt werden sollen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
33	<u>4 – Erläuterungen zu G1</u> Es ist nicht nachzuvozziehen, inwiefern die Flurbereinigung zur Erhaltung der charakteristischen morphologischen Formen der Landschaft, der Kleingliederung und der historisch wertvollen Landschaftsbestandteilen beiträgt. Die Flurbereinigung führt doch in erster Linie eine Neuverteilung des Grundeigentums auf die Nutzung und Pflege des Eigentums hat sie wenn, nur mittelbar Einfluss. Insofern stellt sie auch immer einen Eingriff in die Eigentumsrechte dar. Der Absatz sollte daher gestrichen werden.	Kap. 4.2.3-G1
34	<u>5 - Erläuterungen zu G2</u> Wir begrüßen die Aussage, dass die Belange der privaten Grundeigentümer zu berücksichtigen sind und verstärken diese noch, als dass die Grundeigentümer in die Prozesse zur Erholungsinfrastruktur zwingend mit eingebunden werden müssen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

35	<p>4.3 Wald <u>G1</u> Wir freuen uns, dass die Nutzfunktion als erste Funktion genannt wird. Dies ist in den Wirtschaftswäldern NRWs richtig so.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
36	<p><u>G2</u> Wir begrüßen, dass die Waldvermehrung an der Grenze zu vorhandenem Wald stattfinden soll. Nur dort macht sie wirklich Sinn. Auch die Nutzung von Brach- und Konversionsflächen für die Waldmehrung halten wir für besonders sinnvoll.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
37	<p><u>G3</u> Wir begrüßen, dass der Ausgleich in waldreichen Gebieten als Verbesserung der vorhandenen Waldfunktion erfolgen soll. Gerade in den waldreichen Gebieten gilt es auch, die waldfreien Flächen zu schützen und zu erhalten.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
38	<p><u>3 – Erläuterungen zu G1</u> Wir begrüßen, dass auch hier in der Auflistung die nachhaltige Holzproduktion als erster Stelle steht.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
39	<p><u>5 – Erläuterungen zu G2</u> Wir schlagen vor, die Beurteilung, ob eine Region waldarm ist oder nicht an Spalte 4 der Tabelle 4.3.1 auszurichten und zwar an der Gesamtfläche ohne SuV. Denn nur auf diesen Flächen kann eine Waldvermehrung, die in waldarmen Regionen gewünscht ist, auch tatsächlich vorgenommen werden. Die Einbeziehung von Siedlungs- und Verkehrsflächen ist nicht zielführend.</p>	Kap. 4.3-Allgemein
40	<p>Wir freuen uns, dass unserem Hinweis gefolgt wurde und die landwirtschaftlichen Flächen nun als letzter Punkt in der Aufzählung dargestellt werden.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

41	<p>4.4 Wasser 4.4.1 Wasserhaushalt <u>2 – Erläuterungen</u> Wir unterstützen das Kooperationsmodell.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
42	<p>4.4.2 Oberflächengewässer Wir halten es für sinnvoll, im Regionalplan keine pauschalen Größenangaben für die Breite der Gewässerrandstreifen zu machen.</p>	Kap. 4.4.2-G2-2014/Kap. 4.4.2-G1-2016
43	<p>4.5 Landwirtschaft 4.5.1 Landbewirtschaftung und Natürliche Ressourcen <u>1 – Erläuterungen zu G1</u> Auch diese Ausführungen unterstützen wir. Wir freuen uns, dass neben der Wirtschaftsleistung der Landwirtschaft auch die positiven Auswirkungen der Landwirtschaft auf Flora und Fauna anerkannt werden.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
44	<p><u>2 – Erläuterungen zu G2</u> Auch, dass landwirtschaftliche Flächen erhalten bleiben müssen und eine Inanspruchnahme dieser vermieden werden soll, unterstützen wir umfassend. Bei der Bewertung der Wertigkeit der Böden wird richtigerweise neben deren Ertragskraft auch der Standort, Größe und die Erreichbarkeit berücksichtigt.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
45	<p>5. Rohstoffe 5.5.1 Windenergieanlagen <u>2 – Erläuterungen</u> Wir begrüßen es, dass der Regionalplan die Windenergiebereiche als Vorranggebiete ohne Konzentrationswirkung ausweist. Es ist wichtig, dass die letzte Entscheidung über den Standort vor Ort getroffen wird. Wir bedanken uns für die umfassende und nochmalige Beteiligung am Planentwurf des Regionalplans und hoffen, dass</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	<p>Ihnen unsere Anregungen weiterhelfen. Abschließend möchten wir noch einmal dringend auf die Frage der Rechtswirksamkeit hinsichtlich der Vorgabe BSN als NSG auszuweisen, hinweisen und schlagen diesbezüglich eine Änderung des Grundsatzes vor.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
	<p>V-8001-2016-10-12 LVR c/o Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland <u>Dokument 83789/2015</u></p> <p>Hinweise: Die Stellungnahme ist auch von V-8004-2016-10-12 LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland / LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland <u>Dokument 280013/2016</u> / <u>Dokument 286786/2016</u> eingereicht worden.</p>	
01	<p>Betreff: Stellungnahme des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland und des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>auch im zweiten Entwurf des Regionalplans fehlen nach wie vor wesentliche Aspekte der Themenbereiche Kulturlandschaft und Denkmäler. Kultur, insbesondere Kulturgeschichte, stellt eine bedeutende Ressource für die angestrebte „gemeinsame nachhaltige Entwicklung“ dar</p> <p>Das Thema Kulturlandschaft wird im zweiten Entwurf des Regionalplans Düsseldorf, Textteil, weiterhin allein mit planerischen Vorgaben in Form von Grundsätzen behandelt, um das nach ROG gebotene planerische Ziel der Erhaltung und angemessenen Entwicklung von Kulturlandschaft zu erfüllen. Der in Ihrem Auftrag erarbeitete Fachbeitrag Kulturlandschaft des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR-FB KL RPD 2013) wurde dabei offensichtlich nicht zur Grundlage der Erarbeitung gemacht.</p> <p>Denkmäler und Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege finden auch in der Fassung der zweiten Beteiligung keine planerische Berücksichtigung; sie sind lediglich im Umweltbericht erwähnt.</p> <p>Wir sehen im Entwurf und in der Begründung des Regionalplans, Fassung der zweiten Beteiligung, weder die öffentlichen Belange der Kulturlandschaftserhaltung und -entwicklung und der Erhaltung der historisch geprägten Kulturlandschaftsbereiche berücksichtigt noch die der Denkmalpflege. Diese sind jedoch nach § 2 (2) 5 ROG und § 1 (3) DSchG NW planungsrelevant und durch die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen besonders geschützt.</p> <p>Zum Regionalplan Düsseldorf, Fassung der 2. Beteiligung, nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p>Kap. 2.2-Allgemein Kap, 7-Beikarte 2B Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p>

Zum Textteil

Zu 2.2. Kulturlandschaft im nördlichen Rheinland. Lebendiges Erbe weiterentwickeln. (S. 28-39)

Es wird grundsätzlich begrüßt, dass dem Themenkomplex Kulturlandschaft ein eigenes Kapitel des Regionalplans mit planerischen Vorgaben gewidmet ist. Erhebliche Bedenken bestehen jedoch weiterhin hinsichtlich der inhaltlichen Tiefe (keine Vorgaben zu Historischen Kulturlandschaften) und der thematischen Verkürzung (nach den Beikarten 2B und 2C) sowie der Beschränkung der planerischen Vorgaben auf Grundsätze der Planung.

Die Erhaltung kulturhistorischer Überlieferungen ist ein explizites Anliegen des räumlichen Planungsrechts (§ 2 (2) S. 5 ROG) und des Landesentwicklungsplans (Entwurf). Kulturlandschaft, historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sowie kulturelle Güter und Strukturen, insbesondere Denkmäler sind als Grundlagen der Planung, kulturlandschaftliche und denkmalpflegerische Belange als Grundsätze der Planung in ROG, LPIG, BauGB und DSchG NW verankert. Die Darstellung der Historischen Kulturlandschaftsbereiche ist für eine angemessene Abwägung konkurrierender Interessen im Regionalplan erforderlich (vgl. u.a. § 1 (3) DSchG NW). Der Fachbeitrag Kulturlandschaft des Landschaftsverbandes Rheinland zum Regionalplan Düsseldorf (LVR-FB KL RPD 2013) ist dabei u.W. auf der Planungsebene der Regionalplanung die einzige fachliche Grundlage zum diesem Themenkomplex.

Vor diesem Hintergrund ist es überaus bedauerlich, dass auch im zweiten Entwurf des Regionalplans der grundlegende planerische Belang Kulturlandschaft weder hinreichend tief noch zusammenhängend und nachvollziehbar bearbeitet ist. Die gesetzliche Verpflichtung, die historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaftsbereiche (KLB) zu erhalten, wird nicht eingelöst. Auch in den erläuternden Beikarten 2B „Kulturlandschaft — Erhalt“ und 2C „Kulturlandschaft — Entwicklung“ sind nicht die nach ROG definierten Historischen Kulturlandschaftsbereiche dargestellt, sondern vier Landschaftstypen ohne kulturhistorischen Bezug, „Regionale Kulturlandschaftsbereiche“ genannt. Die kurzen Definitionen in den Erläuterungen (S. 32) stammen offensichtlich aus dem Kontext der Landschaftsbildbetrachtung und sind nicht geeignet, dem Anliegen der Historischen Kulturlandschaften und ihrer Erhaltung gerecht zu werden. So ist eine planerische Abwägung historisch-kulturlandschaftlicher Belange mit konkurrierenden Belangen und Zielen nicht nachvollziehbar. Auch im Hinblick auf den nachhaltigen Freiraumschutz (4.1) und den Schutz von Natur und Landschaft (4.2.) werden die Belange der Kulturlandschaft, der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaftsbereiche und ihrer Denkmäler nicht entsprechend der gesetzlichen Verankerung als „sensible Bereiche“ in ROG und LPIG / BNatSchG und LG NRW / DSchG NW angemessen berücksichtigt.

Unverständlich ist, dass die in Wissenschaft und Recht entwickelten und definierten Begriffe von Kulturlandschaft und Historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften offensichtlich nicht zur Grundlage des Kapitels Kulturlandschaft des Regionalplans gemacht wurden, sondern eigene, nicht erläuterte Begriffe benutzt werden. Dabei entstehen sogar Redundanzen, so beim Begriff Flusslandschaft in der Gliederung der Kulturlandschaft in Teillandschaften in Abb. 2.2.1 (S. 31) und in der Ausweisung von „Regionalen Kulturlandschaftsbereichen“ in den Beikarten 2B und 2C.

Die gesetzliche Verpflichtung zur planerischen Erhaltung der „historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften“, d.s. besondere begrenzte Bereiche (KLB), wird auch im zweiten Entwurf des Regionalplans nicht aufgegriffen; le-

	<p>diglich sog. „Inventarbereiche — Cluster von kulturhistorisch baulichen und landschaftlichen Elementen“ nach Beikarte 2C sollen nach Grundsatz 3 „im Kern erhalten und als wichtige Ressource für die Kurzzeiterholung und zur Inwertsetzung der Kultur-landschaft“ entwickelt werden (S. 29). Dies entspricht nach Gegenstand und Ziel nicht dem gesetzlichen Auftrag. Die im LVR-Fachbeitrag Kulturlandschaft nachgewiesenen KLB sind es, die sich qualifiziert von der umgebenden Kulturlandschaft abheben; eine weitere Beschränkung auf vermeintlich „typische“ „Verdichtungsbereiche“ wird dem gesetzlichen Auftrag nicht gerecht. Wir wiederholen daher unsere Forderung, die KLB als Vorrangbereiche mit dem Ziel der Erhaltung und darauf abgestimmter geeigneter Entwicklung festzulegen.</p> <p>Die Zusammenfassung der komplexen KLB zu vier Typen von „Regionalen Kulturlandschaftsbereichen“ (S. 31f.) ist nicht nachvollziehbar; die Typen entsprechen statt der kulturhistorischen eher einer naturräumlichen Betrachtung. Wir fordern daher weiterhin, alle KLB nach LVR-Fachbeitrag in eine planerische Vorgabe mit dem Ziel ihrer Erhaltung aufzunehmen; dazu gehört auch die Darstellung in der Bei-karte 2B.</p> <p>Das in Erläuterung 2 (S. 32) angesprochene „kulturlandschaftliche Inventar“ wird in der zweiten Fassung des Regionalplans auf „kulturhistorische bauliche und landschaftliche Elemente“ beschränkt; diese alleinige Betrachtung von Objekten entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben des ROG und des DSchG NW, die Merk-male und Denkmäler benennen, zu denen regelmäßig auch räumliche Strukturen, Gliederungen, Beziehungen und Bilder gehören.</p>	
02	<p>Wir begrüßen, dass die Erhaltung von Denkmälern und Denkmalbereichen jetzt im Grundsatz 2 (S. 29) — wenn auch mit Einschränkungen — aufgenommen wurde. Die Einschränkung auf die Auswahl-Darstellung in Beikarte 2B ist in der Auswahl nicht nachvollziehbar und auch nicht hinnehmbar, da sie im Widerspruch zum gesetzlichen Auftrag nach § 1 Abs. 1, 3 DSchG NW steht. Unklar bleibt in diesem Zusammenhang die einschränkende Formulierung „in ihrem zentralen Wirkungsraum“.</p>	Kap. 2.2-G2
03	<p>Zu Grundsatz 3 (S. 29): Warum aus der Vielzahl von individuellen Historischen Kulturlandschaftsbereichen (KLB) lediglich die sog. „Inventarbereiche“ „im Kern zu erhalten“ und „zur Inwertsetzung der Kulturlandschaft zu entwickeln“ sind, erschließt sich nicht (siehe auch Stellungnahme zu Beikarte 2C). Die Möglichkeit, Landschaftsbereiche in laufende oder geplante Projekte und vorhandene Netzwerke einzubinden (Begründung, S. 21f.), kann kein wesentliches Argument für eine Auswahl im Rahmen planerischer Vorgaben sein.</p>	Kap. 2.2-G3

04	<p>Die geänderten Beikarten 2B: „Kulturlandschaft — Erhalt“ und 2C: „Kulturlandschaft — Entwicklung“ lassen weiterhin in Inhalt und Legende nicht erkennen, welche fachlichen Grundlagen und Kriterien bei der Darstellungs-Auswahl gegriffen haben. Grundlegendes Problem ist weiterhin, dass „Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften“ i.S. des § 1 (2) Nr. 5 ROG als Landschaftsindividuen, deren Erhalt im Gesetz ausdrücklich gefordert wird, weiterhin nicht dargestellt werden. Eine — nicht nachvollziehbare — Auswahl von „adeligen Häusern, Mühlen, Kirchen und Klöstern, Industriedenkmalen, Wassertürmen, (landesbedeutsamen) historischen Ortskernen und linearen historischen Infrastrukturen“ als „kulturhistorische bauliche Elemente“ und von „prägenden Reliefkanten, Kopfweideninventar [?], Inventar an wertvollen Kleingewässern [?], Grabhügeln und Silhouetten“ als „landschaftliche Elemente“ kann die Darstellung der KLB nicht ersetzen. Im Übrigen sind die einzelnen Elemente im gewählten Maßstab 1:400.000 nicht lokalisierbar und damit auch nicht identifizierbar; bei den Benennungen wird wiederum meistens auf naturräumliche Gegebenheiten zurückgegriffen.</p> <p>Die Ableitung der Inhalte der Beikarten 2B und 2C aus dem Fachbeitrag Kulturlandschaft (Begründung, S. 13, 19-22, Abb. 2.2.3f, 2.2.3.g und 2.2.3h) unter der Vorgabe von Fließgewässern, Waldbereichen, ökologisch wertvollen Bereichen und Siedlungsbereichen und einer Auswahl einzelner Kulturlandschaftselemente (nach LVR-FB KL RPD 2013) ist fachlich nicht nachvollziehbar.</p> <p>Die bewusste Verwendung touristischer Begriffe zur Charakterisierung (Begründung, S. 12) reduziert den Wert von Kulturlandschaft und insbesondere Historischer Kulturlandschaftsbereiche (KLB) auf Fragen des Images von Landschaften und damit auf die wirtschaftliche Verwertbarkeit. Eine Chance, dass Kulturlandschaft und die Beschäftigung mit ihr im Rahmen der Regionalplanung zur regionalen Identität beiträgt, bietet nach unserer Ansicht allein der kulturhistorische Ansatz, auch unter den von Ihnen betonten wahrnehmungsorientierten Aspekten (Begründung, S. 13).</p> <p>Es ist unseres Erachtens weiterhin unerlässlich, in den Beikarten zum Themenkomplex Kulturlandschaft entweder alle gutachtlich festgestellten KLB wiederzugeben, alternativ den Fachbeitrag in den Regionalplanentwurf in geeigneter Weise.</p>	Kap, 7-Beikarte 2B
05	<p>In der Beikarte 2C „Kulturlandschaft - Entwicklung“ werden die landschaftlichen Elemente auf lediglich einen Aspekt, nämlich Alleen, reduziert und in der Planungs-region scheinbar willkürlich nur drei Alleensysteme bzw. -bereiche als Inventar-bereiche dargestellt (Alleensystem Pfälzerkolonien, Alleensystem um Aldekerk, Allee von Beyenburg nach Lenep). Nicht nachvollziehbar ist, was „Inventarbereiche als Cluster von kulturhistorisch baulichen und landschaftlichen Elementen“ sein sollen und welche Kriterien und Quellen der Auswahl zugrunde gelegen haben. Lediglich einzelne Aspekte von Kulturlandschaft und ihren Merkmalen werden hier inhaltlich und räumlich hervorgehoben: Klöster, Herrensitze, Mühlen, historische Ortskerne und Alleen(-systeme) sowie Bereiche ohne besondere Charakterisierung (Bachtäler und -auen) und das Dycker Ländchen.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen

06	<p>Zu 4.5.2 Gartenbau:</p> <p>Wir begrüßen es, dass in G1 auch die Beeinträchtigung von Orts- und Landschaftsbildern und ausreichende Abstände zu kulturhistorischen Elementen als Kriterien aufgenommen wurden.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
07	<p>Zu 5.4.2 Lagerstätten fossiler Energien und Salze:</p> <p>Wir fordern weiterhin, in Grundsatz 3 (S. 172) in die Auflistung der vom Einsatz der Methode des „hydraulic fracturing“ auszunehmenden Bereiche auch die historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaftsbereiche mit Ihren Denkmälern nach ROG aufzunehmen.</p>	Kap. 5.4.2-Allgemein
08	<p>Zu 5.5.1 Windenergieanlagen:</p> <p>Wir halten an den Forderungen der Stellungnahme zur ersten Fassung des Regionalplans fest. Wir empfehlen dringend, auch historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaftsbereiche als nicht zulässig für Darstellungen und Festsetzungen in Bauleitplänen zu erklären (Z1).</p> <p>Wir regen weiterhin an, im Grundsatz 2 neben städtebaulichen Gründen für Höhenbegrenzungen auch historisch-kulturlandschaftliche und denkmalpflegerische Gründe aufzunehmen und diese auch in der Erläuterung 5 auszuführen.</p>	Kap. 5.5.1-G2
09	<p>In Bezug auf die durch die Ausweisung von Windenergiebereichen und Windenergievorbehaltsbereichen betroffenen archäologischen Bereiche gilt, die in diesen erhaltenen und vermuteten Bodendenkmäler dauerhaft in situ zu erhalten. Wir regen an, über einen planerischen Grundsatz archäologische Prospektionen für die Lokalisierung und Eingrenzung von Bodendenkmälern für die Auswahl von Konzentrationszonen vorzugeben.</p>	Kap. 5.5.1
10	<p>Zu den zeichnerischen Darstellungen: Windenergiebereich Reichswald (Blatt 05-06):</p> <p>Der geplante Windenergiebereich im Reichswald tangiert den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaftsbereich „Reichswald“ (KLB 023 des LVR-FB KL RPD) und den Archäologischen Bereich „Reichswald / Gocher Heide“ (AB VI des LVR-FB KL RPD). Wir fordern, auf die Ausweisung des Windenergiebereichs zu verzichten (vgl. Stellungnahme zu 5.5.1).</p>	Kap. 8.2PZ2ed-Allgemein

11	BSAB südlich Flughafen Weeze (Blatt 08): Durch den Bereich zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze, ist der südliche Abschnitt des Archäologischen Bereichs „Die Hees“ (AB XI des LVR-FB KL RPD) betroffen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen
12	Windenergiebereich westlich von Weeze (Blatt 08): Wir empfehlen dringend, den Windenergiebereich westlich von Weeze mit Rücksicht auf den historischen Baaler Bruch (KLB 029) aufzugeben.	Weeze-PZ2ed
13	Windenergiebereich südwestlich von Lüllingen (Blatt 10): Durch den geplanten Windenergiebereich sind der nördliche Teil des historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaftsbereichs „Haus Walbeck / Haus Steprath“ in Geldern und der Archäologische Bereich „Walbecker Höhen“ betroffen (KLB 051, AB XII des LVR-FB KL RPD). Wir empfehlen dringend, auf die Ausweisung eines Windenergiebereichs zu verzichten (vgl. Stellungnahme zu 5.5.1).	Geldern-PZ2ed
14	Windenergiebereich östlich von Geldern (Blatt 11): Durch den geplanten Windenergiebereich sind der historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaftsbereich „Geldernsche Heide / Sevelener Heide“ in Geldern und Issum sowie der Kulturlandschaftsbereich „Fossa Eugeniana“ betroffen (KLB 058, 060 des LVR-FB KL RPD). Wir empfehlen weiterhin dringend, auf die Ausweisung eines Windenergiebereichs zu verzichten (vgl. Stellungnahme zu 5.5.1).	Geldern-PZ2ed Issum-PZ2ed
15	Windenergiebereich zwischen von SchaephuySEN und Vluyn (Blätter 11, 13): Durch den geplanten Windenergiebereich sind der historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaftsbereich „Schloss Bloemersheim / Gut Leyenburg“ in Rheurdt und Neukirchen-Vluyn (KLB 068 des LVR-FB KL RPD) sowie der Archäologische Bereich „Obere Niers / Niederrheinische Auen“ (AB IX des LVR-FB KL RPD) betroffen. Der geplante Windenergiebereich würde dieses vielfältige Kulturlandschaftsgefüge zerstören. Wir empfehlen weiterhin dringend, auf die Ausweisung zu verzichten (vgl. Stellungnahme zu 5.5.1).	Rheurdt-PZ2ed

16	<p>GIB mit der Zweckbindung Standorte des kombinierten Güterverkehrs -Hafennutzungen und hafenaffines Gewerbe in Krefeld-Linn /-Gellep-Stratum (Blatt 14):</p> <p>Durch diesen Standort sind die Archäologischen Bereiche „Römischer Limes und Limesstraße“, „Rhein“ und „Hellwegraum“ (AB I, II und XVI des LVR-FB KL RPD) sowie die Bodendenkmäler Kastell und Zivilsiedlung Gelduba sowie römisches bis frühmittelalterliches Gräberfeld Gellep betroffen. Hier sind durch langjährige Forschungen eines der bedeutenden römischen Kastelle am Limes sowie das größte Gräberfeld der römischen bis frühmittelalterlichen Siedlungsperiode im Rheinland untersucht und noch großräumig erhalten. Wir fordern, den Bereich der römischen und frühmittelalterlichen Bodendenkmäler aus dem GIB herauszunehmen.</p>	Krefeld-PZ1eb
17	<p>Windenergievorbehaltsbereiche zw. Willich und Osterath (Blätter 18, 19):</p> <p>Durch die geplanten Windenergievorbehaltsbereiche sind der historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaftsbereich „Fellerhöfe / Franzens-Zollhaus“ in Meerbusch und Willich (KLB 124 des LVR-FB KL RPD) sowie der Archäologische Bereich „Kempener Lehmplatte“ (AB XVI des LVR-FB KL RPD) betroffen. Windenergieanlagen in dem geplanten Windenergievorbehaltsbereich würden die Maßstäblichkeit der denkmalwerten Hofgruppen untereinander und in ihrer landschaftlichen Umgebung stören. Die archäologische Siedlungslandschaft auf der Kempener Lehmplatte weist eine Vielzahl von bedeutenden Relikten der Ur- und Frühgeschichte, der römischen Periode sowie des Mittelalters bis Neuzeit auf. Wir empfehlen weiterhin dringend, auf diese Windenergievorbehaltsbereiche zu verzichten.</p>	Willich-PZ2ee Meerbusch-PZ2ee
18	<p>Windenergiebereich südlich Schwalmtal (Blatt 22):</p> <p>Durch den neu geplanten WEB an der L 3 ist die historische Röslersiedlung (Denkmalbereich) unmittelbar betroffen. Wir regen an, auf diesen WEB zu verzichten. Der WEB zwischen L 371 und L 3 sollte mit Rücksicht auf das denkmalwerte Waldhufendorf Lüttelforst im westlichen Bereich wesentlich reduziert werden.</p>	Schwalmtal-PZ2ed
19	<p>Windenergiebereich im Areal des NATO-Hauptquartiers (Blatt 23):</p> <p>Das Hauptquartier ist ein historisch geprägter und gewachsener Kulturlandschaftsbereich (KLB 174 des LVR-FB KL RPD). Es bildet einen überregional bedeutenden historischen Stadtbereich; vgl. Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland (Hrsg.): Historische Städte in Deutschland, Stadtkerne und Stadtbereiche mit besonderer Denkmalbedeutung. Eine Bestandserhebung im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Berichte zu Forschung und Praxis der Denkmalpflege in Deutschland 17a. Wiesbaden 2010. Wir empfehlen weiterhin dringend, auf die Ausweisung des Windenergiebereiches zu verzichten (vgl. Stellungnahme zu 5.5.1).</p>	Mönchengladbach-PZ2ed

20	<p>Windenergiebereich südlich Neukirchen (Blatt 24):</p> <p>Wir halten weiterhin den WEB für ungeeignet, nehmen gleichwohl die Reduzierung zur Kenntnis. Die Errichtung von WKA kann hier nicht ohne gravierende Beeinträchtigung der bestehenden Sichtbezüge zwischen den denkmalwerten Objekten im flachen Gelände erfolgen. Der WEB beeinträchtigt die historisch gewachsene Raumstruktur. Diese definiert sich mit gut ablesbaren Übergängen von der Aue in die Feldflur durch Burg und Dorf Hülchrath (Denkmalbereich), die ehem. Klosteranlage Langwaden sowie Hofanlagen und Adelssitzen wie Haus Horr (KLB 200, 204).</p>	Grevenbroich-PZ2ed
21	<p>ASB für zweckgebundene Nutzung (Gewerbe) östlich Neukirchen (Blatt 24):</p> <p>Durch den geplanten Allgemeinen Siedlungsbereich, zweckgebunden für gewerbliche Nutzung, ist der historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaftsbereich „Hofanlagen bei Neukirchen“ in Grevenbroich, Rommerskirchen und Dormagen betroffen (KLB 204 des LVR-FB KL RPD). Wir empfehlen weiterhin dringend, den ASB so zu begrenzen, dass Gut Lübisrath in freier Lage erhalten bleibt.</p>	Grevenbroich-PZ1bb
22	<p>GIB westlich des AK Breitscheid (Blatt 24):</p> <p>Durch den geplanten GIB wird das Denkmal Haus Hülchrath, ein umfangreiches landwirtschaftliches Gut des 19. Jh. mit Zufahrtsallee, einem Achsensystem von historischen Wegen und einer weiträumigen Parkanlage unvertretbar bedrängt. Die Nutzung als Reitbetrieb ist schon jetzt durch die Lage zwischen den Autobahnen A 3 und A 524 prekär. Wir fordern daher die Streichung des GIB, zumindest die Rücknahme bis hinter den Lintorfer Weg (L 19).</p>	Ratingen-PZ1c
23	<p>GIB südöstlich von Lüttringhausen (Blatt 26):</p> <p>Das geplante GIB umfasst einen wesentlichen Teil des historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaftsbereichs „Lüttringhausen“ in Remscheid (KLB 172). Wir fordern weiterhin, auf die Ausweisung des GIB zu verzichten.</p>	Remscheid-PZ1c
24	<p>Zur Umweltprüfung</p> <p>Zu 4.7 Kultur- und sonstige Sachgüter</p> <p>Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen nach § 8 ROG ist von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auch auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind (Rainer Hönes, Kommentar zum Raumordnungsgesetz. In: Stich / Burhenne, Denkmalrecht der Länder</p>	SUP-Allgemein

	<p>und des Bundes, Bd. 1, Lieferung 1/2010, Kennzahl 41021/62f.). In Punkt 2.6.9 der Anlage 2 zum ROG sind danach konkret in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, berücksichtigungspflichtig.</p> <p>Mit der Änderung des Denkmalschutzgesetzes NW in 2013 ist sichergestellt, dass auch die lediglich „vermuteten“ Bodendenkmäler von der Berücksichtigungspflicht bei öffentlichen Planungen erfasst sind. Daraus folgt, dass die nun unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste im Raumordnungsverfahren abwägungsbeachtlichen Belange des Bodendenkmalschutzes gleichzeitig als entscheidungserheblich i.S. des § 6 UVPG einzustufen sind. Die Abwägungsbeachtlichkeit folgt zudem aus der Neufassung des § 29 DSchG NW.</p> <p>Danach sind bereits auf der Stufe des Raumordnungsverfahrens mögliche planerische Konsequenzen in den vorgebrachten Konfliktbereichen abzubilden und womöglich, zu vermeiden.</p> <p>Hinsichtlich der Bewertungskriterien zu den Auswirkungen ist zu bedenken, dass Kulturgüter i.d.R. nicht wieder herstellbar sind, eine Kompensation daher entfällt. Wechselwirkungen (4.8) sind für das Schutzgut Kulturgüter insbesondere zum Schutzgut Mensch und zum Schutzgut Landschaft zu überprüfen. In die Prüfung sind auch die vorgesehenen Kompensationsflächen für andere Schutzgüter einzubeziehen. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaftsbereiche und Umweltauswirkungen auf diese sind grundsätzlich auf der Ebene Regionalplan zu beurteilen, da deren Schutz ausdrücklich der Raumordnung zugewiesen ist; eine „Abschichtung“ ist nicht möglich.</p>	
25	<p>Zu 4.7.2 Kulturlandschaftsbereiche</p> <p>Die Abbildung 4-18 (S. 60) zeigt bedauerlicherweise allein die historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaftsbereiche; wir regen an, auch die Archäologischen Bereiche nach 8.2. des LVR-Fachbeitrages Kulturlandschaft (S. 164-181) in einer Übersichtsabbildung darzustellen.</p>	SUP-Allgemein
26	<p>Zu 4.7.3 Denkmäler / denkmalgeschützte Objekte</p> <p>Grundlage der Definition von Denkmälern ist § 2 DSchG NW, der lediglich nach Bau-denkmälern, Bodendenkmälern, beweglichen Denkmälern und Denkmalbereichen unterscheidet. Weiterhin sind vermutete Bodendenkmäler (§ 29 DSchG NW) ebenfalls zu berücksichtigen. Die beispielhafte Aufzählung im Umweltbericht ist unsystematisch und unvollständig. Denkmalbereiche, zu denen u.a. die Stadt- und Dorfensembles gehören, fehlen völlig, obwohl gerade sie aufgrund ihrer räumlichen Ausdehnung für die Regionalplanung besonders relevant sind.</p>	SUP-Allgemein

27	Zu 10 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung Zu dem in der Tabelle 10-1 vorgesehenen Monitoringindikator „Auswirkungen durch visuelle Beeinträchtigungen“ für Kulturgüter ist unter den zugrunde liegenden Umweltzielen auch die Erhaltung der Denkmäler / Denkmalbereiche nach § 1 (1) DSchG NW aufzunehmen. Unsere Stellungnahme erläutern wir Ihnen gern und stehen Ihnen zur Erörterung denkmalpflegerischer und kulturlandschaftlicher Belange zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag	SUP-Allgemein
	V-8002-2015-03-27 Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb <u>Dokument 83789/2015</u>	Hinweise:
01	Betreff: Erarbeitungsverfahren für den Regionalplan Düsseldorf Ihr Schreiben vom 20.10.2014 – 32.01.01.01-08 Beteilig.-124 Sehr geehrte Damen und Herren, in Ihrem Schreiben bitten Sie mich, bei der Erarbeitung des Regionalplans mitzuwirken und Ihnen meine Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Regionalplans, zur Begründung und zum Umweltbericht mitzuteilen. Zu den mir vorgelegten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
02	Gewinnung oberflächennaher Bodenschätzungen Seite 142/ Erläuterung 1 „Die Darstellung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätzungen [...] erfolgt [...] unter	Kap. 5.4.1-Allgemein

	<p>Berücksichtigung der geologischen Lagerstättenmerkmale und der rohstoffkundlichen Nutzung.“</p> <p>Bei der Ausweisung von BSAB ist das Rohstoffvorkommen – im Gegensatz zu vielen anderen Nutzungsansprüchen – standortgebunden und in keinem Fall verlagerbar.</p> <p>Ich schlage folgende Formulierung vor:</p> <p style="padding-left: 40px;">Die Gewinnung von Rohstoffen ist in höchstem Maße an die natürlichen Rohstoffvorkommen gebunden und damit streng standortgebunden. Die Darstellung der BSAB erfolgt auf der Basis der geologisch-lagerstätten- kundlichen Kriterien, wie sie in der Rohstoffkarte von NRW 1 : 50.000 (Geologischer Dienst NRW) dargestellt sind, der rohstoffwirtschaftlichen Nutzung sowie in Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen an den Raum und der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Umwelthaushaltes.</p>	
03	<p>Seite 144/ Erläuterung 9</p> <p>„Dabei wurde berücksichtigt, dass zur langfristigen Verfügbarkeit wertvoller Rohstoffe qualifizierte Ersatzstoffe aus dem Baustoffrecycling und die gebündelte Gewinnung [...] zur Verringerung des Bedarfs an Primärrohstoffen beitragen kann und soll.“</p> <p>Redaktionelle Anmerkung: Es muss heißen „....beitragen können und sollen.“</p> <p>Ich schlage folgende Ergänzung vor:</p> <p>„Der tatsächliche Bedarf an Rohstoffen ergibt sich aus den geförderten und abgesetzten Mengen. Über die Bedarfsentwicklung, einschließlich einer Prognose über die durch die ausgewiesenen BSAB gesicherten Versorgungszeiträume, gibt das Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW Auskunft.“</p>	Kap. 5.4.1-Allgemein

04	<p>Seite 144/ Erläuterung 14 / Z4</p> <p>Es bleibt unklar, ob vorhabensbezogene Abgrabungen außerhalb von BSAB im Einzelfall zulässig sein sollen und inwieweit sie vom Kriterienkatalog des Z4 erfasst werden.</p>	Kap. 5.4.1-Z4
05	<p>Seite 145/ Erläuterung 16</p> <p>„Der in Z4 Bedingung d) enthaltende Ausschluss [...] liegt [...] in der in der Regel gegebenen Verfügbarkeit alternativen Rohstofflagerstätten begründet.“</p> <p>Dazu merke ich an:</p> <p>Es ist grundsätzlich von einer geologisch bedingten Standortgebundenheit der Rohstoffvorkommen auszugehen. Um ein Rohstoffvorkommen als Lagerstätte wirtschaftlich nutzen zu können, sind neben rohstoffkundlichen Aspekten (wie z.B. Qualität, Mächtigkeit, Abraum-Rohstoffverhältnis) auch rechtliche, infrastrukturelle und ökonomische Aspekte zu erfüllen. Das Vorhandensein alternativer Rohstofflagerstätten ist daher keineswegs pauschal als gegeben anzusehen, sondern muss jeweils im Einzelfall geprüft werden.</p>	Kap. 5.4.1-Z4
06	<p>Seite 146/ Erläuterung 25/27</p> <p>Hier wäre gemäß Erlass der LPIB vom 28.01.2013 „Datenbereitstellung für das Abgrabungsmonitoring“ das abgestimmte Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes explizit zu erwähnen, um eine eindeutige Methodenbeschreibung zu erreichen.</p> <p>Erstes Kriterium für die Ausweisung der „Sondierungsbereiche für künftige BSAB“ in Beikarte 5C können nur das notwendige Vorhandensein und die Lagerstätteneigenschaften der Rohstoffvorkommen sein, die dann in Abwägung zu den anderen genannten Kriterien zu stellen sind. Die Ortsgebundenheit der Rohstoffvorkommen ist nicht nur im Einzelfall zu berücksichtigen.</p>	Kap. 5.4.1-Allgemein

	Nach welchen Kriterien die Darstellung der „Sondierungsbereiche für künftige BSAB“ in Beikarte 5C erfolgt ist, ist im Einzelnen nicht zu erkennen. Der rechtliche Status der Sondierungsbereiche wird nicht erläutert.	
07	<p>Seite 147/ Erläuterung 28</p> <p>Satz 2 ist sprachlich nicht verständlich: Im Bereich von BSAB-Neudarstellungen liegen i.d.R. keine Abgrabungsgenehmigungen vor, in denen z.B. eine Verfüllung vorgeschrieben sein könnte.</p> <p>Als Ansprechpartner zu diesem Themenkomplex steht Ihnen Herr Ingo Schäfer gerne zur Verfügung: ingo.schaefer@gd.nrw.de, 02151 897-468.</p>	Kap. 5.4.1-Allgemein
08	<p>Gewinnung von Erdgas</p> <p>Seite 148/ G2/G3</p> <p>Der Grundsatz, dass auf eine Nutzung unkonventioneller Erdgasvorkommen verzichtet werden soll, „... sofern Menschen, Natur und Landschaft dadurch erheblichen Risiken ausgesetzt oder erheblich beeinträchtigt werden könnten“, gilt nicht nur für die Nutzung unkonventioneller Erdgasvorkommen, sondern generell für alle Tätigkeiten und Nutzungen.</p> <p>Eine Begründung für die gesonderte Betrachtung der möglichen Nutzung unkonventioneller Erdgasvorkommen oder der Methode des Hydraulic Fracturing (in G3) ist nicht zu erkennen. Dies gilt umso mehr, als bislang weder ein Nachweis des Vorhandenseins derartiger Erdgasvorkommen vorliegt, geschweige denn konkrete Planungen über eine Nutzung und die dabei anzuwendende Technik vorliegen.</p> <p>Im vorliegenden Text erfolgt eine unzulässige Vermischung der Begriffe „unkonventionelle Erdgasvorkommen“ und „Hydraulic Fracturing“. Der erste Begriff bezeichnet einen bislang nur unzureichend definierten Lagerstättentyp, der zweite Begriff eine Fördertechnik. Es ist eine durchaus realistische Option, dass eine Förderung von Gas aus unkonventionellen</p>	Kap. 5.4.2-Allgemein

	<p>Vorkommen (z.B. Kohleflözgas) in bestimmten Fällen auch mit anderen Techniken als dem „Hydraulic Fracturing“ möglich sein könnte.</p> <p>Als Ansprechpartner zu diesem Themenkomplex steht Ihnen Herr Dr. Volker Wrede gerne zur Verfügung: wrede@gd.nrw.de, 02151 897-439.</p>	
09	<p>Erdbebengefährdung</p> <p>Als Grundlage für die Planung und Bemessung von Bauwerken hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich der südwestliche Teil des Planungsgebietes Düsseldorf innerhalb von Erdbebenzonen nach DIN 4149:2005 befindet. In diesem Bereich sind für Planung und Bemessung baulicher Anlagen des üblichen Hochbaus die in den einschlägigen Regelwerken beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen. Dies betrifft die Gebiete oder Teile der Gebiete der Kreise Kleve, Mettmann, Viersen und dem Rhein-Kreis Neuss sowie der kreisfreien Städte Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen und Wuppertal. Maßgeblich für die Zuordnung ist gemäß der Liste der Technischen Baubestimmungen die Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrund-klassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006).</p> <p>Die Bemessung von Bauwerken, bei deren Versagen sekundäre Gefährdungen für Menschen und Umwelt bzw. große ökonomischen und soziale Auswirkungen zu erwarten sind, werden über diese Einstufung hinaus bewertet, ggf. durch standortspezifische seismologische Gutachten.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
10	<p>Berücksichtigung der Belange der Erdbebenüberwachung bei der Planung von Windkraftanlagen</p> <p>In den textlichen Darstellungen des Abschnittes 5 „Infrastruktur“ des Entwurfs des Regionalplans Düsseldorf werden unter Abschnitt 5.5.1 Voraussetzungen für Standorte von Windenergieanlagen diskutiert. Um die räumlichen Voraussetzungen für einen raumverträglichen Ausbau zur Windenergienutzung zu schaffen, soll hier vorsorglich auf einen möglichen Konflikt aufmerksam gemacht werden, der für die Belange der Erdbebenüberwachung im September 2014 akut geworden ist und bislang nicht im Planungskonzept berücksichtigt wurde. Dieser Hinweis betrifft die textlichen Darstellungen G1 und Z1 des Abschnittes 5.5.1 „Windenergieanlagen“.</p>	Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein

Der Geologische Dienst NRW (GD NRW) betreibt als Fachbehörde des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen (MWEIMH NRW) den Landeserdbeben-dienst zur Überwachung der Erdbebentätigkeit und der Bewertung der Erdbebengefährdung von Nordrhein-Westfalen. Die Bearbeitung dieser Fragestellung ist in der Betriebsatzung als Daueraufgabe zur Daseinsvorsorge festgelegt. Im Auftrag des MWEIMH wird in Kürze das „Erdbebenalarmsystem NRW“ (EAS NRW) zur automatischen Generierung von Erdbebenmeldungen in Dienst gestellt werden. Die Grundlage der Erdbebenüberwachung bildet ein dauerhaft zu betreibendes Netz von Messstationen zur Erfassung der seismischen Aktivität. Der Landeserdbeben-dienst ist dabei u. a. vernetzt mit den Landeserdbeben-diensten der benachbarten Bundesländer und dem Regionalnetz des Bundesamtes für Geowissenschaften und Rohstoffe innerhalb des Arbeitskreises „Seismische Auswertung“ des Forschungs-kollegiums Physik des Erdkörpers (FKPE).

Die Arbeitsgruppe Seismologie des FKPE hat im Oktober 2013 eine Stellungnahme zur Errichtung von Windkraftanlagen in Deutschland herausgegeben (STAMMLER & FRIEDRICH 2013). Hier wird darauf hingewiesen, dass Windkraftanlagen durch die Bewegung ihrer Rotoren erhebliche Erschütterungen erzeugen können, die sich im Untergrund in Form elastischer Wellen ausbreiten. Diese Erschütterungen nehmen zwar mit zunehmender Entfernung von den Anlagen ab, können aber auch noch im Abstand von einigen Kilometern den Betrieb seismischer Messstationen massiv beeinträchtigen. Hieraus leitet sich die Forderung ab, die Belange der Erdbebenbeobachtung bei der Genehmigung der Standorte von Windkraftanlagen angemessen zur berücksichtigen. Dieser Konflikt hat im vergangenen Jahr wegen der stark zunehmenden Zahl der Planungen von Windkraftanlagen verstärkt an Bedeutung gewonnen.

Als Ergebnis wurde festgehalten, dass die im Betrieb der Windkraftanlagen produzierten Erschütterungen auch die Frequenzen (hier etwa 1 bis 5 Hz) massiv betreffen, die für die Registrierung lokaler Erdbeben entscheidend sind. Ein signifikanter Einfluss wurde auch noch in deutlich mehr als 10 km Abstand von den Anlagen festgestellt. Eine digitale Signalfilterung schafft in diesem Fall keine ausreichende Abhilfe, da die Störfrequenzen unmittelbar das Nutzsignal betreffen. Aus Sicht der Erdbebenbeobachtung können Störungen größerer Amplitude dazu führen, dass Erdbebenstationen unbrauchbar werden, dadurch dass die Signale von Erdbeben nicht erkannt werden können und dass damit Alarmierungs-vorgänge scheitern können.

Eine Verlegung von Erdbebenstationen sollte nur im Ausnahmefall in Betracht gezogen werden, da dies einerseits mit beträchtlichem finanziellen und personellen Aufwand verbunden ist und andererseits die notwendige Kontinuität der registrierten Datenbasis unmöglich macht. Aus diesen Gründen muss bei der Ausweisung von Windenergiebereichen eine sorgfältige Interessenabwägung stattfinden.

Aus seismologischer Sicht wird ein Mindestabstand von 10 km zwischen Windkraftanlagen und Erdbebenstationen für sinnvoll gehalten. Im Falle eines Einzelnachweises, dass bestimmte technische Spezifikationen von Anlagen oder lokal wirksame Einflüsse des Untergrunds geringere Störsignale erzeugen, kann auch ein geringerer Abstand tolerabel sein.

Durch die Aufstellung des Regionalplans Düsseldorf ist folgender Standort (hier mit Koordinatenangaben) einer Station zur Erdbebenüberwachung betroffen:

- Station des Geologischen Dienstes NRW (Landeserdbebendienst):

Station Pulheim (international registriert unter dem Kürzel PLH):

6,820° östl. Länge; 51,004° nördl. Breite

(Rhein-Erft-Kreis, Stadt Pulheim).

Diese Station ist seit 1981 eine Basisstation des Landeserdbebendienstes und liefert Daten für das Erdbebenalarmsystem NRW.

Der Standort dieser Erdbebenstation befindet sich zwar außerhalb des Regionalplans Düsseldorf, von der Konflikzone ist jedoch auch der südliche Bereich des Rhein-Kreises Neuss betroffen, hier insbesondere Teile der Gemeinden Rommerskirchen und Dormagen.

Aus Sicht des Landeserdbebendienstes wird dringend empfohlen, einen Bereich mit einem Radius von bis zu 10 km um die Station Pulheim als Konflikzone innerhalb der „Detailanalyse der Potenzialflächen“ zu definieren. Dieser muss nicht zwangsläufig als Ausschlusszone oder „harte Tabuzone“ für die Genehmigung von Windkraftanlagen gelten, jedoch sollten Genehmigungen hier nur vorbehaltlich einer technischen Einzelfallprüfung in Abstimmung mit dem Landeserdbebendienst erteilt werden.

Ich empfehle daher dringend die Berücksichtigung des Kriteriums „Erdbebenüberwachung“ bei der Planung des raumverträglichen Ausbaus der Windenergienutzung für das Planungsgebiet Düsseldorf. Dies könnte z. B. über eine ausdrückliche Aufnahme in die unter Kapitel 5.5.1 des Regionalplans Düsseldorf, Satz Z1 genannten Gebiete erfolgen.

Referenzen:

	<p>STAMMLER, K., & FRIEDERICH, W. (2013): Stellungnahme des Arbeitskreises Seismologie des „Forschungskollegiums Physik des Erdkörpers (FKPE)“ zur Errichtung von Windkraft-anlagen in Deutschland. – Bericht: 6 S., <fkpe.org> (Aktuelles / 99. Sitzung); (FKPE).</p> <p>STYLES, P., & STIMPSON, I., & TOON, S., & ENGLAND, R. (2005): Microseismic and Infrasound Monitoring of Low Frequency Noise and Vibrations from Windfarms. – Final Report: 125 S., <www.keele.ac.uk/geophysics/appliedseismology/wind/Final_Report.pdf>; Keele (Applied and Environmental Geophysics Research Group, Earth Sciences and Geography, School of Physical and Geographical Sciences, Keele University, Großbritannien).</p> <p>WIDMER-SCHNIDRIG, R., & FORBRIGER, TH., & ZÜRN, W. (2004): Windkraftanlagen als seismische Störquellen. – 64. Jahrestagung der Deutschen Geophysikalischen Gesellschaft, Poster SOP 34: 541, <www.bfo.geophys.uni-stuttgart.de/Windmills/Windmills.html>; Berlin.</p> <p>WIDMER-SCHNIDRIG, R., & FORBRIGER, TH., & ZÜRN, W. (2012): Windkraftanlagen als seismische Störquellen. – Bericht: 12 S., <www.bfo.geophys.uni-stuttgart.de/Windmills/Windmills.html>; Wolfach (Black Forest Observatory).</p> <p>Als Ansprechpartner zu diesem Themenkomplex steht Ihnen Herr Dr. Klaus Lehmann gerne zur Verfügung: klaus.lehmann@gd.nrw.de, 02151 897-258.</p>	
11	<p>Aspekte des Bodenschutzes</p> <p>Wesentliche Aspekte unserer Stellungnahme vom 23.05.2012 (Gesch.-Z. 31.110/2422/2012) zur strategischen Umweltprüfung haben Eingang in die gegenwärtige Entwurfssfassung des Regionalplanes gefunden. Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes begrüße ich dies ausdrücklich.</p> <p>Allerdings möchte ich es nicht versäumen, Ihnen ergänzend folgende Hinweise und Anregungen zu geben:</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
12	<ul style="list-style-type: none"> Die Berücksichtigung der unterschiedlichen Schutzwürdigkeitsstufen erfolgt nicht einheitlich. Während im Kap. 4.1 "sehr schutzwürdige" und "besonders schutzwürdige" Böden berücksichtigt werden (vgl. S. 80), erfolgt im z. B. Kap. 4.2.2 eine Beschränkung auf "besonders schutzwürdige" Böden (vgl. S. 94). Auf S. 77 findet sich hingegen mit der Formulierung, dass "schutzwürdige Böden nicht beeinträchtigt werden", ein impliziter Einschluss auch der Böden mit der unteren Schutzwürdigkeitsstufe (Stufe 3 nach Tab. 4.1.1.1). Zu diesem Punkt sollte eine Überprüfung und Vereinheitli- 	Kap. 4.1.1-G2 Schutzwürdigkeit Böden Kap. 4.2.2-Allgemein Kap. 5.4.1-Allgemein

	<p>chung erfolgen.</p> <p>Ebenso sollte die Terminologie vereinheitlicht werden. Der im Kap. 5.4.1 mehrfach gebrauchte Begriff "schützenswerte Böden" (vgl. z. B. S. 140, 145 und 146) sollte durch den Begriff "schutzwürdige Böden" (vgl. Kap. 4.1) ersetzt werden.</p> <p>Insgesamt sollte hinsichtlich der Berücksichtigung von Schutzwürdigkeitsstufen Deckungsgleichheit mit dem LEP-Entwurf sichergestellt werden. In einer Stellungnahme zu dem LEP-Entwurf hatte ich darauf hingewiesen, dass auch dort noch Vereinheitlichungsbedarf besteht (Mein Schreiben vom 21.02.2014 an die Staatskanzlei NRW, Gesch.-Z.: 31.110/5924/2013).</p>	
13-A	<ul style="list-style-type: none"> • Ohne weitere Erläuterung ist es nicht verständlich, warum im Textteil und in der Beikarte 4B die wegen ihrer Archivfunktion schutzwürdigen Böden nicht berücksichtigt wurden. Sollte dies darin begründet sein, dass für diese Funktion in der BK 50 / Karte der schutzwürdigen Böden nur "Suchräume" ausgewiesen werden, müssten zumindest folgende Anpassungen erfolgen: <p>1. Der Titel der Beikarte 4B muss wie folgt ergänzt werden: "Schutzwürdige Böden (ohne Darstellung von Böden mit Archivfunktion)"</p>	Kap. 7-Beikarte 4B
13-B	<p>2. Der letzte Satz des ersten Absatzes auf S. 80 muss wie folgt ergänzt werden: "Die naturnahen sehr schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden (unter Ausschluss der Böden mit Archivfunktion) sind in Beikarte 4B – Schutzwürdige Böden – dargestellt."</p>	Kap. 4.1.1-G2 Schutzwürdigkeit Böden
13-C	<p>3. Der folgende Absatz auf S. 80 ist ebenfalls zu ergänzen: "Insbesondere auf den nachfolgenden Planungsebenen bietet die ebenfalls in den mittel- und großmaßstäbigen Datengrundlagen des Geologischen Dienstes enthaltene Bewertung der einzelnen Bodenteilfunktionen (Archivfunktion, Biopotenzial, Regelungs- und Pufferfunktion, natürliche Bodenfruchtbarkeit) wichtige Anhaltspunkte für die Beurteilung planungs-, vorhaben- bzw. maßnahmenbezogener Auswirkungen und soll entsprechend berücksichtigt werden."</p>	Kap. 4.1.1-G2 Schutzwürdigkeit Böden

13-D	Auch im Hinblick auf Böden mit Archivfunktion sollte eine mit dem LEP-Entwurf abgestimmte Darstellung erfolgen. Dort sind Böden mit Archivfunktion durch den Verweis auf die Karte der schutzwürdigen Böden (LEP-Entwurf, S. 76) implizit und in der Anlage 1 zum Umweltbericht (a.a.O., S. 128) explizit eingeschlossen.	Kap. 4.1.1-G2 Schutzwürdigkeit Böden
14	<ul style="list-style-type: none"> Etwas unklar bleibt der Hinweis zur vorlaufenden Berücksichtigungsmöglichkeit von zugesagten Änderungen der Karte der schutzwürdigen Böden bei der Ausweisung von Standorten für Solarenergieanlagen (Kap. 5.5.2, S. 154, Erläuterung 6). Meines Wissens ist dieser Punkt bisher lediglich im Zusammenhang von Abgrabungsplanungen von Bedeutung gewesen und sollte daher ggf. in den Erläuterungen zu Kap. 5.4.1 ergänzt werden. 	Kap. 5.5.2-Z2
15	<ul style="list-style-type: none"> Es ist sicherzustellen, dass durch den auf Blatt 6 des Regionalplan-Entwurfes im Waldbereich südlich von Bedburg-Hau dargestellten Windenergiebereich die bestehende Bodendauerbeobachtungsfläche (BDF) "Kleve-Tannenbusch" nicht beeinträchtigt wird. Hierzu sollte Kontakt mit dem hierfür zuständigen Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW aufgenommen werden. Gleches gilt für den Windenergiebereich südlich der L77 zwischen Goch und Uedem, der an die BDF "Goch" angrenzt. 	Goch-PZ2ed
16	<ul style="list-style-type: none"> Ebenso ist in Absprache mit dem hierfür zuständigen Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW sicherzustellen, dass durch den auf Blatt 18 nordwestlich von Münchheide dargestellten Windenergiebereich der Beprobungspunkt 14619 des "Humusmonitoring auf Ackerflächen in NRW" nicht beeinträchtigt wird (z.B. durch erforderliche Lagerflächen oder Baustraßen). 	Willich-PZ2ed
17	<p>Weitere redaktionelle Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> Im Kap. 4.1, S. 81, Erläuterung 11, wird von der Berücksichtigung unzerschnittener Verkehrsräume entlang der niederländischen Grenze ab einer Fläche von 15 km² gesprochen. Gemäß Beikarte 4A erfolgt jedoch eine Berücksichtigung bereits ab 10 km². 	Kap. 4.1.1-G5
18	<ul style="list-style-type: none"> Im Kap. 4.2, S. 90, Erläuterung 3 zu G1, könnte ein Verweis auf die Beikarte 4B mit Darstellung der klimarelevanten Böden aufgenommen werden. 	Kap. 4.2.1-G1

	Als Ansprechpartner zu diesem Themenkomplex steht Ihnen Herr Ronald Steudte-Gaudich gerne zur Verfügung: steudte-gaudich@gd.nrw.de, 02151 897-523.	
19	Hydrogeologische Aspekte Ich bitte zu prüfen, ob eine kartenmäßige Darstellung der Einzugsgebiete von Mineralwasserbrunnen möglich ist.	Kap. 8.2.PZ2dd-Allgemein
20	Seite 107 der Erläuterungen: Neben Erdwärmesonden sollten auch Wasser/Wasser-Wärmepumpen Erwähnung finden. Mit freundlichen Grüßen	Kap. 4.4.3-Z1
	V-8002-2016-10-24 Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb <u>Dokument 287820/2016</u>	Hinweise:
01	Betreff: Erarbeitungsverfahren für den Regionalplan Düsseldorf (RPD), 2. Beteiligung Sehr geehrte Damen und Herren, ich bitte um Entschuldigung für die verspätete Stellungnahme unseres Hauses. Wir reichen in der kommenden Woche noch eine kurze Stellungnahme zur Gewinnung oberflächennaher Bodenschätzungen nach. Zum Erarbeitungsverfahren für den RP Düsseldorf- 2. Beteiligung nimmt der Geologische Dienst NRW im Folgenden Stellung. A.: Erdbebengefährdung / Erdbebenüberwachung (Ansprechpartner: Dr. Klaus Lehmann, Tel.:02151 897 258) Die Stellungnahme des FB 34 zu den Themen „Erdbebengefährdung“ und „Erdbebenüberwachung“ sind bislang nicht im aktuellen Arbeitsstand des Regionalplans Düsseldorf berücksichtigt worden. Ich halte daher an der Stellungnahme vom 27.03.2015 (Gesch.-Z. 31.110/7243/2014) fest und aktualisiere den Sachstand zum Thema „Erdbebenüberwachung“.	Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein

	<p>1. Erdbebengefährdung</p> <p>Als Grundlage für die Planung und Bemessung von Bauwerken hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich der südwestliche Teil des Planungsgebietes Düsseldorf innerhalb von Erdbebenzonen nach DIN 4149:2005 befindet. In diesem Bereich sind für Planung und Bemessung baulicher Anlagen des üblichen Hochbaus die in den einschlägigen Regelwerken beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen. Dies betrifft die Gebiete oder Teile der Gebiete der Kreise Kleve, Mettmann, Viersen und dem Rhein-Kreis Neuss sowie der kreisfreien Städte Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen und Wuppertal. Maßgeblich für die Zuordnung ist gemäß der Liste der Technischen Baubestimmungen die Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006).</p> <p>Die Bemessung von Bauwerken, bei deren Versagen sekundäre Gefährdungen für Menschen und Umwelt bzw. große ökonomischen und soziale Auswirkungen zu erwarten sind, werden über diese Einstufung hinaus bewertet, ggf. durch standortspezifische seismologische Gutachten.</p>	
02	<p>2. Erdbebenüberwachung</p> <p>In den textlichen Darstellungen des Abschnittes 5 „Infrastruktur“ des Entwurfs des Regionalplans Düsseldorf werden unter Abschnitt 5.5.1 Voraussetzungen für Standorte von Windenergieanlagen diskutiert. Um die räumlichen Voraussetzungen für einen raumverträglichen Ausbau zur Windenergienutzung zu schaffen, soll hier vorsorglich auf einen möglichen Konflikt aufmerksam gemacht werden, der bislang nicht im Planungskonzept berücksichtigt wurde. Dieser Hinweis betrifft die textlichen Darstellungen GI und ZI des Abschnittes 5.5.1 „Windenergieanlagen“.</p> <p>2.1 Öffentlicher Belang der Erdbebenüberwachung</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen öffentliche Belange zu berücksichtigen. § 1 Abs. 6 BauGB nennt hierfür Regelbeispiele. Die Existenz weiterer ungeschriebener öffentlicher Belange ist allgemein anerkannt.</p> <p>Ein öffentlicher Belang ist der ungestörte Betrieb des Landeserdbebendienstes Nordrhein-Westfalen. Der GD NRW ist die geowissenschaftliche Fachbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen und ist dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk (MWEIMH) nachgeordnet. Der GD NRW betreibt den Landeserdbebendienst zur Überwachung der Erdbebentätigkeit und zur Bewertung der Erdbebengefährdung für Nordrhein-Westfalen. Die Erdbebenmessungen sind Grundlage für die Einstufungen des Landes in Erdbebenzonen gem. DIN 4149:2015, auf deren Grundlage technische Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 BauO NRW für erdbebensicheres Bauen abgeleitet werden. Sie bilden aber auch die Grundlage für seismologische Gutachten für sensible Bauwerke. Hiermit erfüllt der GD NRW eine wesentliche Aufgabe der Daseinsvorsorge und Gefahrenabwehr.</p> <p>Im Mai 2015 wurde ein im Auftrag des MWEIMH entwickeltes Erdbebenalarmsystem (EAS NRW) in Betrieb genommen.</p>	Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein

Im Falle eines spürbaren Erdbebens in NRW generiert das System innerhalb weniger Minuten eine automatisierte Erdbebenmeldung mit den relevanten Informationen zu Ort, Stärke und den zu erwartenden Auswirkungen. Die Meldung wird über die Landesleitstelle des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste an alle Polizeibehörden, das Lagezentrum der Landesregierung an den Feuerschutz und den Rettungsdienst in den Kommunen weitergeleitet. Die Gefahrenabwehrbehörden werden damit in die Lage versetzt, unverzüglich die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen.

Mit dem Landeserdbebendienst und dem EAS NRW sichert der GD NRW die uneingeschränkte Funktionstüchtigkeit der Einrichtungen der Gefahrenabwehr und des Katastrophenschutzes und leistet damit einen Beitrag zur Umsetzung des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG), das das Land in § 2 Abs. 1 Nr. 4 und § 5 Abs. 1 und 5 verpflichtet, die Hilfeleistung zu fordern und die zur Abwehr von Katastrophen erforderlichen zentralen Maßnahmen zu ergreifen.

2.2 Wissenschaftlich-technischer Hintergrund

Die Arbeitsgruppe Seismologie des FKPE hat im Oktober 2013 eine Stellungnahme zur Errichtung von Windenergianlagen (WEA) in Deutschland herausgegeben (STAMMLER & FRIEDRICH 2013). Hier wird darauf hingewiesen, dass WEA durch die Bewegung ihrer Rotoren erhebliche Erschütterungen erzeugen können, die sich im Untergrund in Form elastischer Wellen ausbreiten. Diese Erschütterungen nehmen zwar mit zunehmender Entfernung von den Anlagen ab, können aber auch noch im Abstand von einigen Kilometern den Betrieb seismischer Messstationen massiv beeinträchtigen. Hieraus leitet sich die Forderung ab, die öffentlichen Belange der Erdbebenregistrierung bei der Genehmigung der Standorte von WEA angemessen zu berücksichtigen.

Diese Forderung wurde von den Autoren dieser Stellungnahme zunächst auf die Stationen des Regio-nalnetzes der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR), Hannover, bezogen. Die Erfahrungen aus der Tätigkeit der Erdbebendienste zeigen jedoch, dass sich die Signalqualität an einzelnen Erdbebenstationen in den letzten Jahren schlechend massiv verschlechtert hat. Dieser Effekt lässt sich auf den Betrieb erster WEA in der Umgebung dieser Messstationen zurückführen. Um weiterhin in der Lage zu sein, die Aufgaben der Erdbebenüberwachung durchzuführen, ist zu gewährleisten, dass die Signalqualität der Erdbebenstationen durch äußere Einflüsse nicht in noch größerem Maße verschlechtert wird.

Aus diesem Grund wurde die Thematik im Oktober 2014 auch für die Belange des Landeserdbeben-dienstes akut, so dass die Forderungen der Stellungnahme des FKPE auf die Erdbebenstationen in Nordrhein-Westfalen übertragen werden. Der Einfluss von WEA auf Erdbebenstationen wurde in einer Reihe wissenschaftlicher Untersuchungen detailliert untersucht. WIDMER-SCHNIDRIG et al. (2004, 2012), STYLES et al. (2005), Xi Engineering Consultants (2014), STAMMLER (2015, 2016), STAMMLER & CERANNA (2016) stellten fest, dass die im Betrieb der WEA produzierten Erschütterungen auch die Schwingungsfrequenzen massiv betreffen, die für die Registrierung lokaler Erdbeben entscheidend sind (hier etwa 1 bis 10 Hz). Ein signifikanter Einfluss wurde auch noch in deutlich mehr als 10 km Abstand von den Anlagen festgestellt. Konkret für Nordrhein-Westfalen liegen derzeit noch keine geeigneten Studien vor, die man für eine Bewertung des Einzelfalles heranziehen könnte.

	<p>Eine digitale Signalfilterung der Aufzeichnungen an den Erdbebenstationen schafft hier keine Abhilfe, da die durch den Betrieb der WEA hervorgerufenen Störfrequenzen unmittelbar das Nutzsignal betreffen. Vonseiten der Erdbebenregistrierung kann danach keine Maßnahme getroffen werden, diesen Störeinfluss zu kompensieren.</p> <p>Einflüsse größerer Amplitude können dazu führen, dass Erdbebenstationen unbrauchbar werden, weil Erdbeben nicht oder unzureichend erkannt werden und so auch Alarmierungsvorgänge scheitern können. Dieser Einfluss kann damit die Erdbebenüberwachung, die auch die Registrierung kleinerer Ereignisse einschließt, und die Alarmierung im Fall größerer Erdbeben massiv beeinträchtigen oder unmöglich machen.</p> <p>Aus seismologischer Sicht ist damit zunächst der Ansatz eines Mindestabstands von 10 km zwischen WEA und Erdbebenstationen sinnvoll (vgl. WIDMER-SCHNIDRIG et al. 2012, Kap. 8, 2. Abs., S. 12, s. a. Windenergie-Erlass (2015): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 04.11.2015 und Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz zum Thema seismologische Stationen und Windenergieanlagen vom 17.03.2016).</p> <p>Im Falle eines Einelnachweises, dass bestimmte technische Spezifikationen von Anlagen oder lokal wirksame Einflüsse des geologischen Untergrunds geringere Störsignale erzeugen, kann auch ein geringerer Abstand tolerabel sein. In diesem Fall bedarf es eines gutachterlichen Nachweises.</p>	
03	<p>2.3 Betroffene Standorte</p> <p>Durch die Aufstellung des Regionalplans Düsseldorf sind folgende Standorte (hier mit Koordinatenangaben) des Landeserdbebendienstes betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stationen des Geologischen Dienstes NRW (Landeserdbebendienst): <ul style="list-style-type: none"> - Station Ennepetalsperre (international registriert unter dem Kürzel ENTS), 7,4101° östl. Länge; 51,2414° 0 nördl. Breite (Ennepe-Ruhr-Kreis, Gemeinde Breckerfeld) <p>Diese Station wird seit 2000 operativ durch den Geologischen Dienst NRW betrieben als Basisstation des Landeserdbebendienstes. Sie liefert Daten für das EAS NRW. Die gesamte Stationseinrichtung ist Eigentum des Ruhrverbandes, Kronprinzenstr. 37, 45128 Essen. Die Registrierungen an dieser Station werden zur Überprüfung der Erdbebensicherheit der Ennepetal sperre herangezogen und in jährlichen Sicherheitsberichten dokumentiert. Die Einrichtung einer seismischen Überwachung der Staumauer war eine Auflage der Talsperrenaufsicht NRW bei der Bezirksregierung Köln zum Betrieb des Absperrbauwerkes.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Station Hespertal (international registriert unter dem Kürzel HES): 7,046° östl. Länge; 51,367° nördl. Breite (Kreis Mettmann, Stadt Velbert). 	Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein

Diese Station ist seit 2009 eine Basisstation des Landeserdbebendienstes und wird derzeit in das Erdbebenalarmsystem NRW eingegliedert.

- Station Pulheim (international registriert unter dem Kürzel PLH): 6,820° östl. Länge; 51,004° nördl. Breite (Rhein-Erft-Kreis, Stadt Pulheim).

Diese Station ist seit 1981 eine Basisstation des Landeserdbebendienstes und liefert Daten für das Erdbebenalarmsystem NRW.

Aus Sicht des Landeserdbebendienstes wird dringend empfohlen, einen Bereich mit einem Radius von bis zu 10 km um den o. g. Standorten als Konfliktzone innerhalb der „Detailanalyse der Potenzialflächen“ zu definieren.

Bemerkung: Der Standort der Erdbebenstation PLH befindet sich zwar außerhalb des Planungsraumes Düsseldorf, von der Konfliktzone ist jedoch auch der südliche Bereich des Rhein-Kreises Neuss betroffen, hier insbesondere Teile der Gemeinden Rommerskirchen und Dormagen.

Für Planungen des Betriebs von Windenergieanlagen (WEA) in der Umgebung von Wassenberg verweise ich außerdem auf die Erdbebenstationen unserer Kooperationspartner, deren Prüffadius ganz oder teilweise den Planungsraum betrifft:

•Stationen der Erdbebenstation Bensberg (BNSL Institut für Mineralogie und Geologie der Universität zu Köln, Vinzenz-Palotti-Str. 26, 51429 Bergisch Gladbach:

-Station Laupendahl: (international registriert unter dem Kürzel LAUG),

Koordinaten: 6,944° östl. Länge; 51,351° nördl. Breite. - Prüfradius 5 km.

-Station Dahlheim-Rödgen: (international registriert unter dem Kürzel RODG),

Koordinaten: 6,1803° östl. Länge; 51,1447° nördl. Breite. - Prüfradius 5 km.

-Station Vanikum: (international registriert unter dem Kürzel BA 16),

Koordinaten: 6,6616° östl. Länge; 51,0301° nördl. Breite. - Prüfradius 2 km.

-Station Viersen: (international registriert unter dem Kürzel BA 17),

Koordinaten: 6,3657° östl. Länge; 51,2516° nördl. Breite. - Prüffadius 2 km.

-Station Hochneukirch: (international registriert unter dem Kürzel BD06),

Koordinaten: 6,4650° östl. Länge; 51,0963° nördl. Breite. - Prüfradius 2 km.

-Station Kuckum: (international registriert unter dem Kürzel BD 14),

Koordinaten: 6,3925° östl. Länge; 51,0813° nördl. Breite. - Prüffadius 2 km.

	<ul style="list-style-type: none"> • Station des Koninklijk Nederlands Meteorologisch Instituut (KNMD (Postbus 201. NL-3730 2 AE De Bilt, Niederlande): <ul style="list-style-type: none"> - Station Grubbenvorst (NL) (international registriert unter dem Kürzel VEN2), Koordinaten: 6,094° östl. Länge; 51,428° nördl. Breite. - Prüfradius 10 km. • Station des Königlichen Sternwarte Belgiens fObservatoire Royal de Belgique. ORBL Avenue Circulaire, 3, B-1 180 Bruxelles, Belgien: <ul style="list-style-type: none"> -Station Herkenbosch (NL) (international registriert unter dem Kürzel HRK), Koordinaten: 6,168° östl. Länge; 51,188° nördl. Breite. - Prüffadius 10 km. <p>2.4 Fazit</p> <p>Ich empfehle dringend die Berücksichtigung des Kriteriums „ErdbebenÜberwachung“ bei der Planung des raumverträglichen Ausbaus der Windenergienutzung für das Planungsgebiet des Regionalplans Düsseldorf. Dies könnte z. B. über eine ausdrückliche Aufnahme in die unter Kapitel 5.5.1 des Regionalplans Düsseldorf, Satz ZI (S. 175) genannten Gebiete erfolgen.</p>	
04	<p>Referenzen</p> <p>Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz zum Thema seismologische Stationen und Windenergieanlagen vom 17.03.2016. - (Az. VII-6-02.21 WEA-Erl. 2015): 3 S. u. Anh. 2 S.; Düsseldorf.</p> <p>STAMMLER, K. (2015): Beeinträchtigung von GRF-Stationen durch Windkraftsignale. - 41. Sitzung der AG Seismologie, Wildbad-Kreuth, 15.-17. September 2015, Collected Abstracts < www.gmg.ruhr-uni-bochum.de/geophysik/conferences/agseis.html.de >; Bochum (FKPE). STAMMLER, K. (2016): Einfluss von Windkraftanlagen auf seismologische Messungen am Gräfenberg-Array. - Fachkolloquium „Windenergieanlagen und seismologische Stationen in NRW“ am 18.03.2016 in Essen: Vortrag (Energie-Agentur NRW).</p> <p>STAMMLER, K., CERANNA, L. (2016): Influence of wind turbines on seismic records of the Gräfenberg Array. - Seismological Research Letters 87 (5): 7 S.</p> <p>STAMMLER, K., FRIEDERICH, W. (2013): Stellungnahme des Arbeitskreises Seismologie des „Forschungskollegiums Physik des Erdkörpers (FKPE)“ zur Errichtung von Windkraftanlagen in Deutschland. - Bericht: 6 S., <fkpe.org> (Aktuelles / 99. Sitzung); (FKPE).</p> <p>STYLES, P., STIMPSON, L., TOON, S., ENGLAND, R. (2005): Microseismic and Infrasound Monitoring of Low Frequen-</p>	Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein

	<p>cy Noise and Vibrations from Windfarms. - Final Report: 125 S., <www.keele.ac.uk/geophysics/appliedseismology/wind/Final_Report.pdf>; Keele (Applied and Environmental Geophysics Research Group, Earth Sciences and Geography, School of Physical and Geographic Sciences, Keele University, Großbritannien).</p> <p>WIDMER-SCHNIDRIG, R., FORBRIGER, TH., ZÜRN, W. (2004): Windkraftanlagen als seismische Störquellen. - 64. Jahrestagung der Deutschen Geophysikalischen Gesellschaft, Poster SOP 34: 541, <www.bfo.geophys.uni-stuttgart.de/Windmills/Windmills.html>; Berlin.</p> <p>WIDMER-SCHNIDRIG, R., FORBRIGER, TH., ZÜRN, W. (2012): Windkraftanlagen als seismische Störquellen. - Bericht: 12 S., <www.bfo.geophys.uni-stuttgart.de/Windmills/Windmills.html>; Wolfach (Black Forest Observatory).</p> <p>Windenergie-Erlass (2015): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 04.11.2015. - Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. VII-3 - 02.21 WEA-Erl. 15) und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. VI A 1 - 901.3/202) und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. III B4 - 30.55.03.01): 90 S.; Düsseldorf.</p> <p>Xi Engineering Consultants Ltd. (2014): Seismic Vibration produced by wind turbines in the Eskdalemuir region. - Substantial Research Project, Release 2.0: 98 S., Anl.: 200 S.; Edinburgh.</p>	
05	<p>B.: Lagerstätten fossiler Energien und Salze (Kap. 5)</p> <p>(Ansprechpartner: Dr. Wrede, Tel.: 02151 439)</p> <p>Bezüglich der möglichen Gewinnung von Erdgas aus „unkonventionellen Erdgaslagerstätten“ decken die Grundsätze G1 und G2 die regionalplanerischen Aspekte vollständig ab.</p> <p>Die weitergehende Detaillierung im Grundsatz G3 erübrigts sich durch die Aussagen in G2. Insbesondere fehlen Begründungen für die sehr detaillierten Regelungen in G3. Gleichermaßen gilt für das Ziel Z1. Im Übrigen ist die Frage des Einsatzes der Methode des „Hydraulic Fracturing“ durch das „Gesetz zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominderung bei den Verfahren der Fracking-Technologie vom 24.06.2016 mittlerweile bundesrechtlich geregelt worden, so dass eine (hiervon teilweise abweichende) Regelung im Rahmen des RPD entbehrlich erscheint.</p>	Kap. 5.4.2-Allgemein
06	C. Bodenschutz, (Ansprechpartner: Herr Steudte-Gaudich, Tel. 02151 897 523)	Kap. 4.1.1-G2-Schutzwürdigkeit Böden

	<p>Hinsichtlich der Belange des Bodenschutzes sind einige in unserer Stellungnahme vom 27.03.2015 (Ge-sch.-Z. 31.110/7243/2014) gegebenen Hinweise zum ersten Regionalplan-Entwurf mit Stand August 2014 berücksichtigt worden. Zum jetzt vorliegenden zweiten Entwurf mit Stand Juni 2016 ergeben sich folgende Anmerkungen:</p> <p>1. Weiterhin werden bei den "schutzwürdigen Böden" i. w. S. die drei Schutzstufen in unterschiedlicher Form berücksichtigt. Hierbei wird teilweise nicht klar, ob dies auf sprachlicher Ungenauigkeit beruht oder beabsichtigt ist. Wegen der Vielzahl der Nennungen in den Texten kann dies nur beispielhaft belegt werden:</p> <p>Auf S. 89 des Textteiles-RPD wird begründet, warum vorrangig die "sehr und besonders schutzwürdigen Böden" (und damit weniger die "schutzwürdigen Böden" der Stufe 3 nach der Tab. 4.1.1.1) berücksichtigt werden sollen. Dies stimmt mit der Darstellung der Beikarte 4B überein.</p> <p>Demgegenüber findet auf S. 110 des Textteiles RPD im Zusammenhang mit Bereichen zum Schutz der Natur eine Beschränkung auf "naturhahe besonders schutzwürdige Böden mit hohem Biotop-entwicklungspotenzial" statt. Hier werden also die "sehr schutzwürdigen" Böden (bewusst, irrtümlich oder sprachlich ungenau?) nicht berücksichtigt. Gleiches gilt auch für die Nennung der "besonders schutzwürdigen" Böden im Zusammenhang mit der Solarenergie (Textteil-RPD, S. 177f).</p> <p>Umgekehrt wird auf S. 85 des Textteiles-RPD mit der Formulierung "Hierbei sollen insbesondere die schutzwürdigen Böden ... nicht beeinträchtigt ... werden" auch der Einschluss der schutzwürdigen Böden der Stufe 3 nach der Tab. 4.1.1.1 nahe gelegt. Auch in der "Begründung" (z.B. S. 95) wird von "schutzwürdigen Böden" gesprochen. In dem Umweltbericht (S. 39-41 und Anhänge C-J) sind schutzwürdige Böden aller Schutzwürdigkeitsstufen explizit in die Bewertung einbezogen.</p> <p>Erfahrungsgemäß führen derartige Uneindeutigkeiten zu erheblichen Missverständnissen und Konflikten bei Planungsvorhaben, die einen Bezug auf den Regionalplan enthalten. Ich rege daher dringend eine systematische Überprüfung und Überarbeitung sämtlicher Textteile des Regionalplanes hinsichtlich dieses Punktes an.</p>	
07	<p>2. In unserer o. g. Stellungnahme hatten wir auch angeregt, den teilweise vorkommenden Begriff "schützenswerte Böden" durch die korrekte Bezeichnung "schutzwürdige Böden" zu ersetzen.</p> <p>Dies ist in der "Begründung" offensichtlich erfolgt. Im "Textteil-RPD" kommen jedoch weiterhin Formulierungen wie "besonders schützenswerte Böden" (S. 164) oder "Auskunftssystem zu schützenswerten Böden" (S. 169, ähnlich auch S. 170) vor. Auch hier sollte - unter Berücksichtigung der Anmerkungen unter 1. - eine systematische Überprüfung und begriffliche Korrektur erfolgen.</p>	Kap. 5.4.1-Z4

08	<p>3. Im Kapitel ‚Begründung‘, Seite 929 ff weisen Sie darauf hin, dass bedingt durch den hohen Anteil schutzwürdiger Böden ein Verbrauch dieser Böden häufig unvermeidbar sei. Ich bitte Sie im Regionalplan darauf hinzuweisen, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen auf die Berücksichtigung der Bodenfunktionen bei der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsbewertung nach §§ 14 und 15 BNatSchG hingewirkt wird. Beispiele für bodenfunktionsbezogene Ausgleichmaßnahme sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entsiegelung oder Teilentsiegelung • Wiedervemässung von hydromorphen Böden, Mooren • Auftrag von Bodenmaterial zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit geeigneter Böden • Verbesserung des biologischen Bodenstandes • Verbesserung der Kohlenstoffspeicherfunktion • Maßnahmen zur Reduktion der Kohlenstofffreisetzung • Maßnahmen zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit von Böden hinsichtlich ihrer Bodenfunktionen • Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenstruktur • Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserschutzfunktion • Ausweisung von Bodenschutzgebieten • Rekultivierung von Abgrabungsflächen • Maßnahmen zum Erosionsschutz wie z.B. Pflanzungen • Sicherung von Funktionen als Archive der Natur- und Kulturgeschichte <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	SUP-Allgemein
	<p>V-8002-2016-11-22 Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb <u>Dokument 319015/2016</u></p>	<p>Hinweise: Ergänzende Stellungnahme zu V-8002-2016-1024</p>
01	<p>Betreff: Regionalplan Düsseldorf: Nachtrag Stellungnahme zu oberflächennahen Bodenschätzten</p> <p>Sehr geehrte Frau Dayan, sehr geehrte Damen und Herren,</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen</p>

	<p>mit Datum vom 24.10.2016 (Gesch.-Z. 31.110/5758/2016) hatte der GD NRW im Rahmen der 2. Beteiligung zur Erarbeitung des Regionalplanes Düsseldorf Stellung genommen zu den Themen "Erdbebengefährdung/Erdbebenüberwachung", "Lagerstätten fossiler Energien und Salze" sowie "Bodenschutz". Zu dem Thema "oberflächennahe Bodenschätzte" wurde eine nachträgliche Stellungnahme angekündigt.</p> <p>Hierzu kann ich Ihnen nun mitteilen, dass die in unserer Stellungnahme vom 27.03.2015 (Gesch.-Z. 31.110/7243/2014) unter dem Kapitel "Gewinnung oberflächennaher Bodenschätzte" gegebenen Hinweise und Anregungen aus fachlicher Sicht auch im Rahmen der 2. Beteiligung gültig bleiben. Lediglich die von uns genannten Seitenzahlen der jeweiligen Erläuterungsnummern sind an den aktuellen Textbezug anzupassen (Regionalplan Düsseldorf, Entwurfsstand Juni 2016, S. 166-171).</p> <p>Eine weitere schriftliche Stellungnahme erfolgt nicht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	
	<p>V-8003-2015-03-19 Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW <u>Dokument 76572/2015</u></p>	<p>Hinweise:</p>
01	<p>Betreff: Erarbeitungsverfahren für den Regionalplan Düsseldorf (RPD) Förmliche Beteiligung gem. §§ 13 Abs. 1 LPIG, 33 LPIG DVO, 10 ROG</p> <p>Ihr Schreiben vom 20.10.2014 - 32.01.01.01-08 Beteilig.-124 -</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zum vorliegenden Erarbeitungsentwurf für den Regionalplan Düsseldorf (RPD) sind aus bergbehördlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken mitzuteilen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>V-8003-2016-10-14 Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW <u>Dokument 282913/2016</u></p>	<p>Hinweise:</p>	
01	<p>Betreff: Erarbeitungsverfahren für den Regionalplan Düsseldorf (RPD)</p> <p>Förmliche 2. Beteiligung gem. §§ 13 Abs. 1 LPIG, 33 LPIG DVO, 10 ROG</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zum vorliegenden Erarbeitungsentwurf für den Regionalplan Düsseldorf (RPD), Stand Juni 2016, sind aus bergbehördlicher Sicht keine Anregungen oder Bedenken mitzuteilen.</p> <p>Darüber hinaus gebe ich folgende Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der zeichnerischen Darstellung (Blatt 18) ist der inzwischen entstandene Abgrabungssee der Abgrabung Kleinenbroich - Erweiterung 1. Abbauabschnitt Teilbereich West - (Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau und Energie in NRW vom 26.03.2010 – 61.05.2-2005-1) auf dem Grundstück Korschenboich, Gemarkung Kleinenbroich, Flur 27, Flurstück 77 noch nicht als Gewässer dargestellt. • Bezuglich des in Abschnitt 5.4.2 neu aufgenommenen Ziels 1 sowie des Grundsatzes G3 zur Methode des „Hydraulic Fracturing“ bei der Gewinnung von Gas aus unkonventionellen Lagerstätten ist das zwischenzeitlich erlassene „Gesetz zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie“ vom 4. August 2016, BGBl. I S. 1972, zu berücksichtigen, welches am 11.02.2017 in Kraft tritt. <p>Zu Ihrer E-Mail-Nachfrage bezüglich der Windenergienutzung in Braunkohlenplanbereichen werde ich nach Abschluss der hiesigen Prüfung eine ergänzende Stellungnahme nachreichen.</p>	<p>Kap. 5.4.2-Allgemein</p> <p>Darüber hinausgehend werden die Hinweise zur Kenntnis genommen.</p>	

	<p>V-8004-2015-03-27 LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland / LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland <u>Dokument 84895/2015</u> <u>Dokument 87468/2015</u></p>	<p>Hinweise:</p>	
01	<p>Betreff: Erarbeitungsverfahren für den Regionalplan Düsseldorf Förmliche Beteiligung gemäß § 13 (1) LPIG, § 33 LPIG-DVO, § 10 ROG Stellungnahme des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland und des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland</p> <p>Der Themenbereich Kultur / Kulturlandschaft / Denkmäler als wesentliche Ressource für eine angestrebte „gemeinsame nachhaltige Entwicklung“ fehlt bedauerlicherweise im Entwurf des Regionalplans in wesentlichen Aspekten. Lediglich mit planerischen Vorgaben in Form von Grundsätzen ist das Thema Kulturlandschaft und das planerische Ziel ihrer Erhaltung und angemessenen Entwicklung im Entwurf des Regionalplans Düsseldorf, Textteil, behandelt worden. Der in Ihrem Auftrag erarbeitete Fachbeitrag Kulturlandschaft des Landschaftsverbandes Rheinland wurde dabei offensichtlich nicht zur Grundlage der Erarbeitung gemacht. Denkmäler und Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege finden keinerlei Berücksichtigung, sind lediglich im Umweltbericht erwähnt. Wir sehen im Entwurf des Regionalplans und seiner Begründung die öffentlichen Belange der Kulturlandschaft und der Denkmalpflege nicht ausgewogen berücksichtigt. Zum Entwurf des Regionalplans Düsseldorf nehmen wir wie folgt Stellung.</p> <p>Zum Textteil Zu 2.2. Kulturlandschaft im nördlichen Rheinland. Lebendiges Erbe weiterentwickeln. (S. 28-37)</p> <p>Es wird grundsätzlich begrüßt, dass dem Themenkomplex Kulturlandschaft ein eigenes Kapitel des Regionalplans mit mehreren planerischen Vorgaben gewidmet ist. Bedenken bestehen jedoch hinsichtlich der inhaltlichen Tiefe und Ausrichtung sowie der Beschränkung auf Grundsätze der Planung.</p> <p>Kulturlandschaft, historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sowie Denkmäler sind als Grundlagen der Planung, kulturlandschaftliche und denkmalpflegerische Belange als Grundsätze der Planung in ROG, LPIG, BauGB und DSchG verankert. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung im Sinne von § 2 (2) 5 ROG ist der Auftrag, überlieferte kulturelle Güter und Strukturen, insbesondere Denkmäler, in ihren landschaftlichen Zusammenhängen zu bewahren, unter</p>	<p>Kap. 2.2-Allgemein</p>	

	<p>anderem, um regionale Vielfalt erhalten und einen Beitrag zur Entwicklung regionaler Identität zu leisten. Der Ansatz der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe für eine regionale kulturlandschaftliche Gliederung Nordrhein-Westfalens im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Landesentwicklungsplan (LWL/LVR-FB KL LEP 2007) berücksichtigt und gewichtet insbesondere kulturhistorische Kriterien; unter dem Aspekt regionaler Identität oder regionalen Images können aber andere Kriterien mehr Gewicht haben und sich auch andere regionale Räume bilden. Es ist daher erforderlich, im Regionalplan als Ausdruck geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Verflechtungen die siedlungsgeschichtliche Entwicklung, die baugeschichtlichen, historisch-städtebaulichen, archäologischen und kulturlandschaftlichen Überlieferungen des Planungsgebietes angemessen darzulegen und zu bewerten; dies ist ein explizites Anliegen der räumlichen Planung, auch für eine Abwägung konkurrierender Interessen (vgl. § 1(3) DSchG).</p> <p>Fachliche Grundlagen zum Themenkomplex Kulturlandschaft / Historische Kulturlandschaften und erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung finden sich insbesondere im Fachbeitrag des Landschaftsverbandes Rheinland zum Regionalplan Düsseldorf (LVR-FB KL RPD 2013), im LWL/LVR-FB .KL NRW 2007; weitere zu Bodendenkmälern im „Ortsarchiv“ des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland (ABR), zu Baudenkmälern im „Zentralen Denkmälerarchiv“ des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland (ADR). Sie weisen die erfassten und vermuteten Bodendenkmäler, Baudenkmäler und Denkmalbereiche nach.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist es bedauerlich, dass im Entwurf des Regionalplans eine zusammenhängende und hinreichend tiefen Bearbeitung des grundlegenden planerischen Belanges, Kulturlandschaft in seinen regionalen Kulturlandschaftsräumen zu erhalten und zu entwickeln sowie historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaftsbereiche (HKLB) mit ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten, fehlt. In den Erläuterungen zu Kapitel 2 „Kulturlandschaft“ ist dieser planerische Grundsatz des Raumordnungsgesetzes nur in Teilaspekten dargelegt und in den erläuternden Beikarten 2B und 2C sind „Kulturlandschaftsbereiche“ und „Kulturhistorische Orte / Bauwerke“ in einer nicht weiter begründeten oder erläuterten Form zusammengestellt, die eine Abwägung mit konkurrierenden Belangen und Zielen nicht möglich macht.</p>	
02	<p>Auch im Hinblick auf den nachhaltigen Freiraumschutz (4.1) und den Schutz von Natur und Landschaft (4.2) werden die Belange der Kulturlandschaft, der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaftsbereiche und ihrer Denkmäler entsprechend der gesetzlichen Verankerung als „sensible Bereiche“ in ROG und LPIG / BNatSchG und LG NRW / DSchG, auch angesichts der Formulierung des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan bzw. Forstlicher Rahmenplan, nicht angemessen umfassend berücksichtigt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

03	<p>Die Beikarte 2B: „Regionale Kulturlandschaften, Kulturlandschaftsbereiche“ und die Beikarte 2C: „Kulturlandschaftsbereiche, kulturhistorische Orte und linienhafte Strukturen“ lassen in Inhalt und Legende nicht erkennen, welche fachlichen Grundlagen und Kriterien hier gegriffen haben. Festzuhalten ist, dass der gesamte Planungsraum Kulturlandschaft ist, da vom Menschen bearbeitet und gestaltet. Die Bestimmung von regionalen Kulturlandschaftsräumen macht Kulturlandschaft handhabbar. LWL / LVR haben hierzu im Auftrag der Landesplanungsbehörde einen Vorschlag zur regionalen Gliederung Nordrhein-Westfalens erarbeitet (LWL/LVR-FB KL NRW 2007). „Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften“ im Sinne des § 1(2) Nr. 5 ROG sind nach allgemeiner fachlicher Auffassung (Geographie, Denkmalpflege, Raumplanung) besondere, wertvolle Kulturlandschaftsbereiche „mit ihren prägenden Merkmalen, insbesondere mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern“, wie sie im Fachbeitrag des Landschaftsverbandes markiert, beschrieben und mit fachlichen, d.h. kulturhistorischen Zielen gewürdigt wurden (LVR-FB KL RPD 2013). Diese Zusammenstellung und ihre Grundlagen wurden 2013 in Ihrem Kolloquium zum Thema Kulturlandschaft vorgestellt; sie hat der Regionalplanungsbehörde seit Ende 2013 vorgelegen, ohne dass eine entgegenstehende Auffassung zu Begriffen, Auswahlkriterien und Zielen vorgetragen wurde. Umso mehr verwundern die inhaltlichen Darstellungen und Benennungen der Beikarten 2B und 2C.</p> <p>In der Beikarte 2B sind „Regionale Kulturlandschaften“ skizziert, die eher den Planungs-Teilregionen oder „Pulsaren“ i.S. des Leitlinienpapiers der Regionalplanungsbehörde entsprechen. Die „Kulturlandschaftsbereiche“ sind in ihrer Auswahl nicht nachvollziehbar und zu fünf Landschaftstypen geordnet, die eher einer naturräumlichen Betrachtung entsprechen („Bruch-, Wald-, Fluss-, Acker- und Stadtlandschaft“). Die Benennungen als „Tuch- oder Seidenstadt“, als „Tal- oder Bergstadt“ oder „Rheinperlen“ entstammen vielleicht der kommunalen touristischen Werbung. Dem Kulturlandschaftsbereich „Tagebau Energie und neue Landschaft“ fehlt es unseres Erachtens an einer historischen Dimension, da der Bereich zurzeit noch durch den „Tagebau Garzweiler-Nord“ grundlegend umgestaltet wird.</p> <p>In der Beikarte 2C „Kulturlandschaftsbereiche, kulturhistorische Orte und linienhafte Strukturen“ sind „Kulturhistorische Orte / Bauwerke“ durch Punktsignaturen kartiert, die nicht benannt sind und daher auch nicht identifizierbar sind. Auch die Zuordnung zu „Historischen Stadt- und Ortskernen“ und sieben (?) Typen von Bauwerken hilft dem Leser nicht weiter (Was unterscheidet „Burg / Schloss“ von „Herrenhaus / Adelssitz“?). Welche Bedeutung haben gerade diese Orte und Bauwerke für die Region und die Regionalplanung? Auch die linienhaften Strukturen bieten neben dem Limes und den Kanälen eine unbegründete Auswahl von Eisenbahntrassen, teils offensichtlich von touristisch als Radwege genutzten Trassen, insbesondere im Raum Remscheid und Wuppertal („Korkenziehertrasse“, „Sambatrasse“, „Trasse des Werkzeugs“, „Balkantrasse“).</p>	Kap. 2.2-Allgemein
04	Wir empfehlen dringend, in den Regionalplan planerische Vorgaben (Ziele) zu den historischen Kulturlandschaftsbereichen sowie zu den Denkmälern und Denkmalbereichen aufzunehmen: zur Sicherung des Wertes „historisch geprägter und gewachsener Kulturlandschaftsbereiche“ und ihrer behutsamen Entwicklung im Sinne einer „Erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung“; zur Erhaltung der regionalen Kulturlandschaftsräume und ihrer Entwicklung unter Wahrung und	Kap. 2.2-Allgemein

	Pflege der regionaltypischen und identitätsstiftenden Siedlungsformen, -grundrisse und Ortsbilder sowie von Sichtbezügen, insbesondere zur Wahrung der geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge und der regionalen Zusammengehörigkeit; zur Erhaltung der Denkmäler und Denkmalbereiche einschließlich ihrer Umgebung und der bau- und nutzungsbedingten kulturlandschaftlichen Raumbezüge sowie zu einer nachhaltigen Sicherung durch Entwicklung angemessener, d.h. nachhaltiger Nutzungen i.S. von § 1(3) DSchG; zur grundsätzlichen Bewahrung kulturhistorisch bedeutsamer Landschaftsteile und -elemente sowie historischer Orts- und Landschaftsbilder als kulturelles Erbe.	
05	Es ist unseres Erachtens unerlässlich, in den Beikarten zum Themenkomplex Kulturlandschaft entweder alle gutachtlich festgestellten HKLB wiederzugeben, alternativ den Fachbeitrag in den Regionalplanentwurf in geeigneter Weise einzubinden oder eine eigene Auswahl begründet vorzulegen.	Kap. 2.2-Allgemein
06	<p>Wir regen an, als Grundlagen der Planung in den Erläuterungen 1 und 2 zum Kapitel 2.2 „Kulturlandschaft“ Definitionen von Kulturlandschaft und Historischer Kulturlandschaft (nach KMK) / Historisch geprägter und gewachsener Kulturlandschaftsbereiche (nach ROG), Hinweise zur kulturräumlichen Gliederung, zur geschichtlichen und siedlungsgeschichtlichen Entwicklung des Planungsraumes (nach LEP / LVR/LWL-FB KL LEP 2007) und zu den auf regionaler Ebene wertvollen Kulturlandschaftsbereichen („Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften“ nach ROG und LVR-FB KL RPD 2013) aufzunehmen. Die von LVR / LWL 2007 erarbeitete kulturlandschaftliche Gliederung Nordrhein-Westfalens in regionale Kulturlandschaftsräume kann insbesondere zur Wahrung der geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge und der regionalen Zusammengehörigkeit beitragen. Die wertvollen Kulturlandschaftsbereiche nach LVR-FB KL RPD 2013 berücksichtigen umfassend typische und individuelle Raumnutzungsformen, Siedlungsformen, Gestalt und Bild historischer Orte (Städte und Dörfer, Werksiedlungen) oder Industrieanlagen, Bahntrassen, Gewässer, Grünanlagen etc., die besondere Bedeutung von Freiräumen um historische Orte und Denkmäler im Landschaftsbild, die Fernwirkung von Objekten und Bereichen, insbesondere als Landmarke und Aussichtspunkt.</p> <p>Wir regen nachdrücklich an, die historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaftsbereiche (HKLB) nach dem Fachbeitrag des LVR im Regionalplan als Vorranggebiete mit dem Ziel der Erhaltung und darauf abgestimmter geeigneter Entwicklung darzustellen. Ein entsprechendes Planzeichen ist gemäß § 2 (3) 3 DVO zum LPIG zu entwickeln und in der Legende zu erläutern.</p> <p>Denkmäler und Denkmalbereiche sowie denkmalpflegerische Belange sind wesentliche kulturelle Grundlagen der Raumplanung. Sie sind, wenn im Rahmen der Regionalplanung relevant, meistens räumlich und inhaltlich in den zu erhaltenden historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaftsbereichen vergesellschaftet. Diese Bereiche bilden daher auch Schwerpunkte denkmalpflegerischen Interesses. Nach § 1(3) DSchG ist es erforderlich, einen planerischen Grundsatz zur Denkmälern / Denkmalbereichen und deren Erhaltung in den Regionalplanentwurf aufzunehmen. Nur so ist ggf. die Abwägung mit konkurrierenden Belangen und planerischen Zielen nachvollziehbar. Wir verweisen auf den</p>	Kap. 2.2-Allgemein

	<p>Vermerk des MURL als Landesplanungsbehörde vom 4.7.1988 (VI B 1-30.041), der in Abstimmung mit dem MSWV als Oberster Denkmalbehörde die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes in der Regionalplanung eingehend regelt (vgl. Erläuterung 26 bis 29 zu § 1 DSchG im Kommentar von Memmesheimer / Upmeier / Schönstein: Denkmalrecht Nordrhein-Westfalen, 2. Auflage, Köln 1989)</p>	
07	<p>Im Einzelnen zu den planerischen Vorgaben und ihrer Erläuterung zum Thema Kulturlandschaft:</p> <p>Grundsatz 1, Erläuterung 1: Der Begriff „räumliche Erfordernisse der Kulturlandschaft“ wird leider weder im Grundsatz selbst noch in den Erläuterungen definiert. Entwicklung und Wandel bestimmen Kulturlandschaft mit; aber dieser Prozess bedarf planerischer Ziele und einer planerischen Entscheidung, wenn wertvolle Bereiche, Elemente und Strukturen erkannt und erhalten werden sollen. Regionalplanung schafft nie ein „Endprodukt“, sondern versucht, die Entwicklung der Region sinnvoll zu steuern. Daher sind für Kulturlandschaft in ihren regionalen Teil-Landschaftsräumen („Regionale Kulturlandschaften“) im Hinblick auf ihre gesellschaftliche Bedeutung als identifikations- und imagewirksame „Heimat“ wertgebende Merkmale zu benennen, deren Erhaltung und Entwicklung über Leitbilder angestrebt wird. Die im Regionalplanentwurf genannten Leitbild-Stichworte sind jedoch derart allgemein und beliebig gehalten, dass sie die Eigenart der jeweiligen Teilregionen nicht charakterisieren: „Freiraumqualität ausbauen“, „Bergisch Pepita: Regionale Siedlungs- und Baukultur weiterentwickeln“, „Frühindustrielle Erfindungen der Region weiterentwickeln und vermarkten“, „Ackerterrassen und Energielandschaft gestalten“, „Naturelemente nutzen“, „Grüne Inseln vernetzen“ „Bruchlandschaften grün halten“, „Grenzregion weiter verbinden“, „Vater Rhein hat viele Perlen“, „Rheinverträglich Wasserlagen weiter entwickeln“. Auffällig ist weiter, dass viele der Leitbildziele eher dem Naturschutz zuzuordnen sind: Stichworte hierzu sind „naturräumliche Bereiche“, „Biotopverbund“, „Biotopvernetzung“, „ökologische Vernetzung“ oder „Saumbiotope“. Im Übrigen ist auf eine exakte Formulierung der Begriffe zu achten; Kulturlandschaftsraum und Kulturlandschaftsbereich werden im Regionalplanentwurf teils synonym für Teil-Kulturlandschaften, teils für Landschaftstypen (Beikarte 2B) und dann auch für historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften (HKLB) benutzt.</p> <p>Wir regen an, in den Regionalplan anstelle des Grundsatzes 1 ein planerisches Ziel zur Erhaltung und Entwicklung von Kulturlandschaft in ihren regionalen Teillandschaften einzustellen und dabei die wesentlichen Besonderheiten und Werte dieser Teillandschaftsräume herauszuarbeiten. Die Erläuterungen und Leitbilder hierzu sollten grundlegend überarbeitet werden.</p> <p>Wir empfehlen dringend, in den Regionalplan ein Ziel zur Erhaltung der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaftsbereiche der Region auf der Grundlage des LVR-FB KL RPD 2013 unter Berücksichtigung der jeweiligen fachlichen Erhaltungsziele einzustellen. Deren Erhaltung ist ausdrückliche Vorgabe des ROG.</p>	Kap. 2.2-G1

08	<p>Das in Erläuterung 2 angesprochene „kulturlandschaftliche Inventar“ aus „kulturhistorischen Orten und linienhaften Strukturen“ bildet nach unserem Verständnis das Grundgerüst der Merkmale und Denkmäler der historischen Kulturlandschaftsbereiche (Fachbeitrag Kulturlandschaft des LVR), bedarf daher keiner besonderen Herausstellung, wie in Beikarte 2C versucht.</p>	Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.
09	<p>Zu 3.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum:</p> <p>Der planerische Ansatz zum Siedlungsraum und seine Umsetzung in planerischen Vorgaben wird grundsätzlich unterstützt, insbesondere hinsichtlich einer bedarfsoorientierten Siedlungsentwicklung, des Vorrang der Innen- vor der Außenentwicklung, der effektiven Ausnutzung der allgemeinen Siedlungsbereiche, der Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe in den ABS und der Sicherung des Potentials raumbedeutsamer Brachflächen und Konversionsflächen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen
10	<p>Zu 4.2.3 Schutz der Landschaft und landschaftliche Erholung:</p> <p>Wir regen an, in Grundsatz 1 auch die Erhaltung der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaftsbereiche als Teil des allgemeinen Natur- und Landschaftsschutzes zu fordern (vgl. ROG und BNtSchG), neben den typischen mit natürlichen Bestandteilen ausgestatteten Räumen.</p>	Kap. 4.2.3-G1
11	<p>Zu 4.4.1 Wasserhaushalt:</p> <p>Wir regen an, in der Erläuterung 1 hinsichtlich des qualitativen Schutzes nicht nur auf die Ziele der EU-WRRL hinzuweisen, sondern hier auch einschränkend auf die besondere kulturhistorische Bedeutung von historischen wasserbautechnischen Anlagen als Ausprägungen der gewachsenen Kulturlandschaft an Fließgewässern und deren Erhaltungsziel sowie der Sicherung von Nutzungsmöglichkeiten von Mühlen und historischen Turbinenanlagen hinzuweisen. Eine Orientierung allein an einer naturnahen Entwicklung wird der hohen kulturhistorischen Bedeutung der Gewässer nicht gerecht.</p>	Kap. 4.4.1-G1
12	<p>Zu 4.5.2 Gartenbau:</p> <p>Gewächshausanlagen mit raumplanerischer Bedeutung können, Siedlungsbereichen vergleichbar, eine erhebliche Beeinträchtigung von historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaftsbereichen darstellen. Die Ziele und Grundsätze zum Gartenbau berücksichtigen dies nicht hinreichend. Entsprechend der planerischen Leitlinie 2.6.1 sollte daher verankert werden, dass Gewächshausanlagen auf geeignete Standorte zu lenken sind. Wir regen an, in Ziel 1 auch historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaftsbereiche mit ihren Denkmälern als sensible Räume von derartigen</p>	Kap. 4.5.2- Z1-2014

	Nutzungen freizuhalten.	
13	Zu 5.1.3 Schienennetz: Das Ziel 1, Satz 2 und die Erläuterung 7 werden grundsätzlich unterstützt. Regionale Radwege sind besonders geeignet, wertvolle Kulturlandschaften und Denkmäler zu erleben.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
14	Zu 5.4.1 Oberflächennahe Bodenschätzungen: Bezüglich der Berücksichtigung der bodendenkmalpflegerischen Belange bei den Oberflächennahen Bodenschätzungen (BSAB bzw. Sondierungsbereiche) wird auf die Regelungen in der 51. Änderung des GEP 99 verwiesen. Danach bleibt die weitergehende Berücksichtigung des Bodendenkmalschutzes den nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen
15	Zu 5.4.2 Lagerstätten fossiler Energien und Salze: Wir regen an, in Grundsatz 3 in die Auflistung der vom Einsatz der Methode des „hydraulic fracturing“ auszunehmenden Bereiche auch die historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaftsbereiche mit ihren Denkmälern nach ROG aufzunehmen.	Kap. 5.4.2-Allgemein
16	Zu 5.5 Energieversorgung: Der planerische Ansatz zum Freiraum hinsichtlich Solarenergie-, Biomasse-, Wasserkraft- und Geothermieanlagen (5.5.2 - 5.5.5) wird grundsätzlich unterstützt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
17-A	Zu 5.5.1 Windenergieanlagen: Die regionalplanerische Steuerung der Windkraftnutzung durch die Vorgabe von Vorranggebieten entspricht einer alten Forderung der Denkmalfachämter. Der Schutz besonders sensibler Bereiche (Restriktionsanalyse) muss daher auch historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaftsbereiche sowie nach Denkmalwert, Ausdehnung und Einbindung in den Umgriff regional bedeutsame Bau- und Bodendenkmäler und Denkmalbereiche umfassen. Wir empfehlen dringend, historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaftsbereiche grundsätzlich nicht als Vorranggebiet für Windkraftnutzung auszuweisen. Wir regen an, im Grundsatz 2 neben städtebaulichen Gründen für Höhenbegrenzungen auch	Kap. 5.5.1-G2

	historisch-kulturlandschaftliche und denkmalpflegerische Gründe aufzunehmen und diese auch in der Erläuterung 5 auszuführen.	
17-B	In Bezug auf die durch die Ausweisung von Windenergiebereichen und Windenergievorbehaltsbereichen betroffenen archäologischen Bereiche gilt, die in diesen erhaltenen und vermuteten Bodendenkmäler dauerhaft in situ zu erhalten. Wir regen an, über einen planerischen Grundsatz archäologische Prospektionen für die Lokalisierung und Eingrenzung von Bodendenkmälern für die Auswahl von Konzentrationszonen vorzugeben.	Kap. 5.5.1
18	Zu den zeichnerischen Darstellungen: Windenergiebereich Reichswald (Blatt 05-06) : Der geplante Windenergiebereich Reichswald tangiert den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaftsbe- reich „Reichswald“ (HKLB 023 des LVR-FB KL RPD) und den Archäologischen Bereich „Reichswald / Gocher Heide“ (AB VI des LV-FB KL RPD). Es handelt sich beim Reichswald um den bedeutenden Rest eines großen Waldgebietes mit Relikten der Waldentwicklung (Niederwald, Jagen, Meilerplätze, Pfalzdorfer Waldbahn), der Territorial- und Kriegsge- schichte (Schanzen und Stellungen des Ersten Weltkriegs, zahlreiche Überreste des zweiten Weltkriegs). Hier haben sich weiterhin urgeschichtliche, römische und mittelalterliche Besiedlungs- und Nutzungsareale, großflächige Grabhü- gelfelder erhalten. Wir empfehlen dringend, auf die Ausweisung des Windenergiebereichs zu verzichten (vgl. Stellungnahme zu 5.5.1).	Kap. 8.2.PZ2ed- Allgemein
19	Windenergiebereich Marienbaumer Hochwald (Blatt 07) : Durch den geplanten Windenergiebereich sind die Archäologischen Bereiche „Römischer Limes und Limesstraße“ und „Marienbaumer Hochwald“ (AB I und X des LVR-FB KL RPD) mit zahlreich erhaltenen vorgeschichtlichen Grabhügeln und römischen Übungslagern als Bodendenkmäler erhalten, weiterhin vermutete Bodendenkmäler wie Siedlungen, Grä- berfelder und römische Militäreinrichtungen. Wir empfehlen dringend, auf die Ausweisung des nördlichen Windenergiebereichs zu verzichten. Für den südlichen Be- reich sind die Belange der Bodendenkmalpflege frühzeitig zu berücksichtigen (vgl. Stellungnahme zu 5.5.1).	Uedem-PZ2ee
20	Windenergiebereich und BSAB südlich Flughafen Weeze (Blatt 08) : Durch den geplanten Windenergiebereich, zugleich Bereich zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze, ist der südliche Abschnitt des Archäologischen Bereichs „Die Hees“ (AB XI des LVR-FB KL RPD) betroffen. Dieser ar- chäologische Siedlungs- und Nutzungsraum auf einem Höhenrücken oberhalb von Niederungen weist eine dichte Be-	Weeze-PZ2ee

	<p>siedlung in ur- und frühgeschichtlicher, römischer und mittelalterlicher Zeit auf. Durch Plaggeneschvorkommen bzw. künstliche Bodenaufträge gibt es großflächig eine gute Konservierung archäologischer Fundplätze. Der Planbereich ist weiterhin durch metallzeitliche Grabhügelfelder und militärische Nutzungen im zweiten Weltkrieg und in der Nachkriegszeit gekennzeichnet.</p> <p>Wir empfehlen dringend, den Windenergiebereich auf den südlichen Abschnitt zu begrenzen.</p>	
21	<p>Windenergiebereich südwestlich von Lüllingen (Blatt 10) :</p> <p>Durch den geplanten Windenergiebereich sind der nördliche Teil des historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaftsbereich „Haus Walbeck / Haus Steprath“ in Geldern und der Archäologische Bereich „Walbecker Höhen“ betroffen (HKLB 051, AB XII des LVR-FB KL RPD). Es handelt sich hier um die Steprather Heide, eine ehemalige Allmende in einem Flussdünengebiet mit Aufforstungen des 19. Jahrhunderts. Hier haben sich neolithische und metallzeitliche Grabhügel und eine vermutlich mittelalterliche Richtstätte erhalten. Von weiteren vermuteten Bodendenkmälern wie Gräberfeldern und Siedlungsplätzen ist auszugehen.</p> <p>Wir empfehlen dringend, auf die Ausweisung eines Windenergiebereichs zu verzichten (vgl. Stellungnahme zu 5.5.1).</p>	Geldern-PZ2ed
22	<p>Windenergiebereich östlich von Geldern (Blatt 11):</p> <p>Durch den geplanten Windenergiebereich sind der historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaftsbereich „Geldernsche Heide / Sevelener Heide“ in Geldern und Issum sowie der Kulturlandschaftsbereich „Fossa Eugeniana“ betroffen (HKLB 058, 060 des LVR-FB KL RPD). Die ehemalige Allmende nördlich der mittelalterlichen Sevelener Landwehr wurde im 19. Jahrhundert kultiviert. Im nördlichen Teil des HKLB, dem geplanten Windenergiebereich, liegen einzelne Schanzen des 17. Jahrhunderts. Hier wurde im 18. Jh. die Fossa Eugeniana als Wasserkanal zwischen dem Rhein und Maas gebaut. In den 1940er Jahren wurde ein sog. Scheinflughafen angelegt.</p> <p>Wir empfehlen dringend, auf die Ausweisung eines Windenergiebereichs zu verzichten (vgl. Stellungnahme zu 5.5.1).</p>	Geldern-PZ2ed Issum-PZ2ed
23-A	<p>Windenergiebereich nordwestlich von SchaephuySEN (Blatt 11):</p> <p>Durch den geplanten Windenergiebereich sind historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaftsbereiche in Rheurdt betroffen, unmittelbar der Bereich „Schaephuyser Höhen“ (HKLB 066 des LVR-FB KL RPD), mittelbar der Bereich „Finkenberg / Saelhuysen“ (HKLB 065 des LVR-FB KL RPD) sowie der Archäologische Bereich „Schaephuyser Höhen (AB XIV des LVR-FB KL RPD). Der sandige Höhenrücken der Schaephuyser Höhen zeigt zahlreiche Hohlwege; östlich ist ihm eine Siedlungsreihe von Höfen und dem Dorf SchaephuySEN (zahlreiche Denkmäler) vorgela-</p>	Rheurdt-PZ2ed

	<p>gert. Besiedelt seit urgeschichtlicher Zeit, konservieren großflächige Plaggenesche mit künstlichen Bodenaufträgen archäologische Funde. Der historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaftsbereich „Finkenberg / Saelhuysen“ besteht aus den Bauernschaften Finkenberg und Saelhuysen auf der den Schaephuysern Höhen westlich vorgelagerten Mittelterrasse mit einer Reihe von großen, landschaftsprägenden Höfen des 19. Jahrhunderts und der St. Quirinus-kapelle in Finkenberg. Durch den geplanten Windenergiebereich werden das Kulturlandschaftsgefüge und die zu wahren Sichträume zwischen den Höfen, Orten und dem Höhenrücken gestört.</p> <p>Wir empfehlen dringend, auf die Ausweisung als Windenergiebereich zu verzichten (vgl. Stellungnahme zu 5.5.1).</p>	
23-B	<p>Windenergiebereich zwischen von SchaephuySEN und Vluyn (Blätter 11, 13):</p> <p>Durch den geplanten Windenergiebereich sind der historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaftsbereich „Schloss Bloemersheim / Gut Leyenburg“ in Rheurdt und Neukirchen-Vluyn (HKLB 068 des LVR-FB KL RPD) sowie der Archäologische Bereich „Obere Niers / Niederrheinische Auen“ (ABIX des LVR-FB KL RPD) betroffen. Die aus gleichem Besitz stammenden adeligen Häuser mit Bausubstanz des 15. bis 19. Jahrhunderts sind durch Parkanlagen mit Teichen längs des Niepkanals und der Nieper Altrheinrinne miteinander verbunden; auch in den angrenzenden Waldbereichen liegen gestaltete Landschaftsbereiche wie der „Sternenbusch“. In den Höhenlagen oberhalb der Niederung haben sich Siedlungs- und Bestattungsplätze der Vorgeschichte und der Römischen Zeit erhalten. Im Kulturlandschaftsbereich verläuft ein Trassenabschnitt der Moerser Kreisbahn von 1909 (Vluyn - SchaephuySEN). Der geplante Windenergiebereich würde dieses vielfältige Kulturlandschaftsgefüge zerstören.</p> <p>Wir empfehlen dringend, auf die Ausweisung zu verzichten (vgl. Stellungnahme zu 5.5.1).</p>	Rheurdt-PZ2ed
24	<p>GIB mit der Zweckbindung Standorte des kombinierten Güterverkehrs - Hafennutzungen und hafenaffines Gewerbe in Krefeld-Linn /-Gellep- Stratum (Blatt 14) :</p> <p>Durch diesen Standort sind die Archäologischen Bereiche „Römischer Limes und Limesstraße“, „Rhein“ und „Hellwegraum“ (AB I, II und XVII des LVR-FB KL RPD) sowie die Bodendenkmäler Kastell und Zivilsiedlung Gelduba sowie römisches bis frühmittelalterliches Gräberfeld Gellep betroffen. Hier sind durch langjährige Forschungen eines der bedeutenden römischen Kastelle am Limes sowie das größte Gräberfeld der römischen bis frühmittelalterlichen Siedlungsperiode im Rheinland untersucht und noch großräumig erhalten.</p> <p>Wir empfehlen dringend, den Bereich der römischen und frühmittelalterlichen Bodendenkmäler aus dem GIB herauszunehmen.</p>	Krefeld-PZ1eb

25	<p>Windenergievorbehaltsbereiche zw. Willich und Osterath (Blätter 18, 19):</p> <p>Durch die geplanten Windenergievorbehaltsbereiche sind der historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaftsbereich „Fellerhöfe / Franzens-Zollhaus“ in Meerbusch und Willich (HKLB 124 des LVR-FB KL RPD) sowie der Archäologische Bereich „Kempener Lehmplatte“ (AB XVI des LVR-FB KL RPD) betroffen. Der vielfältige Kulturlandschaftsbereich ist geprägt durch Gruppen von Hofanlagen (Fellerhöfe, Bommershöfe, Streithöfe, Hardt), eine Turmwindmühle bei Osterath, den weithin sichtbaren Wasserturm Fellerhöfe von 1928 und das sog. Franzens-Zollhaus, eine mächtige Gebäudegruppe des 18. Jahrhunderts an der Ecke einer historischen Straßeneinmündung („Landstraße“). Die vielfältigen Strukturen des Kulturlandschaftsgefüges sind in ihrer besonderen topographischen Lage zwischen den einzelnen historischen Hofgruppen zu bewahren. Der Wasserturm und die Windmühle sind in ihrer Wirkung als landschaftliche Dominanten zu erhalten; sie gliedern den Kulturlandschaftsbereich und tragen ebenso wie das Franzens-Zollhaus als Wahrzeichen zur regionalen Identität bei. Windenergieanlagen in dem geplanten Windenergievorbehaltsbereich würden die Maßstäblichkeit der denkmalwerten Hofgruppen untereinander und in ihrer landschaftlichen Umgebung stören. Die archäologische Siedlungslandschaft auf der Kempener Lehmplatte weist eine Vielzahl von bedeutenden Relikten der Ur- und Frühgeschichte, der römischen Periode sowie des Mittelalters bis Neuzeit auf.</p> <p>Wir empfehlen dringend, auf diese Windenergievorbehaltsbereiche zu verzichten.</p>	Willich-PZ2ee Meerbusch-PZ2ee
26	<p>Windenergiebereich im Areal des Militärkrankenhauses des ehern. NATO- Hauptquartiers (Blatt 22):</p> <p>Windenergiebereich im Areal des NATO-Hauptquartiers (Blatt 23):</p> <p>Das im englischen Landschaftsstil großräumig angelegte ehemalige NATO-Hauptquartier von 1952-54 mit Kasernen, Wohnvierteln und eigener Infrastruktur ist einschließlich des ehemaligen Militärkrankenhauses Denkmal nach § 2 DSchG. Es bildet einen überregional bedeutenden historischen Stadtbereich; vgl. Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland (Hrsg.): Historische Städte in Deutschland. Stadtkerne und Stadtbereiche mit besonderer Denkmalbedeutung. Eine Bestandserhebung im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Berichte zu Forschung und Praxis der Denkmalpflege in Deutschland 17a. Wiesbaden 2010. Im Sinne des ROG sind das Hauptquartier und das Krankenhaus historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaftsbereiche (HKLB 174, HKLB 175 des LVR-FB KL RPD). Darüber hinaus ist durch die Ausweisung im Bereich des Militärkrankenhauses der Archäologische Bereich „Jülicher Lössböerde“ (AB XXVIII des LVR-FB KL RPD) betroffen. Durch die intensive, seit rund siebentausend Jahren andauernde Besiedlung und Nutzung sind zahlreiche archäologische Fundplätze wie Siedlungen, Landgüter, Gräberfelder und Nutzungsräume erhalten. Darauf verweisen auch die Bodendenkmäler (großes metallzeitliches Gräberfeld und Abschnitt der mittelalterlichen Landwehr), die durch den Windenergiebereich im Areal des NATO-Hauptquartiers betroffen ist.</p> <p>Wir empfehlen dringend, auf die Ausweisung von Windenergiebereichen zu verzichten (vgl. Stellungnahme zu 5.5.1).</p>	Mönchengladbach-PZ2ed

27	<p>Windenergiebereich südlich Neukirchen (Blatt 24):</p> <p>Durch den geplanten Windenergiebereich sind der historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaftsbereich „Hofanlagen bei Neukirchen“ in Grevenbroich, Rommerskirchen und Dormagen (HKLB 204 des LVR-FB KL RPD) sowie der Archäologische Bereich „Jülicher Lössbörde“ (AB XXVIII des LVR-FB KL RPD) betroffen. Durch die intensive, seit rund siebentausend Jahren andauernde Besiedlung und Nutzung sind zahlreiche archäologische Fundplätze wie Siedlungen, Landgüter, Gräberfelder und Nutzungsräume erhalten. Der Kulturlandschaftsbereich ist geprägt durch das besondere Landschaftsgefüge mehrerer Hofanlagen und Adelssitze des 18. und 19. Jahrhunderts (Lübischath, Gubisrath 4, Gubisrath 6 mit Burgwüstung, Haus Horr). Die historischen Anlagen sowie die landschaftlichen Strukturen und Elemente sind zu sichern und die Einbindung der in sich geschlossenen Höfe in die freie agrarisch geprägte Landschaft zu wahren. Der geplante Windenergiebereich würde in seinem östlichen Teil dieses Gefüge und die prägenden historischen Merkmale erheblich, insbesondere bezogen auf das Baudenkmal <i>Haus Horr</i>, wesentlich stören. Das Herrenhaus von Haus Horr ist ein <i>Maison des plaisirance</i>, 1738 in architektonischer Anlehnung an das kurfürstliche Schloss Falkenlust errichtet und Michel Leveilly zugeschrieben. Das Herrenhaus und die kleine barocke Schlosskapelle gegenüber der Zufahrt sind durch eine Allee verbunden; vom ehemaligen Park mit verlandeten Wasseranlagen sind Reste erhalten. Die in sich geschlossene Gutsanlage ist in ihrer Einbindung in die freie agrarische Landschaft und mit ihren landschaftlichen Elementen und Strukturen zu bewahren. Das Potential des Baudenkals für zur Erhaltung angemessene Nutzungen würde erheblich eingeschränkt.</p> <p>Wir empfehlen dringend, den Windenergiebereich mindestens um die östliche Hälfte zu verkleinern.</p>	Grevenbroich-PZ2ed
28	<p>ASB für zweckgebundene Nutzung-(Gewerbe) östlich Neukirchen (Blatt 24) :</p> <p>Durch den geplanten Allgemeinen Siedlungsbereich, zweckgebunden für gewerbliche Nutzung, ist der historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaftsbereich „Hofanlagen bei Neukirchen“ in Grevenbroich, Rommerskirchen und Dormagen betroffen (HKLB 204 des LVR-FB KL RPD); vgl. Stellungnahme zum Windenergiebereich südlich Neukirchen (s.o.). Durch den geplanten Allgemeinen Siedlungsbereich und die besondere Nutzungszuweisung als Gewerbegebiet wird insbesondere Gut Lübischath, eine vierflügelige Hofanlage mit Wohnhaus von 1783, unangemessen bedrängt; sie würde ihre charakteristische Lage, in sich geschlossen in der freien Bördelandschaft, verlieren. Das Potential des Baudenkals für zur Erhaltung angemessene Nutzungen würde erheblich eingeschränkt. Darüber hinaus ist der Archäologische Bereich „Jülicher Lössbörde“ (AB XXVIII des LVR-FB KL RPD) betroffen. Durch die intensive, seit rund siebentausend Jahren andauernde Besiedlung und Nutzung sind zahlreiche archäologische Fundplätze wie Siedlungen, Landgüter, Gräberfelder und Nutzungsräume erhalten.</p> <p>Wir empfehlen dringend, den ASB auf den bisher genutzten Bereich zu begrenzen.</p>	Grevenbroich-PZ1bb

29	<p>GIB südöstlich von Lüttringhausen (Blatt 26):</p> <p>Das geplante GIB umfasst einen wesentlichen Teil des historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaftsbereichs „Lüttringhausen“ in Remscheid (HKLB 172), der hier durch eine offene, bäuerlich genutzte Landschaft mit bewusst gesetztem Sichtbezug zwischen dem Clarenbach-Denkmal mit Ehrenhain an der Lüttringhauser Straße (1829) und der Hofschaft <i>Buscher Hof</i>, dem Geburtsort des evangelischen Reformators Adolf Clarenbach (um 1497-1519), geprägt ist. Nördlich grenzen der alte evangelische Friedhof (19. Jh.) und das Dorf Lüttringhausen (geschützter Denkmalbereich) an diesen Freiraum an.</p> <p>Wir empfehlen dringend, auf die Ausweisung des GIB zu verzichten.</p>	Remscheid-PZ1c
30	<p>Windenergiebereich westlich Kloster Knechtsteden (Blatt 28):</p> <p>Durch den geplanten Windenergiebereich ist der historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaftsbereich „Kloster Knechtsteden“ in Dormagen und Rommerskirchen (HKLB 206 des LVR-FB KL RPD) sowie im westlichen Abschnitt der Archäologische Bereich „Jülicher Lössbörde“ (AB XXVIII des LVR-FB KL RPD) betroffen. Durch die intensive, seit rund siebentausend Jahren andauernde Besiedlung und Nutzung sind zahlreiche archäologische Fundplätze wie Siedlungen, Landgüter, Gräberfelder und Nutzungsräume erhalten. Der Kulturlandschaftsbereich ist zum einen geprägt durch die weiträumige Anlage des ehemaligen Prämonstratenserklosters Knechtsteden mit romanischer Kirche St. Andreas, Verwaltungs- und Wirtschaftsgebäuden des 18. und 19. Jahrhunderts, barockes Torhaus von 1723, zum anderen durch die das Kloster umgebenden Flächen aus Wald und Ackerland mit Entwässerungsgräben und Kopfweidenreihen. Es handelt sich hierbei um Teile des großen Hoeninger Bruchs, die von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis in die 1920er Jahre zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung trockengelegt wurden. Dieser Teilbereich ist kleinteilig strukturiert und durch den Stammeier Bach, Gräben mit Kopfweidenreihen und Pappelreihen längs der Straßen und Wege gegliedert. Der geplante Windenergiebereich im südwestlichen Teil des Kulturlandschaftsbereichs würde dieses Landschaftsgefüge wesentlich stören.</p> <p>Wir empfehlen dringend, auf die Ausweisung als Windenergiebereich zu verzichten (vgl. Stellungnahme zu 5.5.1).</p>	Rommerskirchen-PZ2ed
31-A	<p>Zur Umweltprüfung</p> <p>Zu 4.7 Kultur- und sonstige Sachgüter</p> <p>Bei den Datengrundlagen (4.7.1) dürfte zum Thema Denkmäler / Denkmalbereiche ein Fehler unterlaufen sein: Die Daten können nicht vom LWL (Landschaftsverband Westfalen-Lippe) geliefert worden sein. Die Daten der Kommunen (und Kreise?) dürften lediglich die in die Denkmalliste eingetragenen Denkmäler umfassen; für Planungen relevant sind je-</p>	SUP-Allgemein

	<p>doch alle gutachtlich erfassten Bau- und Bodendenkmäler, vermuteten Bodendenkmäler und Denkmalbereiche, die durch die Denkmalpflegeämter als gesetzlich bestellte Fachämter nachgewiesen werden.</p> <p>Nach den gesetzlichen Vorgaben (ROG, DSchG) sind sowohl Denkmäler / Denkmalbereiche als auch historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaftsbereiche zu erhalten. Sie sind daher mit einer entsprechend hohen Gewichtung in die Umweltprüfung einzustellen. Hinsichtlich der Bewertungskriterien zu den Auswirkungen ist zu bedenken, dass Kulturgüter i.d.R. nicht wieder herstellbar sind, eine Kompensation daher entfällt. Wechselwirkungen (4.8) sind für das Schutzwert Kulturgüter insbesondere zum Schutzwert Mensch und zum Schutzwert Landschaft zu überprüfen.</p> <p>In die Prüfung sind auch die vorgesehenen Kompensationsflächen für andere Schutzwerte einzubeziehen. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaftsbereiche und Umweltauswirkungen auf diese sind grundsätzlich auf der Ebene Regionalplan zu beurteilen, da deren Schutz ausdrücklich der Raumordnung zugewiesen ist; eine „Abschichtung“ ist nicht möglich.</p>	
31-B	Zu 4.7.2 Kulturlandschaftsbereiche Die Abbildung 4-18 (S. 60) zeigt bedauerlicherweise allein die historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaftsbereiche; wir regen an, auch die Archäologischen Bereiche nach 8.2. des LVR-Fachbeitrages Kulturlandschaft (S. 164-181) in einer Übersichtsabbildung darzustellen.	SUP-Allgemein
31-C	Zu 4.73 Denkmäler / denkmalgeschützte Objekte Grundlage der Definition von Denkmälern ist § 2 DSchG, der lediglich nach Baudenkmälern, Bodendenkmälern, beweglichen Denkmälern und Denkmalbereichen unterscheidet. Weiterhin sind vermutete Bodendenkmäler (§ 29 DSchG) ebenfalls zu berücksichtigen. Die beispielhafte Aufzählung im Umweltbericht ist unsystematisch und unvollständig. Denkmalbereiche, zu denen u.a. die Stadt- und Dorfensembles gehören, fehlen völlig, obwohl gerade sie aufgrund ihrer räumlichen Ausdehnung für die Regionalplanung besonders relevant sind.	SUP-Allgemein
31-D	Zu 10 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung Zu dem in der Tabelle 10-1 vorgesehenen Monitoringindikator „Auswirkungen durch visuelle Beeinträchtigungen“ für Kulturgüter ist unter den zugrunde liegenden Umweltzielen auch die Erhaltung der Denkmäler / Denkmalbereiche nach § 1(1) DSchG aufzunehmen. Der LVR wird sich bemühen, den Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf fortzuschreiben. Unsere Stellungnahme erläutern wir Ihnen gern und stehen Ihnen zur Erörterung denkmalpflegerischer und kulturland-	SUP-Allgemein

	schaftlicher Belange zur Verfügung.	
	V-8011-2016-08-18 Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz <u>Dokument 238770/2016</u>	Hinweise:
01	<p>Betreff: Stellungnahme zur Ausweisung von Windenergieflächen im Reichswald</p> <p>Der in Teilen über 2000 Jahre alte Reichswald bildet einen historisch gewachsenen Kulturlandschaftsbereich, der eindeutig ein kulturelles Erbe und damit Kulturgut darstellt.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplanes Düsseldorf ist vorgesehen, in diesem Kulturgut großflächig Windenergieflächen auszuweisen.</p> <p>Dies würde im Gesamten zur Beeinträchtigung der Kulturlandschaft Reichswald, in den ausgewiesenen Bereichen gar zur Zerstörung führen.</p> <p>Der Rheinische Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz rät daher dringend von der Ausweisung von Windenergieflächen im Reichswald ab.</p> <p>Hiermit möchten wir Ihnen unsere detaillierte Stellungnahme im Rahmen der 2. Offenlegung des Entwurfs des Regionalplans zusenden. Wir bitten um Kenntnisnahme und Weiterleitung an beteiligte Stellen sowie an die Geschäftsführer der Fraktionen.</p>	<p>Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein</p> <p>Darüber hinausgehend werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme zu den kulturlandschaftlichen Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen im Reichswald

Die vorliegende Stellungnahme gliedert sich in fünf Abschnitte. Darin wird zunächst in drei Abschnitten der besondere kulturlandschaftliche Wert des Reichswaldes dargestellt. Ergänzen werden diese Ausführungen um grundsätzliche Aussagen zur Ermittlung der Bedeutsamkeit kulturellen Erbes und ein Fazit:

1.	Der Reichswald im Entwurf zum LEP NRW	2
2.	Der Reichswald im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf	2
3.	Zusammenstellung von Aussagen zu den wertgebenden Merkmalen des Reichswaldes . aus KuLaDig	3
3.1	Reichswald.....	3
3.2	Hochwald	4
3.3	Jagen	4
3.4	Waldgrenze	5
3.5	Forstreviere	5
3.6	Britischer Ehrenfriedhof	6
4.	Grundsätzliche Aussagen zur Ermittlung des Kulturellen Erbes.....	7
4.1	Kulturlandschaft als Thema der Raumordnung.....	7
4.2	Kulturelles Erbe	8
4.3	Grundlagen zur Bestandserfassung der historischen Kulturlandschaft	9
5.	Fazit.....	11

1. Der Reichswald im Entwurf zum LEP NRW

Die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, Landesplanungsbehörde hat für den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen im Juni 2013 einen ersten Entwurf vorgelegt. Darin heißt es unter

3. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, Ziele und Grundsätze

[...] „3-2 Grundsatz Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

	<p>Die in Abbildung 2 gekennzeichneten 29 "landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche" sollen unter Wahrung ihres besonderen kulturlandschaftlichen Wertes entwickelt werden.</p> <p>Ihre wertgebenden Elemente und Strukturen sollen als Zeugnisse des nordrhein-westfälischen landschafts- und baukulturellen Erbes erhalten werden. Ihre landesbedeutsamen archäologischen Denkmäler und Fundbereiche sollen gesichert oder vor notwendigen Eingriffen erkundet und dokumentiert werden. In der Regionalplanung sollen ergänzend weitere „bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“ mit ihren wertgebenden Elementen und Strukturen berücksichtigt werden.“ (Zitat vgl. S. 15, Hervorhebung durch die Red.)</p> <p>Zu dem landesweit bedeutsame Kulturlandschaftsbereich Nummer 10 / Residenz Kleve – Der Reichswald (vgl. S. 154) wird als wertgebend hervorgehoben: „Reichswald von hoher forstgeschichtlicher Bedeutung“.</p> <p>Die Basis für diese Aussage bildet der nachfolgend genannte Fachbeitrag:</p> <p>Landschaftsverband Westfalen-Lippe / Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.) (2007):</p> <p>Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen. Grundlagen und Empfehlungen für die Landesplanung (Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen / Fachgutachten zum Kulturellen Erbe in der Landesplanung / LEP. Münster, Köln.</p> <p>Damit ist ausdrücklich festzustellen: Der Reichswald ist ein landesweit bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich.</p>	
02	<p>2. Der Reichswald im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf</p> <p>Der Reichswald ist im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf, (Landschaftsverband Rheinland 2013) weiterhin ein regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (KLB). Die wertbestimmenden Merkmale werden für die Maßstabsebene der Regionalplanung folgend charakterisiert:</p> <p>Rest eines ehemals größeren Waldgebiets mit Relikten der Waldentwicklung (Niederwald, Jagen, Meilerplätze, Pfalzdorfer Waldbahn),</p> <p>Territorial- und Kriegsgeschichte (Schanzen und Stellungen des Ersten Weltkriegs) bis zu zahlreichen Überresten aus dem Zweiten Weltkrieg</p> <p>Britischer Ehrenfriedhof an der L 424 (1945-48); Architekt Philip Dalton Hepworth.</p> <p>Erhaltene urgeschichtliche, römische und mittelalterliche Besiedlungs- und Nutzungsareale, großflächige Grabhügelgräber insbesondere der Metallzeiten.</p> <p>Kulturlandschaftliches und denkmalpflegerisches Ziel im Rahmen des Fachbeitrages zur Regionalplanung ist für den Kulturlandschaftsbereich Reichswald eine erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, insbesondere</p>	<p>Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein</p> <p>Darüber hinausgehend werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges - Sichern linearer Strukturen - Sichern kulturgeschichtlich bedeutsamer Böden - Achten von Ereignisorten - Bewahren überlieferter naturnaher Landschaftselemente. 	
03	<p>3. Zusammenstellung von Aussagen zu den wertgebenden Merkmalen des Reichswaldes aus KuLaDig Die nachfolgenden Aussagen stammen aus dem LVR-Informationsportal „Kulturlandschaft digital“ KuLaDig (www.kuladig.lvr.de) mit jeweils vorangestellter Angabe der Objekt ID (URL) als Referenz.</p> <p>3.1 Reichswald [Fußnote hier: „Reichswald (Kulturlandschaftsbereich Regionalplan Düsseldorf 023)“. In: KuLaDig, Kultur.Landschaft.Digital. URL:http://www.kuladig.de/Objektansicht.aspx?extid=O-55218-20121009-13 (Abgerufen: 4. Mai 2015) wiederum entnommen aus Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.) (2013): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung. Köln, S. 106. Online verfügbar: www.kulturlandschaftsentwicklung-nrw.lvr.de (Abgerufen: 28.11.2013).]</p> <p>Der heutige Reichswald ist nur ein Teil eines ehemals größeren Waldes, der sich bis zum Hochwald auf dem gesamten Höhenzug hin erstreckte und seit der Kultivierung der Waldhufensiedlung Uedemerfeld (1236) ständig durch Verheidung und Kultivierungen verkleinert wurde. Spuren der Besiedlung und anthropogenen Waldnutzung finden sich bereits aus prähistorischer Zeit, die durch eine Vielzahl von Grabhügeln am Südrand des Reichswaldes belegt sind. In deren Umfeld sind darüber hinaus jüngst sowohl am Nord- als auch am Südrand ausgedehnte bronze- und eisenzeitliche Ackersysteme entdeckt worden, sog. „celtic fields“. Bei Tacitus wird der Wald als „sacrum nemus“ bezeichnet. Im Mittelalter trug er die Bezeichnung „Ketelwald“ und diente vor allem als Lieferant für Brenn- und Bauholz und als Waldweide. Die alten Grenzen des damaligen herrschaftlichen Waldes werden noch von spätmittelalterlichen Landwehrabschnitten als Grenze der Waldgrafschaft Nergena und von Wallhecken markiert. Von der bedeutenden Niederwaldwirtschaft sind wenige Relikte erhalten geblieben. Der Niederwald hing insbesondere mit der Köhlerei zusammen. In den Jägen 55-59 und 88-92 befinden sich kreisrunde, eingeebnete, ehemalige Meilerplätze. Die seit 1729 eingeführte preußische forstwirtschaftliche Nutzung brachte neben der Köhlerei weitere Nutzungen im Reichswald hervor wie die Lohgerberei, die eine wichtige Voraussetzung für die Entwicklung Kleves als Zentrum der Schuhherstellung bildete. In den ehemaligen Heideflächen im südlichen und südwestlichen Bereich des Reichswaldes wuchs Wacholder für die Schnapsbrennerei. Seit 1828 verrin-</p>	<p>Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein</p> <p>Darüber hinausgehend werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p>

gerte sich die Waldfläche von 11.600 Hektar auf ca. 7.600 Hektar 1950 und 6.100 Hektar heute. Um 1828 wurde der Wald mit einem rechtwinkligen Netz von Schneisen in Jagen eingeteilt, wodurch das alte mittelalterliche Wegegefüge fast verschwunden ist. Diese Jagen wurden um 1860 halbiert und nummeriert und mit Steinen versehen. Während des Ersten Weltkrieges wurden Schanzen und Stellungen als Verteidigungsline zu den Niederlanden hin ausgebaut. Im Frühjahr 1945 wurde die größte Panzerschlacht des Zweiten Weltkrieges hier ausgetragen, bei der umfangreiche Waldflächen zerstört wurden und von der sich noch viele Spuren wie ein Panzergraben, Laufgräben, Geschütz- und Flakstellungen sowie Bombenkrater im Wald befinden. Die benachbarten Siedlungen Reichswalde und Nierswalde sind als agrarisch geprägte Flüchtlingsssiedlungen zwischen 1949-1951 errichtet worden. Hierfür wurden ca. 1.500 Hektar vor allem kriegsbedingte Waldflächen gerodet.

Prägende kulturlandschaftliche Elemente:

- Grabhügel und prähistorische Ackersysteme (celtic fields)
- Meilerplätze
- Niederwaldrelikte
- Grenzwälle (Landwehr)
- mittelalterliche Wegetrassen
- die frühneuzeitliche Straße Kleve-Gennep
- historische Straßentrasse
- rechteckige Jagen mit Jagenwegen
- Jagensteine
- Schützenstellungen des Zweiten Weltkrieges
- Laufgräben
- Forsthäuser
- Brandtürme
- Ehrenfriedhof mit Ehrenmal
- Wallanlagen und Stellungen des Ersten Weltkrieges
- ehemalige Wald- bzw. Munitionsbahn

Das Landschaftsbild wird vor allem geprägt von Mischwald, der forstlich bewirtschaftet wird. Als Schutzziel ist die Erhaltung der historischen Kulturlandschaftselemente sowie die Zeugnisse der beiden Weltkriege, die tradierte Laubwaldan-

teile mit älteren Laubbaumbeständen sowie die Bereiche mit Relikten der Niederwaldbewirtschaftung und die Meilerplätze anzustreben.

3.2 Hochwald [Fußnote hier: „Der Hochwald als ehemaliger Teil des Reichswaldes“. In: KuLaDig, Kultur.Landschaft.Digital. URL: <http://www.kuladig.de/Objektansicht.aspx?extid=O-72851-20130829-2> (Abgerufen: 4. Mai 2015).]

Der Hochwald war im Hochmittelalter noch ein Teil des Reichswaldes, der sich von Nimwegen bis Xanten erstreckte. Die heutige Waldfläche ist im Vergleich zum heutigen Reichswald sehr klein. Die Verkleinerung dieses großen Waldes begann mit der Rodung und Kultivierung der so genannten Odeheimer Gemarkung (Uedem), die nach Gorissen (1952, S. 1) im 9. Jahrhundert bezeugt ist. Seitdem hat die Waldfläche sich im Laufe des Hoch- und Spätmittelalters, der frühen Neuzeit sowie des 19. und 20. Jahrhunderts ständig verkleinert. Seit der Kultivierung und dem Bau der Reichswaldsiedlungen Niers- und Reichswalde 1950 hat der Reichswald seinen heutigen Umfang erreicht. Östlich von Uedemerbruch befindet sich heute noch der Hochwald, der damals ein Teil des Reichswaldes war.

3.3 Jagen [Fußnote hier: „Einteilung des Reichswaldes in 117 quadratische Abteilungen (Jagen)“. In: KuLaDig, Kultur.Landschaft.Digital. URL:<http://www.kuladig.de/Objektansicht.aspx?extid=O-72385-20130822-2> (Abgerufen: 4. Mai 2015).]

Um nachhaltig jedes Jahr eine gewisse Menge an Holz hauen zu können, hat man schon Ende des 16. Jahrhunderts den gesamten Reichswald in bestimmte Flächen, „Gehäue“, eingeteilt. Als Vermessungseinheit wählten die Förster damals die Waldhufe, eine Fläche von umgerechnet etwa 13,4 Hektar, das waren 16 Holländische Morgen. Bei der damals verbreiteten Nieder- und Mittelwaldwirtschaft mit einer Umtriebszeit von rund 30 Jahren teilte man die Waldfläche in 30 Gehäue auf, um jedes Jahr das Holz eines Gehäus als Holzeinschlagsfläche nutzen zu können. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts schwankten die Größen der Gehäue zwischen 218 und 235 holländischen Morgen.

Zur Abgrenzung der Haublöcke schlugen die Waldmesser jährlich so genannte "Roojen" in den Wald. Die Grundlinien, von denen die Roojen abgingen, nannte man "Hoofdroozen". Im Laufe der Zeit bildeten sich feste Grundlinien heraus, die man dem natürlichen, relativ geradlinig verlaufenden Grenzen des Reichswaldes anpasste. Diese Wege oder Hauptgestelle, in der Waldordnung von 1649 auch als "Stelstee", später oder "Stellstätten" bezeichnet, haben sich bis zum heutigen Tage erhalten.

1826 haben preußische Forstbeamte den Wald gründlich neu vermessen, das damalige forstwirtschaftliche System verfeinert und die Grundlage für die heutige, detailliertere Einteilung geschaffen. Im Abstand von jeweils 200 Ruthen (742 m) wurden parallel zum Rendezvous die mit lateinischen Buschstaben bezeichneten Hauptgestelle eingerichtet (A bis K), die auch heute noch gültig sind. Senkrecht dazu wurden Feuergestelle errichtet: in der Folge war der gesamte Reichswald in 117 quadratische Flächen (Jagen) eingeteilt.

Aufgrund der Abteilungseinteilung der Forstverwaltung von 1826 ist das alte herkömmliche Wegenetz bis auf die Durchgangsstraßen und wenige Ausnahmen nicht mehr dargestellt und durch ein quadratisches Netz ersetzt worden. Hiermit könnte der Eindruck vermittelt werden, dass das alte Wegenetz keinen Bestand mehr hatte. Dieser Eindruck ist aber falsch. Trotz der neuen Abteilungseinteilung war das Wegenetz durchaus noch vorhanden und lässt sich noch heute an vielen Stellen im Wald erahnen. Es ist zu vermuten, dass die Ingenieur-Offiziere, die aus anderen preußischen Gebieten stammten, diese Wege, die durch die neuen Abteilungswege gequert wurden, nicht kartiert haben. Auf der Neuaufnahme von 1894 ist das vorhandene alte Wegenetz wiederum dargestellt.

In den nachfolgenden Zeiten sind einige „Gestell- oder Abteilungswege“ erweitert worden. Außerdem sind bei der Anlage der Reichswaldsiedlung 1949 einige „Gestellwege“ als Straße ausgebaut worden.

3.4 Waldgrenze

Von 1730 bis 1949/1950 sind ist die Waldgrenze des Reichswaldes bis auf wenige Kultivierungen unverändert geblieben. Die größte Rodungsfläche befindet sich südlich von Schottheide, die erstmalig auf der Topographischen Karte mit dem Bearbeitungsstand von 1954 dargestellt worden ist. [Fußnote hier: „Die Grenzen des Reichswaldes von 1730 bis 1950“. In: KuLaDig, Kultur.Landschaft.Digital. URL: <http://www.kuladig.de/Objektansicht.aspx?extid=O-82178-20131217-2> (Abgerufen: 4. Mai 2015).]

3.5 Forstreviere

1826 haben die preußischen Forstbeamten den Wald gründlich neu vermessen und die Grundlage für die heutige Einteilung in Jagen (Abteilungen) geschaffen. Im Abstand von in der Regel jeweils 200 Ruthen (742 Meter) wurden damals parallel zum so genannten „Rendezvous“ die mit lateinischen Buchstaben bezeichneten Hauptgestelle eingerichtet (A bis K), die auch heute noch gültig sind. Senkrecht dazu wurden Feuergestelle errichtet, so dass der gesamte Reichswald in 117 quadratische Wirtschaftsfiguren (Jagen) eingeteilt wurde. Dieses System erfuhr 1856 eine Verfeinerung, indem man die Flächen halbierte und nun 231 Abteilungen erhielt.

Basierend auf den 1826 und 1856 vorgenommenen Einteilungen in Jagen wurden aus mehreren Jagen Blöcke als Hauptwirtschaftsteile gebildet. Die Grenzen der sieben Blöcke (nach 1856) umrissen auch im Wesentlichen die Flächen der Forstreviere, denen wiederum Forsthäuser als Dienstsitz für die zuständigen Förster zugeordnet waren. Dies waren die Forsthäuser Materborn, Pfalzdorf, Asperden, Grünewald, Nergena, Streepe und Frasselt. [Fußnote hier: „Einteilung des Reichswaldes in sieben Blöcke (Forstreviere)“. In: KuLaDig, Kultur.Landschaft.Digital. URL: <http://www.kuladig.de/Objektansicht.aspx?extid=O-81601-20131210-2> (Abgerufen: 4. Mai 2015).]

3.6 Britischer Ehrenfriedhof [Fußnote hier: „Britischer Ehrenfriedhof im Reichswald - Reichswald Forest War Cemetery“. In: KuLaDig, Kultur.Landschaft.Digital. URL: <http://www.kuladig.de/Objektansicht.aspx?extid=O-48344-20120516-7> (Abgerufen: 4. Mai 2015).]

Auf dem Britischen Ehrenfriedhof im Reichswald sind gefallene alliierte Soldaten des Zweiten Weltkrieges bestattet; er liegt im Staatsforst Reichswald und hat eine Größe von 5,128 Hektar. Während der Kriegshandlungen des Frühjahrs 1945 folgten britische Gräberkommandos der kämpfenden Truppen und sorgten für Erstbestattungen mit genauen Angaben zur Lage und zur Person. Außerdem nahmen sie auch die Bestattungen der deutschen Gefallenen vor. Die Stiftung für britische Kriegsgefallenen – „Imperial War Graves Commission, North West Europe Area“ - wurde am 21. Mai 1917 als königliche Stiftung durch König Georg V. gegründet (Adresse: Elverdingerstraat 82, B - 8900 Ypern). Präsident wurde der Prinz von Wales, der erste Vorsitzende war Winston Churchill. 1969 erfolgte die Umbenennung in „Commonwealth War Graves Commission“ (CWGC).

1948 wurde der heutige Standort im Reichwald, wo sich das Forsthaus Streepe befand, vom Kreis Kleve als Sammelgräberstätte ausgewiesen. Die Gestaltung des Ehrenfriedhofs nahm der Architekt Philip Hepworth vor. Unter der Aufsicht eines Beauftragten der CWGC begannen die Umbettungen, wozu auch deutsche Kriegsgefangene, die unweit des Standortes im Reichswald in einem kanadischen Barackenlager untergebracht waren, eingesetzt wurden. Bereits im Januar 1948 konnte der Oberkreisdirektor des Kreises Kleve die ordnungsgemäße Überführung und Bestattung aller alliierten Soldaten, die im Kreisgebiet zu Tode gekommen waren, melden.

Der Ehrenfriedhof ist der größte der 15 in Deutschland liegenden Sammelfriedhöfe und der größte des Commonwealth in Deutschland. Dort befinden sich insgesamt 7.654 Gräber. Etwa 4.000 der Gefallenen gehörten der „Royal Air Force“ (Luftwaffe) an, und sie waren bereits in den Jahren 1940 bis 1944 im Luftkampf gefallen. Aber auch die Toten der Kämpfe in und um den Reichswald sowie der Rheinüberquerung und der damit verbundenen Luftlandung bei Hamminkeln fanden dort ihre letzte Ruhe.

Der sehr gut gepflegte britische Ehrenfriedhof unterliegt einer strengen Gestaltung. Diese Regeln wurden bereits anlässlich der Gründung des CWGC im Jahre 1917 in London festgelegt. Hierbei spielen drei Gesichtspunkte eine Rolle:

- Der Friedhof muss zwei zentrale Monamente enthalten: Ein Opferkreuz („Cross of Sacrifice“) in Form des irischen St.-Patrick-Kreuzes, mit einem aufliegenden bronzenen Kreuzritterschwert und ein rechteckiger Altarstein („Stone of Remembrance“) mit der Inschrift „Ihr Name lebt ewiglich“ („Their Name Liveth For Evermore“).
- Das Gräberfeld muss flächenmäßig eingeebnet sein und gleichmäßig mit Kopfbeetstreifen bepflanzt werden.
- Ein Grabstein muss die Form einer Stele haben. Auf dem Stein ist das Emblem der Konfession des Gefallenen anzubringen, um die Vielzahl der Konfessionen im britischen „Empire“ Rechnung zu tragen, und das Emblem der jeweiligen militärischen Einheit anzubringen. Am Fuße der Stelen kann eine persönliche Inschrift nach dem Wunsch der Hinterbliebenen eingemeißelt werden.

Der Ehrenfriedhof sollte den Eindruck von Frieden und Harmonie vermitteln, die durch diese einheitliche Gestaltung her-

	<p>vorgerufen wird.</p> <p>Im Eingangsbereich befinden sich zwei Türme im maurischen Baustil, die einen weiten Blick über die Anlage gewähren. Links und rechts befinden sich zwei Schutzgebäude aus Oberkirchner Stein, die auch die Gräberbücher mit allen Namen der Gefangenen enthalten: Das ist eine zwingende Regel für britische Ehrenfriedhöfe.</p> <p>Etwa in der Mitte der Anlage steht der Altarstein, der von Sir Edwin Lutyens entworfen worden ist. Gegenüber dem Eingang findet sich das von Sir Reginald Blomfield entworfene Opferkreuz. Dem aufmerksamen Besucher des Friedhofs fällt die meisterliche Handwerkskunst auf, die gerade in der Feinheit der Steinmetzarbeiten bei der Gestaltung der einzelnen Grabstelen ihren Ausdruck findet. Die immer wieder verblüffend exakte Pflege der Bepflanzung erklärt sich wohl auch daher, dass einer von vier Pflegestützpunkten der CWGC im Reichswald angesiedelt ist.</p> <p>Die Anlage weist heute eine hohe Besucherzahl auf. Nicht umsonst wurden um 1962 gleich drei Parkplätze in der unmittelbaren Nähe des Friedhofs angelegt. Allerdings werden diese auch von Besuchern des Reichswaldes genutzt, da dieser als Erholungsgebiet bekannt und von überörtlicher Bedeutung ist.</p>	
04	<p>4. Grundsätzliche Aussagen zur Ermittlung des Kulturellen Erbes</p> <p>Das Kulturelle Erbe besteht aus Bau- und Bodendenkmälern, Kulturgütern ohne ausdrücklichen gesetzlichen Schutz und historisch geprägten Kulturlandschaften. Daraus ergeben sich unterschiedliche Maßstabs- und Aussageebenen, die von einem Kleinelement bis zu einer Landschaft reichen können. Der im RVDL tätige Arbeitskreis „Kulturelles Erbe in der UVP“ hat 2013 die diesbezügliche Handreichung der UVP-Gesellschaft aktualisiert. Damit liegt eine entsprechende Handreichung für das Thema publiziert vor. Demzufolge ist eine landeskundliche Analyse der Kulturlandschaft Reichswald in ihren zeitlichen Schichtungen und Kontextualisierung der einzelnen landschaftlichen Kulturgüter mit Bestimmung der Raumwirksamkeit eine Voraussetzung für die Bewertung der Auswirkungen der Windkraftanlagen.</p> <p>4.1 Kulturlandschaft als Thema der Raumordnung</p> <p>Das Bundesraumordnungsgesetz [ROG] macht seit 1998 das Thema „Erhaltung und Entwicklung von Kulturlandschaften“ zu einer Aufgabe für die räumliche Gesamtplanung. In der geltenden Fassung heißt es im § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG dazu: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“</p> <p>Kulturlandschaft umfasst das aktuelle räumliche Erscheinungsbild in seiner charakteristischen Vielfalt und ist damit Zeuge vergangener und heutiger Nutzung durch den Menschen. Sie enthält den Formenreichtum des Landschaftsbildes in toto, das auf Jahrhunderte menschlichen Einwirkens zurückzuführen ist. Diese Einwirkungen waren in erster Linie darauf gerichtet, sich aus dem, was dieser Landschaft als Ertrag abgerungen werden konnte, zu ernähren.</p>	<p>Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein</p> <p>Darüber hinausgehend werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p>

Sehr vieles von dem, was üblicherweise Landschaftsbild, Kulturgeschichte und letzten Endes Identität ausmacht, ist durch rasante Entwicklungen sehr stark miteinander verwoben. Es gibt daher verschiedene Landschaftsbilder, die häufig von anderen überlagert sind oder im Zusammenspiel erst neue, sehr eigene Bilder schaffen.

Die Europäische Landschaftskonvention des Europarates hat eine kurze pragmatische Definition von Landschaft entwickelt: „Landschaft ist ein Gebiet, wie es vom Menschen wahrgenommen wird, dessen Charakter das Ergebnis der Wirkung und Wechselwirkung von natürlichen und/oder menschlichen Faktoren ist.“ Hierbei steht somit der Mensch im Mittelpunkt. Die Wahrnehmung der Landschaft Reichswald wird sich mit der Errichtung der Windenergieanlagen erheblich verändern.

Eine wahrnehmbare Eigenschaft ist der Wandel von Kulturlandschaft. Sie ändert sich durch Einflüsse von Natur und Mensch. Ein erster Schritt bei der Beschäftigung mit dem Thema ist es somit, die Landschaft erst einmal bewusst wahrzunehmen: Es gilt, die Elemente zu erfassen, das Gesamtbild zu beschreiben, die Identität einer Landschaft herauszuarbeiten. Landschaft ist ein Archiv, deren Überlieferungen die gegenständlichen Archivalien. Zuweilen ist Kulturlandschaft auch nicht mehr sichtbar, sondern die Spuren sind nur noch im menschlichen Bewusstsein vorhanden, als Erinnerungslandschaften.

Kulturlandschaften sind zugleich Identifikationsräume für Menschen. Landschaft wird dabei aber auch aus dem Erlebten heraus, aus der eigenen Geschichte, wahrgenommen und bewertet. Kulturlandschaften spiegeln die Kultur und Geschichte der jeweiligen Regionen wider.

4.2 Kulturelles Erbe

Das räumliche Kulturelle Erbe besteht aus archäologischen Befunden, Boden- und Baudenkmalen oder Naturschutzgebieten, Kulturlandschaftselementen und lässt sich kartieren sowie erfassen. Dafür ist eine moderne landeskundliche Inventarisierung in einem digitalen kulturlandschaftlichen Informationssystem unabdingbar, damit raumzeitliche Beziehungen und Bezüge in der Komplexität von Kulturlandschaft deutlich werden.

Nicht alle Elemente des Kulturellen Erbes sind allerdings als solche unmittelbar als Objekte im Gelände erkennbar. Es existiert weiterhin eine eher mittelbare Ebene des Wissens um Ereignisse, welche ein Regionalbewusstsein in der Bevölkerung begründen. Dieser eher „diffuse“ Zugang in einer „Alltagswelt“ mit eigenen kulturellen Kodierungen der Bevölkerung bedarf einer erweiterten „Erfassung“ konstituierender Merkmale im Raum. In der Zusammenführung der inventarisierten Objekte entsteht eine Materialgrundlage zur kulturellen Wertbestimmung der Region. In einem Auswertungsprozess muss das Material in seiner Aussage analysiert und danach hinsichtlich der planerischen Operationalisierung zusammengefasst werden. Entscheidend ist das Verständnis für die Perspektive der Menschen vor Ort und deren Raumkodierungen und deren Kulturverständnis. Damit ist die Kulturlandschafts-Erfassung notwendigerweise mehr als die Abfrage von amtlichen Daten.

Im Rahmen der Umweltprüfungen ist der Träger eines Vorhabens verpflichtet, deren Auswirkungen auf die Umwelt zu

ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Hierzu gehören auch Ermittlungen zu der Entscheidungserheblichkeit von Kulturgütern (vgl. § 2, § 6 IV UVPG). Die UVP schließt somit ausdrücklich das kulturelle Erbe als Schutzgut ein, unter das neben baukulturellen und bauhistorischen Erbe auch historische Kulturlandschaften, ihre Teile oder einzelne Elemente fallen. Im Sinne des Gesetzes umfasst der Umweltbegriff sowohl natürliche als auch anthropogene Faktoren und bezieht sich damit auf das menschliche Handeln und dessen konkrete Wirkungen auf die Landschaft. Menschliches Handeln hat die heutigen Kulturgüter geschaffen. Sie sind somit ein wichtiger integraler Bestandteil der Umwelt. Kulturgüter werden wie folgt definiert:

„Kulturgüter im Sinne der Umweltprüfungen sind Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, als Raumdispositionen oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen.“

Die nachfolgende Definition des Begriffs der (historischen) Kulturlandschaft wurde von der Kultusministerkonferenz vorgelegt und beschreibt die inhaltliche Anforderung:

„Die Kulturlandschaft ist das Ergebnis der Wechselwirkung zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Einflussnahme im Verlauf der Geschichte. Dynamischer Wandel ist daher ein Wesensmerkmal der Kulturlandschaft.

Die historische Kulturlandschaft ist ein Ausschnitt aus der aktuellen Kulturlandschaft, der durch historische, archäologische, bauhistorische oder kulturhistorische Elemente und Strukturen geprägt wird. In der historischen Kulturlandschaft können Elemente, Strukturen und Bereiche aus unterschiedlichen zeitlichen Schichten nebeneinander und in Wechselwirkung miteinander vorkommen. Elemente und Strukturen einer Kulturlandschaft sind dann historische, wenn sie in der heutigen Zeit aus wirtschaftlichen, sozialen, politischen oder ästhetischen Gründen nicht mehr in der vorgefundenen Weise geschaffen würden oder fortgesetzt werden, sie also aus einer abgeschlossenen Geschichtsepoke stammen.

Die historische Kulturlandschaft ist Träger materieller geschichtlicher Überlieferung und kann eine eigene Wertigkeit im Sinn einer Denkmalbedeutung entfalten. Wesentlich dafür sind ablesbare und substanziell greifbare Elemente und Strukturen in der Landschaft, welchen man geschichtliche Bedeutung zusisst, ohne dass sie selbst denkmalwürdig sein müssen, aber ein kulturelles Erbe darstellen. Die historische Kulturlandschaft ist zugleich das Umfeld, also der materielle und assoziative Wirkungsbezugsraum einzelner historischer Kulturlandschaftselemente oder Denkmäler.“ [Hervorhebungen durch die Red.]

4.3 Grundlagen zur Bestandserfassung der historischen Kulturlandschaft

Das einzelne Kulturgut geht häufig über die Ebene als Einzelobjekt hinaus. Der gemeinsame integrative und vernetzende Begriff hierfür ist „historische Kulturlandschaft“ einerseits als räumliche Bezugsebene der Denkmäler und kulturhistorisch bedeutsamer Elemente und andererseits als eigenes kulturelles Erbe. Es kommt dabei das Verständnis von einer durch den Menschen geprägten Landschaft zum Ausdruck, in der sich die naturräumlichen Faktoren im Wechselspiel und unter dem Einfluss des Menschen gegenseitig bedingen und vor allem durchdringen. In diesem engen Beziehungs-

gefüge haben sich persistente, d.h. in der Vergangenheit entstandene und bis heute raumwirksame, für bestimmte Epochen charakteristische Kulturelemente herausgebildet oder wurden vom Menschen bewusst geformt. In ihrer Einheit prägen die vereinzelten Elemente das Landschaftsbild und fügen sich in der Kulturlandschaft funktional und historisch zueinander. Dies gilt insbesondere für historische Waldgebiete wie der Reichswald.

Jedes Kulturgut hat einen Wirkungsraum der als Umgebung bei Kulturdenkmalen auch einen gesetzlichen Schutz genießt. Diese Umgebungsbereiche variieren je nach Kulturlandschafts-element und der betreffenden umgebenden Kulturlandschaft. Beim Reichswald ist der visuelle Umgebungsbereich erheblich größer als die Waldfläche an sich.

Ein Waldgebiet schlüsselt sich räumlich in die Nutzungsstruktur und erhaltenen Kulturlandschaftselementen auf. Wenn dies in eine Nutzungsphase datierbar ist, muss der Frage nachgegangen werden, ob diese ursprüngliche Struktur bis heute überliefert worden ist. Diese räumlichen Umgebungsbereiche müssen ermittelt und bewertet werden, damit bei einer Energieplanung die jeweiligen Auswirkungen in der Konsequenz auf diese Bereiche abgeschätzt werden können.

Der Begriff der Kulturlandschaft setzt ein geschichtliches Verständnis des Raumes voraus. Sie entsteht in einer fortlaufenden Entwicklung, die bis in die Gegenwart andauert und hineinwirkt. Erst das Verständnis für dieses Wirkgefüge ermöglicht es auch wesentlich, die eigene Gegenwart zu verstehen und die Zukunft zu gestalten. Die Ausräumung von Elementen und Strukturen der Vergangenheit schränkt also zukünftige Generationen in ihren Möglichkeiten ein, ihre Zukunft zu gestalten und jeweils das kulturelle Erbe neu zu bewerten. Im Rahmen des in den Umweltprüfungen geregelten Interessenausgleiches gilt es also die Vergangenheit vor allem für die Zukunft zu bewahren, ohne aber die Handlungsspielräume der heutigen und zukünftigen Generationen einzuschränken.

Für den Belang „Kulturlandschaftliches Erbe“ ist ein integratives Vorgehen notwendig. Die historische Kulturlandschaft lässt sich nicht zerlegen, sondern es kommt darauf an, den ganzheitlichen Charakter eines historisch wertvollen Waldgebietes als kulturelles Erbe anzuerkennen. Es ist ausdrücklich hervorzuheben, dass es sich bei historischen Kulturlandschaften überwiegend um nicht denkmalgeschützte Flächen handelt.

Insbesondere für die Bewertung der historischen Kulturlandschaft sind zudem „landmarks“ auf lokaler und assoziativer Ebene im Sinne der Europäischen Landschaftskonvention von Bedeutung. Es müssen somit auch nicht physisch fassbare Phänomene wie religiöse, politische, gesellschaftliche, wirtschaftliche und ästhetische Wertsysteme, Prozesse, Nutzungs- und Bewirtschaftungsformen, Traditionen, Bräuche, Erinnerungen an Ereignisse berücksichtigt werden, soweit sich diese lokalisierten lassen. Relevante Beispiele im Reichswald sind die forstlichen Nutzungsstrukturen, Kriegsrelikte mit memorialen Gedächtnisorten und der Britische Soldatenfriedhof.

Die notwendigen landeskundlichen Ausführungen dienen der Kontextualisierung der archäologischen, bauhistorischen und kulturlandschaftlichen Substanz sowie Struktur und deren Chronologie. Hierzu wird der Raum in einer zeitlichen Schichtung auf Grundlage des aktuellen Forschungsstandes beschrieben. Dabei kann sich die Betrachtungsebene von einer zunächst kleineren, an der lokalen Verwaltungseinheit bzw. am jeweiligen Bundesland orientierten Maßstabsebene auf eine größere Maßstabs- und damit Betrachtungsebene verschieben. Dies kann notwendig werden, da einzelne Objekte ohne diesen Hintergrund nicht verständlich werden und die Betrachtungs- sowie Bewertungsebene „Kulturland-

	<p>schaft“ nicht erreichen. Erst die Zusammenschau führt zu einer angemessenen Analyse und den sich daraus ableitenden Korridor- und Flächenbewertungen.</p> <p>Es muss überprüft werden, ob ein Element einen Teil eines größeren Ensembles oder Bereiches bildet oder für sich steht. Durch die intensiven Veränderungen in der Kulturlandschaft haben viele Elemente ihre Beziehungen zu anderen verloren und sind als Reste solcher Ensembles oder Bereiche zu betrachten. Durch Überprüfung der Zusammenhänge wird festgestellt, ob ein Element einen Teil eines größeren Ensembles oder Bereiches bildet oder allein und isoliert für sich steht. Für die Erfassung des landschaftlichen kulturellen Erbes ist eine differenzierte Geländeerhebung unverzichtbar, um die vorgenannten Elemente und Strukturen in ihren Bezügen und in den landschaftlichen Zusammenhängen und Abhängigkeiten beurteilen zu können. Kulturlandschaftsprägende Elemente und Merkmale können in drei Gruppen bzw. Typen gegliedert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächenelemente (Jagen, Nutzparzellen, Soldatenfriedhof etc.), - Linienelemente (Straßen, Wege, Gräben, Wälle etc.) und <input type="checkbox"/> Punktelemente (archäologische Fundstellen, militärische Relikte, Grenzsteine etc.). 	
05	<p>5. Fazit</p> <p>„Als Ausschnitt aus diesem Siedlungsraum kommt dem Reichswald als ausgedehntem Waldgebiet für den Schutz der hier erhaltenen Bodendenkmäler eine herausgehobene Stellung zu, da dort Bauaktivitäten so gut wie nicht vorkommen.“ [Fußnote hier: Zitat aus : „Landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich Residenz Kleve - Der Reichswald (KLB 11.01)“. In: KuLaDig, Kultur.Landschaft.Digital. URL: http://www.kuladig.de/Objektansicht.aspx?extid=A-EK-20080730-0010 (Abgerufen: 4. Mai 2015).]</p> <p>Die Planung der Windenergieanlagen und deren notwendigen Rodungsmaßnahmen sowie Trassen führt für den Umweltaspekt „Kulturgüter“ zu erheblichen Beeinträchtigungen und teilweise Zerstörungen, welche den Zeugniswert des Kulturgutes Reichswald gravierend einschränken.</p> <p>Der Reichswald bildet einen Kulturlandschaftsbereich, der eindeutig ein kulturelles Erbe und damit Kulturgut darstellt, dessen historische Dimension sich aus der forstlichen Nutzungs- und europäischen Kriegsgeschichte ableitet. Räumliche, funktionale und physiognomische Beziehungen untereinander bilden eine Einheit. Zusammen bilden diese einen deutlich wahrnehmbaren Kulturlandschaftsbereich ab. Eine Durchschneidung durch eine Windkraftanlagenreihe würde diese Zusammenhänge in ihrem engeren Umgebungsbereich im historischen Zeugniswert zerstören und in der Erlebbarkeit erheblich stören.</p> <p>Auswirkungen auf den Kulturlandschaftsbereich sind wegen dem Wirkfaktor der Flächeninanspruchnahme durch den Bau und Betrieb der Anlagen zu erwarten. Hier werden die kulturlandschaftlichen Flächen und ihre Elemente durch Freilegung in unmittelbarer Nähe der Trasse substanzell gestört. Neben der Flächeninanspruchnahme sind auch durch bau-</p>	<p>Kap. 8.2.PZ2ed- Allgemein</p> <p>Darüber hinausgehend werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p>

, anlagen- und betriebsbedingte Barriere- und Trennwirkungen Störungen wegen vereinzelter Funktionsbeeinträchtigungen zu erwarten.

Darüber hinaus ist mit der Zerschneidung und Trennung einer Kulturlandschaft mit ihren unmittelbaren sensiblen Bereichen sowie ihrer strukturellen Einbettung zu rechnen, die eine Barriere- und Trennwirkung (zerteilende Wirkung) haben und somit wichtige einzigartige und authentische Strukturen zerstören bzw. stören. So können kulturlandschaftliche Strukturen sowie Blick- und Sichtbeziehungen visuell zerstört oder gestört und damit z.B. die Erleb- und Nutzbarkeit eingeschränkt werden. Auswirkungen in Form gestörter Blick- und Sichtbeziehungen verteilen sich sehr ungleichmäßig im Raum. Wechselwirkungen des kulturlandschaftlichen Erbes sind mit den Schutzgütern Landschaft und Mensch zu erwarten.

Wesentlich ist, dass Kulturlandschaftselemente einzigartig in ihrer Genese sind und deren authentische Rekonstruktion grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Der Rheinische Verein für Landschaftspflege und Denkmalschutz rät daher dringend vom geplanten Standort der Windenergieanlagen ab.